

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

BAND 19: AMT UND STADT NEUBRANDENBURG

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalaktsakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Adolf Friedrich, Herzog 1, 13
Anklage 9, 25, 47
Apotheker 34
Appellation 47
Arpe, Hermann (Notar) 14
Arzt 20
Ausweisung 2

B

Bekanntnis (peinlich) 20, 21, 35
Belehrung 50
Belehrung Universität 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 18, 20, 21, 22, 36, 41, 42, 43, 46
Bericht.. 1, 3, 4, 9, 20, 21, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52
Besagung 1, 15, 20, 24, 30
Beschickung 25
Besessenheit 1, 3, 4
Blocksberg 5, 16, 17, 18, 19, 20, 36, 45, 52
Brandenburg 1, 4, 5, 6, 14, 18, 19, 21, 23, 25, 32, 33, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 51, 52
Bruchregister 2, 3
Bürgermeister und Rat 4, 6, 7, 13, 23
Bürgermeister vnd Rat 22
Bützow 6

D

Dargun 42
Doberan 41

E

Eldena 23, 47
Entlassung 11, 35, 48
ex officio 22, 43, 44

F

Fiskal 16, 20
Flucht 7
Friedland 2

G

Gentzkow, Vicke 35, 37, 45, 50
Greifswald 3, 9, 10, 11
Gustav Adolf, Herzog 1, 7
Güstrow.. 1, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 21, 27, 34, 35, 37, 43, 44, 46, 47, 48, 49
gütliche Aussage 11, 39

H

Halle 6, 36, 42, 43, 47, 50
Hamburg 44
Hirte 7
Hofgericht 11, 13, 16, 47

I

Indizien 4, 5, 6, 37, 46, 48, 49, 52
Injurienprozeß 6
ins Gesicht sagen 45

J

Johann Albrecht, Herzog 1, 3, 4, 5, 6, 13
Jurisdiktion 2

K

Kaution 6, 8, 20, 22, 35, 36, 45, 47, 48, 49, 50
Kommission 13, 15
Konfrontation... 1, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 34, 38, 43, 44, 45, 52
Kosten 2
Krull (Amtmann) 15, 16
Küchenmeister 4

L

Landesausweisung 2, 18
Leipzig 36

M

Magdeburg 6
Malchow 28, 29

N

Notar 9, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 23, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 50

P

Pastor 1, 4, 17, 18, 25, 33, 34, 36, 41, 44
Peinliche Halsgerichtsordnung 5, 6, 34, 37, 47
Platen, Heinrich von (Hauptmann) 43, 51
Plau 42
Polizeiordnung 35

R

Rechnung 40
Reichskammergericht 37, 46, 47, 50, 52
Reskript, herzogliches.. 2, 3, 5, 6, 15, 20, 24, 35, 41, 43, 44, 49
Rostock 3, 6, 18, 20, 23, 36

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

S

Scharfrichter.....2, 3, 20, 43, 44, 45, 49
Schulze5, 6, 19, 23, 25, 28, 30, 38, 39, 40
Schwaan 35
Schwangerschaft 41
Schwerin12, 13, 15, 16, 48
Speyer 46, 47, 50, 52
Stadtvogt 35, 41, 45
Stenwede, Simon (Notar)..... 7
Stillschweigen 42
Stralendorf, Dietrich von (Hauptmann) ... 44, 51, 52
Strategie 50
Supplikation3, 4, 5, 6, 7, 35, 43, 48, 49, 50

T

Tortur ...4, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 19, 21, 35, 36, 38, 43,
44, 45, 46, 48, 49, 50, 52

U

Ulrich, Herzog.....3, 4, 22, 23, 43, 45, 46, 47, 49, 50
Unzucht 41
Urfehde 11
Urin 32
Urteil2, 3, 6, 10, 16, 18, 35, 47

V

Verteidiger 12, 13
Verteidigung4, 12, 15, 22, 44, 47
Verteidigungsschrift..... 12, 15, 49, 52

W

Walpurgis 50
Wehrwolf 33, 40
Wismar 16, 50
Wittenburg 3

Z

Zeugen...7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 18, 20, 22, 23, 24,
25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 41, 42,
43, 44, 47, 48, 49, 52
Zeugenaussage .9, 13, 15, 20, 22, 24, 34, 36, 37, 39,
41, 43, 46, 49
Zeugenbefragung15, 22, 24, 34, 36
Zitation46, 48, 49, 50, 51, 52

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Inhalt

BAND 19: AMT UND STADT NEUBRANDENBURG.....	1
NEUBRANDENBURG	6
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975, kurz nach 1571	6
MLHA Acta Const. et edictorum 2043:	6
MLHA Acta Const. et edictorum 2046,	7
2.12-4/3 Acta civitatum specialia Neubrandenburg Nr. 18, Brüche.....	7
Acta Civitatum Neubrandenburg Nr. 49	9
Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 52	10
Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 53	13
Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 55	14
Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 59	14
Acta civitatus Neubrandenburg 62,	15
Acta civitatum specialia Neubrandenburg Nr. 61	16
MLHA Acta constitutioum et edictorum 2021,.....	22
MLAH Schwerin, Acta constitutionum et edictorum 1983,.....	29

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

NEUBRANDENBURG

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975, kurz nach 1571

Ursula Saubrichen, Georg Tetzen Witwe

Johann Albrecht an Ernst Ludewigen Herzog zu Pommern (Ursula Saurbbrich)
Was ann vns Ursula Saubrichen selig Georg Tetzen nachgelassene Widtwe vber Lorentz Vndantzen Tochter, welche sie, wider alle Pilligkeit vnd recht, öffentlich fur eine Zeuberin gescholten vnd Itzo in E. E. Stadt Treptow sich enthalten sollen klagend gelangen, vnd zuerhaltung Ihres gutten geruchtes vnd nahmen (des Ihr deme Ehrsamem Rath vnser Stadt Neuenbrandenburgk vnd die gantze gemeine daslebst auch vnse im lande zu Stargardt verordente Visitatoren) Zeugknus geben... vnd der begangenen tiffamation halben sie wir recht straffen lassen ...bitte gedachter Vndantz erbere seiner Tochter in hafft zu nehmen, und wegen begangener ehren vorletzlichen wortt vnd tiffamation, gestraffet worden muege

MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

Wolkmarsche, 1663

...An Gustav Adolf, der Superintendent zu Neu Brandenburg Adolph Friedrich Preen
...wegen eines vom Teufel besessenen Mägdleins zu Karwitz, vnt das daunter beschuldigten vnd der hexerei halber verdächtigten weibes zu alten Rehse, ...es ist nun nötig die Cura anima mit dem Mägdlein wohl vnd fleißig vorgenommen, vnd den Teufel keine gelegenheit, derselben zu schaden, gelaßen werden, ...deswegen soll wegen des alten Weibes zu Rehse auch verordnet werden was Recht sei... Confrontation des Weibes mit dem besessenen Mädgen // was allerdings bedenklich ist, da ihrer aussage allein vnzulässig ist, Güstrow den 17. Juni 1663

Gustav Adolf...demnach Wir berichtet worden, das zu alten Rehse, vnter des Bürgermeister Krauthoffs zu Neu Brandenburg Gerichtzwang, ein Weib sich aufhelt..die Hexerei berüchtigt ist, ..man möge alsofort einen gebührenden inquisitions process anstellen, vnd bei verlust der etwa habenden Juristiction hierunter keine negligenz noch verzögerung vorgehen laßen, oder da Er die proceskosten vnd andere vngelegenheiten dabei etwan scheueten, auch solchen fall aus besagtes Weib anhero extradiren...Güstrow 17. Juni 1663, Gustav Adolf - die alte heist alte Wolckmarschen, des hirten Tochter zu Karuitz beschreit sie

- Schreiben an Adolf Friedrich....das im Amt Feltberg auff dem Dorff Karvitz eines armen Hirten töchterlein von 10. Jahren besessen ist vnd die alte zu // Alten Rhese beschreit, ohne Unterschrift

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

- An Gustav Adolf...hat das Schreiben vom 17. Juni erhalten...vnd hoch. christfürstliche Fürsorge für das von Teufel fast übel gepläte Mägdlein daraus mit mehren ersehen, was das beschuldigte Weib belanget...// hat er die Pastoren schon zu ihr geschickt...anlangend aber die confrontation oder was sonsten gerichtlich furgenommen sein mag, solchs habe ich gantzlich von anbegin hero des orts Hauptman Jürgen von Mechlenburg zu recognostiren ..geschickt...das ers aus Bösen ausage man das Weib belangen solte, ...sie hat sich vorher in Tripkendorf aufgehalten, der Pastor wird über sie befragt, sie sei iedezeit berüchtigt gewesen, aber bisher hat es sich niemand angenommen sie zu verklagen, // dem Mädchen geht es mitlerweile wieder so gut das sie Vieh hüten kann,

...Gustav Adolf...wegen des besessenen Mädchen...die sorgfalt des Amtsman hat ihn sehr gefallen..., er hat die Räte schon angewiesen amtshalber gegen sie zu Verfahren, 7. Juli 1663, an Superintendent zu Neubrandenburg

- Gustav Adolf...übergibt die Berichte den Cantzleien Directoren vnd Rähten...7. Juli 1663

- G. Adolf...wegen des besessenen Mägdleins zu Karwitz vnd des darunter beschuldigten vnd Hexerei verdächtigten weibes zu alten Rehse, ...die animae mit dem Magdlein wol vnd fleisig vornehmen ist vorgründigste aufgaben...die Frau zu Alten Rehse gefangen nehmen..., Confrontation des Weibes mit dem besessenen Mägdlein, weil der Teufel sie besagt hat...// aber diesen Aussagen sind nicht zu trawen vnd nicht allein vnzulässig sondern auch gar ein pactum implicitum cum diabolo nach sich ziehet...daher auch die Eltern des Kindes mit Gottlichen Worten anweisen, auch die Pfarrkinder trewlich abmahnen...keine reuisita diabolica etwa vnwissenheit von ein ander eingegangen werden. , 17. Juni 1663 An Superintendent zu Neubrandenburg

- Befehl zur Inquisition der Frau aus alten Rehse vnd Bürgermeister Krauthoffs zu Newenbrandenburg gerichtszwang...Krauthof soll zu Inquisition angemahnt werden, keine Verzögerung bei Verlust der Jurisdiktion, Prozeßkosten werden übernommen, 17. Juni 1663

2.12-4/3 Acta civitatum specialia Neubrandenburg Nr. 18, Brüche

Bruchregister des Gerichtes zu Newenbrandenburgk von Trinitatis Anno 1627 bis 1628
Scharfrichter Meister Gallen

Bruchregister 1652-1654

Anno 1654 den 2. Janaur von der gefangenen Lisichen, Peter Lisen Eheweib, so wegen beschuldigter zauberey in die 18 Wochen gefangen gesessen, aber auf eingeholter Vrtel zum Staupenschlagk vnd Landesverweisung abgestatet, 5 R, das Urteil hat die Greifswalder Facultät ca. im September 1653 gesprochen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- weil man sich wegen des Urteils nicht einig gewesen ist, wurde ein Bote nach Friedland geschickt und die Akten nochmals verschickt 2 R

Trinitatis 1652 bis 1654

Peter Liseken Hausfraw wegen beschuldigter Hexere zu abtrag ihrer Vncosten 5 R Einnahmen

den 13 September einen potten nach Greifwald ween der Hexe Liseken, auch am 22.

November wegen uneinigkeit

am 14. November 1654 wird das Urteil der Landesverweisung nebst staupenschlag über die Liesesche erkandt 1 R 12 ß

Bruchregister 1655-1656

1. Mai 1655 von Peter Liseken auf die Unkosten 1 R 12 R bekommen

Bruchregister 1664-1665

Einnahmen wegen der Hexensachen

1. Wegen der Fischerschen, sint den 20. Octobr. 1664 an Jochim Kantz man verkauft 2 del. sehen 12 R In proparte alhir anzurechnen 6 R

Nach von der Kählneschen buhden, wegen der verbranten Fischerschen den 7. Januar 1665 mug haben 25 R zu verschickung der Acten, so 4 mal auf Witemberg vnd einmal nach Greifsw. verschickt gewesen angewandt, kombt parte alhir anzurufen 12 R 12 s
Sonst sint noch zu diesem Process aufzuleihen worden 1. von Andreas Warlow 8 R 2 s ha. 14 R

2. von Daniel Schorfen 6 R, kombt proparte alhir davon an zureisen 7 R

Über das ist aus der Stadt zu diesem Process collectiret worden, so mihr von dem Secretario eingelieffert 10 R 10 s davon alhir zum fall theilen anzusetzen kombt 5 R 5 sl

2. Wegen der altn Karstenschen ist eingeholen von der Banitschen für einen Kopf von der Branteweinsblase 3 R 14 schl. ; 1 R 19 schl

von Marten Hoppen rotten fur ein klein endlich mußen acker, so sie selbst vor hin wo verkauft vnd nach zu fadern gehabt 3 R 12 schl it pro parte alhir anzusetzen 1 R 18 sch

Von dem Gerichts Vorsprachn für allerhand hausraht, so zu diesem Proces verkauffett worden, anflug specificatien mitghaben 12 R 18 ß ist proparte 6 R 9 schl: **Insgesamt 40 R 15 schl**

Noch wegen der altn karstenschen für 14 schfl. hopfen, von Jochimo Kantzowen empfangen a 12 schl. - 7 R kombt proparte alhir 3 R 12 schl

3. Wegen der Brackerahdische sachen (mit zu Vortsetzung des Processus verkauft 9 schfl.

Hopfen aus den Wilflinschen Hause so Jochim Kantzowbucken a 12 schl. ist parte 2 R 6 schl

Noch 19 scheffel hopfen..4 R 21 s

Nach von Tomas Deniken an den Frohnen erlegt für Brackrahden sepultum 6 R pro parte alhir 3 R: Summa 13 R 6 schl

Ausgaben:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

1. Fischersche

Greifswalder Belehrung 10 R 12 schl pro parte 5 R 6 schl

Urteil aus Wittenburg 5 R 3 schl

nochmal Urteil Wittenburg und 4. Urteil Wittenburg immer 3 R 2 schl

ist ihr wegen veneficy das feur zuerkant worden 4 R 4s

Für Wächter

Execution dem Frohn 2 R

Summa 30 R 18 schl 6 d //

2. Sarmowen sache: ebenfals in po. veneficy, Urteil aus Rostock: 3 R 12 schl, Bottenlohn dem Frohn pro Combustiene 7 R

3. In der Carstensen hexensache: Urteil von Rostock 6 R 12 schl, Botenlohn, Gerichtsdienner, Wartung, Secretaro Adam Beniken für Protokolle 2 R

4. Bragkradische

Urteil aus Rostock 12 R 12 schl a Parte 6 R,

Bottenlohn, Zehrungsgeld

für ires Mans sepultin 3 R

Insgesamt für die Hexen bis her aufgewandt 76 R 16 schl 4 d, Georgius Toppeln

Bruchregister 1665 bis 1666

- nochmals 5 R 6 schl Einnahmen wegen der Brackenradischen, 1 stockhaufen verkauft

- Wagen zur Einholung der Maria Möllers nach Trißow gesandt

9. Dezember der Brackradischen Acten nach Greifswald geschickt 17 schl. 6 d

Urteil der Facultät 3 R 6 schl

Zehrung der Brackenradischen 2 R

dem Secreter des Gerichts für seine Mühen 4 R 12 schl.

- es ist noch ein Schäffer Christian Schütten inhaftiert dessen Akten nach Greifswald verschickt werden

(mehr ausgaben als einnahmen)

Acta Civitatum Neubrandenburg Nr. 49

1571 Ursula Suerkens, Jürgen Tetzens Witwe

Supplikation Lorentz Gundern ?, ohne Datum...er hat eine arme kranke dochter die vom Bösen Feidnt besessen ist, nun hat er auch soetwas wie denn pastoren zu Newen brandenburgk, gnadiglich vferlegg. vnnd borkenn, sei ahnn meiner kranckenn dochter zuuorsuchenn ob der Beßer feindt vonn meiner kranckenn dochter Mitt Gotts worde, konde vorwiesen vnnd ausgedrieben werden..aber alle Versuche scheitern ..er an den bettelstabe gekommen...nun dan eine witwe geheisenn Vrsselh Todesche in Newen Brandenburgk wanhaftt, für etzlicher Zeitt, zu d(er) Kirchenn deselbst Inn Jegenwerdiheit Nachbeschriebener Bürger, Titke Mesterknecht. Hans Giße, Chim Demin vnd Jürgen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

wanchawer vndt etzliche sehere Personenn, auch in Gegenwart seiner Tochter // die *Person die Todesche angegriffen worden*...sie sollte wegen ihrer verdächtigen Worte damals aufs schärfste befragt vndd vorhoret werden...er Armer mhan ..aus der Stadt getzogen deme Betelstab Inn de handt genommen vnd mich Itzo zue Altenn Treptow Inn Armudt erhalten..// seine Tochter eine weile bei den Pastoren in Luckow gewesen aber nichts geschehen, nun soll er seine Tochter wieder zu sich nehmen..damit er armer mhanne herzlich beschwert...die witwe mitt heufiger freundschaft versogt....an Johan Albrecht Herzog - Befehl Johan Albrecht..wegen *Laurentz Gerdens* besessenen Tochter..sollen ihre Meinung mitteilen, 1. August 15lxxj an Magister Groye Schermer Superintendenten zu Newenbrandenburg

- Bericht der Commissarien zu sachen Ursulen Suerken contra Laurentz Gudentz wegen seiner Tochter...

Georgius Schormerus Franciscus Corlins, Erasmus Behrm Visitatoren, 16. Octobris 1571 ..wegen Supplicatin Jürgen Tetzenn seligen verlassenen wittwe Ursula Suercks clagende diffamation belangendt, ..ihnen ist von Herzog Ulrich deshalb auch ein Bericht ergangen..wie die sache nach notturfft verheret vnnndt erkundet..übersenden die Copien, achtens daruor das klagender wittfraw weil sie eyne eherliebene wittfraw darzu ihre // Kinder ihnn Christlicher Zucht vnnndt erbarkeit woll erzogen mit solchem schmehenn vnnndt schelden vnrecht vnd zuviell geschee, das sie auch solcher vfflage vnschuldig sey...weil auch die Tochter mit Lorentz Gudentze vnd Mutter fluchtig geworden und nach Treptow verrücket...

- Bericht Bürgermeister und Rat an Herzog Ulrich, 16 Octobris 1571 ...überschicken die Supplikation der Vrsulen Suerkentz vnserer Mitbürgerinnen..was dem Herzog angemeldet wurde stimmt nicht ganz so...sie immer erlich gute Freunde, Christlich sich verhalten vnd so mit dem Ehemann vnd Kindern gelebt, ...die besagung durch die Besessene Person wird als bloße fallaria abgetan, dauon kein eigentlich Judicium vnd rechte whar erkantnus ...großes geschrei vnd tumult in der Kirche gewesen wegen ihrer Betreuung durch die Prediger //..die Besessene hat die Ursulen Suerkens öffentlich für eine bloße Persone vnd vffenbare Zeubersche gescholten..

Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 52

Michael Tornemans Ehefrau 1572

Bericht Bürgermeister und Radtmane zu Newenbrandenbrug 4. Juli 1572...wegen Bestahlung eines Richterlichen Ampts durch den Herzog da Mitbürger Michel Tornemans hausfrawen Supplikation eingereicht..das seine Hausfraw für etzlicher ..tagen bezichier Zauberey halber fencklich angenommen vnd in haft gebracht worden, So ist es doch gleich woll gantz ohne, das man solches aus einiger leichtfertigkeit oder blosser arwichwoan vnd betzichtigung sollte gethan haben, Sondern Ist dasselbe auff genugsame gehabte Inditia vormotung vnd antzeigung geschehen S 107// 108 ...die zu d(er) sharffer Tortor mehr, dann genugsam gerichtlich Zutritt hetten...vor scheinen Jahre auff Wolburgi nacht vngeferlich zwischen 12 vnnnd mitvhre von d(er) berurten frawen getrieben vnd von etzlichen vnser Mitbürgern vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

burger Kinder alhir öffentlich vnd scheinbarlich bei ihr gesehen worden..wie aus der Kundtschaft zubefinden gemeines Geschrei // 109 daß auch die Kinder auf d(er) gassen daruon zureden wissen, das sie mit zauberey vmb gehen vnd Ihrn Nachbarn das butter werck durch solche ihre kunst vnd teubels werck benehmen vnd abtreiben thuett, ihre Nachbarschen eine Drewes Radowen hausfrawe gebuttert, vnnnd aber keine butter auß d(er) butter konne hatt bekommen konnen...sondern einen langen darm gleich einem schafft od(er) chsen darm anzusehen gewes(en), dauon noch ein stücke vorhanden, darinnen gefunden..was der Tornemanschen zuwegen gebracht..dadurch Radowen vnd seine fraw widerwillen vnd zorn auf sie geworfen..beide zu tode gezeubert, // 110 auch dies ist im Geschrei

des Bürgers Chim Sassen kindt von 10 od(er) 12 Jharen, weil sie auch mit Ihme In feientschaft gestanden der massen bezeubert, das ob wid(er) leben noch sterben kan, ...sie hätte die Zauberkunst von einem Weibe zu Brandenburg bei der sie vor eine maget gedienet, so eine ertzezeubersche gewesen, vnd derentwegen auch hernacher gerechtverdiget vnd mit feur vorbrandt worden, gelernet, ...die Bürger beschwerten sich auch das ihre Kinder der massen Jemmerlich gemarterdt vnd geplaget werden //...durch bosen vnnatürlichen gyfft vnd Krancksein befallen (S. 111) ...butter wercken verderben vnd vnnatürlicher weise vorschwinden...Etzlichen, daß korn vnd getrede wulle hopffen vnd and(er) von den boedenen, auchd as gelddt aus den Kassen gantz schleunig vnd wund(er)barlich hinweg gefürt..auch wenn es fest geschlossen...die Prediger haben sie schon gescholten vnd mit Christlichen worten belegt // 112 lange Pasage das solches Unrecht gesteuert werden muß und die Indizien die tortur rechtfertigen, ..// 113 ..nun auch noch das geschehen in der Walburgisnacht...sie war vor einem Jahr wohl schon einmal in Haft damals terriret, vnd mit keiner Peinlichen scheffe angegriffen worden...auch brauchte niemand damals Abtrag tun, // 114 die Clagschrift des Supplikanten ist damit völlig nichtig // ... 115 sie wollen nun gegen sie tatsächlich verfahren, daher auch nach Hauptman vnd Küchenmeister in alten Stargardt geschrieben, daß wir etzliche zeubersche bei vns in hafft haben solten // ... 116 // Bürgermeister und radtmane daselbst 4. Juli 1572, S. 117 an Herzog Johan albrecht

- Mandetur: das sie die Tornemanische weil keine neue genugsame Indicia vber sie, so vorm Jar gewesen, vorhanden vff ein vrfed los geben, aber der andern frauen articulos indiconales furstellen, ihre defension darüber hören vnd was sie aussage anhero schicken

Dietterich stralendorf Peter Bauendererde Amptamn vnd Küchenmeister zu Alten stargard auch Burgmeister vnd Pachmanne, 28. Juni 1573..sie schreiben wegen Sand(er) Gisellers burg(er)s alhir zu Newenbrandenburgs Ehefrawen, so Zeuberei halber Beruchtigt vnd derweg(en) alhir zu Brandenburgk gefenglich eingezogen..sie hatten Auftrag alle Umstände zu erkunden..in Brandenburg ein armer gesell gewest, der Im eine arme Magt, damit er nicht viell gutts bekommen gefreihet, vnd allein das blosses Panhuffell machen, so er sie lernet gebraucht, als aber seine erste frawe verstorben, so hatt er diese frawe so dohmals seine Dienstmagt gewest wid(er)umb zur ehe genhomen, sein Panguffell machen eine Zeitlang tzlicher massen ferner getrieben, doch zuletzt vber geben Pferde zugelegt, vnd das Schuppenfuren für die handt genommen S. 119// damit seine Nahrung verdient, innerhalb wenig Jharen reich worden, auch also daß er etzliche hundert thaler auff Reucht ? ausgethan, auch viel korn an Roggen garsten vnd and(er)n Jherlich auffkauft, vnd beruhmet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

sich vieler barschafft vnd secke fuller thaler, ..ist also auf seine weise ein gutter geselle, vor einem Jahr das man ein ander weib bezichter Zeuberei halber gefenglich eingezogen, welche Itzo noch wid(er)umb Ins gefangniß gesetzt worden, So ist gemelte Geselers fraw da sie doch nicht besfarrt noch bedrawet, aus der stadt gericht auch ein Zeitlang aussen geblieben, bis das gefangene weib wiederumb erledigt worde..vor einiger Zeit etzliche Kriegs leutte alhir zu Brandenborch durch gezog(en) welche eine Kanne bier vnd zwo Srincken wollen, vnd d(er)halben vor Gisellers haus gerathen vnd // 121 bier vmb gelt gefurdert, ..im Bier ist eine Krotte vn(de) bose Pogge gewest, welche derselbige als sie Ihme Im trunck vor den mundt kommen, mit d(er) kannen vnd bier von sich geworffen, vnd damit fluchend dauon geritten, ..im Haus sind noch mehr Poggen befunden worden..mit dem butterwerck vnd anderen Ihr Zeuberei treiben soll...damit woll genügen Indizien um gegen sie zu Peinlichen verher zunhemem // 28. Juni 1573, an Ulrich herzog S. 122

an den Rat zu Brandenburg, Xiii. Augusti 1573..wiederumb wegen Michel Tornemanns frawen..auf blosses etzlicher leute heffiges angeben vnd teuffelische warsagen etzlicher Zauberin nicht allein zum zweitenn mahl gefenglich eingezogen, sondern auch entlich ohne enig gnugsame recht messige Indicien vnnd fernere erkundigung dermassen mit der tortur hartt angriffen lassen haben sollet..befehl das Ihr also bald die Jennigen, so diese fraw angeclagt samptlich dahin halten vnd Michel Torneman vnnd seine Hausfraw für die vnschuldiger weise zugefügte gewaldt, schmach vnd schimpf auch daher verursachten schaden, vnkosten vnd zerung geburlichen Abtrag zuthun S. 147 // 148 Schuldig

Supplikation Michell Torneman 1. August lxxiiij..wegen seiner ehrlichen hausfrawen ahn ihr geschenen Tortur, auf blosses angeben etzlicher lichtfertigen leute als Jochim Schultzen, Simon Dedlowen vnd Claws Grolitzen..des Burgermeister Hermen Mudnerichs vorwalter des gerichts nebenst Jacoy Heyne Valtin Hohenberge Hans Kantzowen vnd Aruin Husen..mitt stricken ahn eine ledder vber zwo stunde gehangen gestreckt vnd geschlag, alle ihre hare vom leibe geshoren vnd abgeernet, auch ahn allenn heymelichen orttn also gemertert, das sie eine arme vorstorbene frawe pleiben muß, ...den Rat zu Abtrag vnd unskosten verdammen //...kein Indiz vorhanden nach PHO auch nichts in der Tortur bekandt, nur Schaden und Kostn für ihn...an Johan Albrecht

- Johann Albrecht...sie hatten ihnen anbefohlen ..das aber solches, wie wir aus Tornemanns abermals suppliciren vermecken nicht geschehen, , Solchs gereicht vns von euch zu geringem gefallen. bej fünf hundert Thalern vnnachleßlicher straff halb vnser Fidsco, vnd zur andern helffe dem clagenden vnd beleidigten teil Michel Torneman, vnd seiner hausfrawen zuerlegen ernstlich vnd wollen, das Ihr die ob vnd bej ongezeigter Tronemannschen hausfrawen Peinigung damals gewesene Richter vnd Gerichts herren dahin haltett, damitt sie Ihr, der frawen, für obgemelte schmach, kosten, schmerzen vnd schaden zuwendig Manats frist nach em=//pfahngung dieses briefs, gebürlichen abtrag thun, vermüge PHO 20., xxviiij Augusti Anno lxxiiij

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 53

Wolfische, Jurgische und Dalliesche 1574

Joachim Rumpshagen Herman Munderich Joachim Winncke Richter und Schöpen zu Newenbrandenburg 24. Aprilis lxxiiij...wegen bezichtigter Zeuberei halben gefangenen weibs personen...eine Belehrung zu Brandenburg einholen lassen..sie auf scherffen fragen sie vnderwerffenlassen, In solchen Process zu erweisung des geruchts wie sich fellicht des fals zu rechte geburen mochte, vns zu begeben vnd eyn zu lassen, In ansehung des solchs viel nichte vnd beweisung auff sich hette vnd bedurfen wolte, vnd dadurch die sache zu weitleuffigkeit gezogen, vnd viel vnkosten auff efg. gerichte gehen würde, ..sie hat freiwillige // bekandtnus getan wegen Teuffels bannen des Christallensehens warsagens Saneken Bussens vnd anderen..viele Bauresleutte mit ihrer Kunst des wahrsagens getheilet, auch Butterwerk geschädigt // an Johan Albrecht (die Wolfische)

Richter und Scheppen zu Newenbrandenburg 30. marti 1574..vnlangst alhir eine weibs persohne mit nahmen die Wolfsche bezichter Zeuberei halber gefencklich angenommen worden, dieselbe freiwillig auf die Chim Jurgensche vnd die Dalliesche ..bekant..auch darauf gestorben...die Chim Jurgensche eine Christalle, die sie zugebrauchen wuste, vnd daraus sie den leutten warsagen kontte, bej ihr hette vnd ihr die Wolfische auf ihr Fordern einen gifftgus zugerichtet, welchen sie einem Bürger beigebracht, auch durch Butterwerck die Dalliesche getrieben in der Stadt, auch Walpurgig auf Blocksberg gewesen // durch Satan dhin geführt ...beide Frauen wurden eingestellt..zuerst die Chim Jurgensche mit Wolffische confrontiert, diese wanckelmuttiger vnd vorsichtiger worte, gesteht die Christalle den sie aber ihn Nahmen des Vatters vnd vor schone niemants vnd der Gestrine Elemente gebraucht // daraus sie sehen vnd wahrsagen kontte, , wird Umbständlich wegen der Christalle befragt (von wem, woher, wie)..sie hätte den Christallen vor langen ausehrmanung der Predicantten vnd andern dieselbe Christall abgeschafft, vnd von Ihr wegk gethon, das Sacrament empfangen vnd woll 2-3 Jahre nicht gebraucht, , sie den teuffel In einer Junckfrawen auch ander Gestalt, zu ihr laden vnd furdern kontte, so oft sie will, kann auch Geister nachweisen im Haus einer Bürgerin

Die Dallische auch der Wolfischen vorgestellt worden, die mit herden frechen wortten vneerschrocken gemühts alles geleugnet, doch endtlich mit glimpflichen vnd listign wortten bej Ihr souiel erkund /// vnd frejwilligk bekandt das sie den Kinderken die schwammen, mit sonderlichen wortten die sie auch dabey angezeigett, vertreiben auch Sancten vnd bussen konne vnd offtmals gebraucht, den frawen denen das Butterwerck vbell gerathen dasselbe wiederumb zu rechte bringen vnd dawider Rath vnd hilff pflegen..aber nichts böses, dabei sie geblieben, über beide geschrei erschollen, darauf sie in haft gebracht - an die Schöppen von Brandenburg

Ulrich: ..wegen der weibs Personen durch euch vnd Jentzkowen eingezogen empfangen auf die Belehrung zu Rostock, das was euch entkegen, das der Weiber guetliche aussage arten einem bestendigen warhafftigen vnparteyischen vnd vnaffertionirten verricht wie Ihr denselbigen vor got verantworten auf eine andere Vniversität oder scheppenstul als gen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

alten Brandenburgk, Halle , Magdeburgk, franckfurt oder Leiptzig vorschickt, vnd was dan darauf erkandt, Bützow den 27. Marti 74 an Rath vnd Gericht und Herzog Johan Albrecht

Richter und Scheppen zu Newenbrandenburg 8. April 1574...überschicken das Brandenburger Urteil als Copiam...beide können mit der Tortur belegt werden, , die Wolffsche wurde für weingi thagen von Jentzkowen auf zweien vnderschiedlichen Gripswalder vnd Brandenburger Urteil hingerichtet // nochmals Darlegung der Indizien // - Belehrung Brandenburg Sonnabend nach Judica 1574..die von d(er) Wulffischen die Achim Jurgensche vnd Dalische zeuberei beschuldigt...beide ehe dan sie von der Wulfischen bezichtigt worden, dermassen wie berichtet berüchtigt gewesen, die wulfsche auch auf solche ihre aussage endlich beharren würde...beide mit scherffen frag(e) Jedoch Rechtlicher massen zu vnderwerfen

- Befehl Johan Albrecht wegen der beiden Zauberinnen....man soll solches vbel straffen doch gleichwol niemanden vnrecht tuen vnd Im fall der nott euch der Rechtsgelerten Rat zu gebrauchen..vnd nicht vber einen Jeden peinlichen sach vns zu hoff ersuchen. So wisset Ihr auch was wir euch Jungst eben in diesem fall vnd vber diesen personen zue antwort gegeben. ..auf den Belehrungsspruch einen neuen von den Fakultäten einholen..den Belehrungsspruch nach Rostock einschicken vnd anfragen, daß wenn sich nicht peinlich verhört werden sollen, mit welcher strafe bei solchem freiwilligen bekenntnis zuverfahren ist, viij May 1574 an Richter vnd Schöppen zu Neubrandenburg

Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 55

16. Ocotbris 1581, Cautionsangebot für die Cathrina Behren wegn Zauberei im Augusto 1580 verhaftet, durch Schwester Anna Rumpshagen vnd Reinhart Rubertus vnd Valentin gebrüder die Schmekern als Vormünder, Weylandt margareta Rumpshagen vnser Schwester nachgelassenen Kinder...sie ist etzliche mahl mit der scharffen frage angestrengt vnd peinlich verhört worden..nun auf Caution aus gnaden erlassen, Cautionseid

Acta civitatum Neubrandenburg Nr. 59

Neubrandenburg den 5. Mai 1638 ein Vnterheniger dienst befließener Knecht Despaione an Herzog..hat die Briefe vom 21. April erhalten ... aber das ambt Proda hat sich bisher noch nicht an ihn gewandt...vor einiger Zeit, das Vnglück vnder meine vnd ganze alhier in Garnison Logier vnd befindete Soldathen Pferd wegen großer Hexerei halber so alhier in der Statt Praesiert vnd an schwang gehet , ins verderben geraden..große summa durch solche Mittel gestorben..kuntbare alhier befundeten Hexen vnd Hexenmeister durch die Justiz zu verfolgen..was er aber vom Rat nicht stat haben können, sondern sie aus dem gefängnis wieder aus freyen willen wiederumb loß gelassen, da doch öffentlich bekantnus gewesen // obwohl er sich erboten hat...dem Rath das geltz zuweuen zu lieb oder vielleicht ..wohl gahr in solchem spill mit interessiret sein mochte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Adolph Friedirch an Obristen deSpaigne wegen den Hexen..vermuge der PHO wird verfahren, Güstrow 27. April 1638 an Bürgermeister und Rat..überschicken einfach die Supplikation

Acta civitatus Neubrandenburg 62,

1660 Injurienprozeß ein Musquetier Hans Schultze hat den Supplikanten für einen alten Schelm, seine Frau vor eine alte Hure vnd Hexe und seine Tochter für eine Junge hure geshcolten, Frantz Warneke, 10 Juli 1660 Neubrandenburg, weil Frantz Warneke angeblich einen Mitsoldaten solte gestochen haben

Gustav Adolf..was des Stargardischen Kirchus Ern adolff Friedrich Preen wegen eines in dem armen hause zu Newenbrandenburg der Zauberey halber berüchtigten Mannes anlangen lassen...möchten sofort das gebührlich inquiriret wird, 25. Juli 1663 an die Cantzley Direktoren vnd Räte
Jochim Brackroggen?

- Gustaf Adolf wegen Supplikation **Hans Nickel**..weil er seit dem 29. Oktober 1685 in gefengliche Haft in ketten vnd banden gehalten..auf antrieb seines eigenen weibes, aus was Ursachen solches geschehe...13. janaur 1687

An Herzog..wegen Hans Nickels geführte beschwerung aus gnädigtest..wegen der Inqvitions acta das derselbe nicht allein dabevor im Kriege einen spiritum familiarem gehabt, vnd anchgehends wie er sich alhir häuslich niedergelassen mit verachtung Gottes vnd seinen heiligen wortes mit fluchen, schmähen, schwelgen vnd andern groben Sünden ein ergerliches leben geführet, sondern auch Jacobi Wulffleffen haus oder Scheune mit welchem er der Hexerey halber in streit gerahten, nebst seinem eigenen anzustecken gedrohet...sich dann auch zur Flucht bereit gemacht, wie er solches alles in der Tortur gestanden. der Doctro Simon Andreas Stemwede zu seiner eienen Information die Acta in die Cantzley zugefertiget..das Inq. auf vorhergehende scharffe sustication und abgeschworene Uhrpfeide des landes ewig zuverweisen..so hat man doch besorgen müssen, daß dadurch die Stadt von angedrohetem Unglück nicht gesichert, ..die Acten auf eine Universität verschickt..ob den derselbe nicht lebenslang mit gefängnus zubelegen..auch dieses zugestanden worden, Neubrandenburg 31. Janaur 1687, Bürgermeister und Rat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Acta civitatum specialia Neubrandenburg Nr. 61

Acta inquisitionalia wider Elisabeth Hacken, des Kuhhirten zu Nebrandenburg Peter Sauers Ehefrau 1648-1650

A: 22 oder 27. März 1648 nachdem die Hirten vndt deren weiber unter sich allerhandt lamerey vnd gezenck gehabt..besonders de Kuhhirte Peter Sawe darüber geklagt..werden sie verhört, Peter Sar beschwert sich über den Schweinehirten, weil dieser ihme wegen einer dirne ein larm gemacht, die er in dienst nehmen wollen, der hatte sie für eine Hure gescholten und ihm sein Vollck abspenstig gemacht
Elisabeth Hakers wie die Schweinehirten frauen das pfundt brodt gesamblett vndt sie voll gewesen, wehr sie zu ihnen in Loerentz Sarnowen hauß kommen, gefragt wo sie so lange ausgewesen, , die Schweinehirtische beginnt sie zu beschimpfen vor allem wegen des Kerls Andreaßen Welchen sie bei sich im hause hetten, sagende sie hielten den Kerll alß wan es ihr Gott wehre, mpchte woll ihr abgott sein, vnd ihr geflucht
Befragung des

1. Lorentz Lietze ..die frauen hätten sich gescholten aber er wüste von dem Kerl andreaßen nichts den ehr vndt guet, als seine frau in Sarmowen hause fewer holen wollen, die Schweine hätten der Sarmowschen das Waßer umgestossen...nach dem Streit hette er lorentz lietze den schaden ans bein gekricht, er sagte aber nichtt das sie es ihm angethan, besondern das Sie es ihm nur angebehtett, sonst hat er mit Peter Suer nichts zu tuen
2. Elisabeth Roloffs Lorentz Lietzen Hausfrau, als die Schweine das Wasser umgestoßen hätte die Saurische gescholten vnd gedrohet // sie hat auf das Schelten des Peter Saur gesagt: Sure ich habe dem Teuffell in der heiligen Taufe entsagett, wo du man deinen Teuffell nicht schikest der mir den haß vmbdrehett oder entzwey stossett sonst habe ich mitt dem Teuffell nichts zuethuen...er sollte sich des Fluchens schämen, Sie hetten sich alle verwundertt das Peter Suer wehre sie klagen gangen, wo doch ihr Mann Schaden am Bein
3. Lorentz Sarnow, weiß nicht wasß die Frauen gemacht, , ist verheiratet, Heiligedreikönige ist in Saur Haus etwas gefallen vnd gepolltert, das ihm angst vnd bange geworeden, Peter Suer gesagt: es werhe ein Sack vol mehll auf meinen boden gefallen
4. Ilse Maßen Lorentz Sarnowen Hausfrau, berichtet vom Streit der Frauen //

Interrogatoria

1. Peter Sauren Frau Verdacht der Zauberei
2. wan einer sie beleidigt,..schaden
3. Zeugen des Streites mit Saureschen
4. Danach im Saurischen Haus Poltern

Lorentz Lietze Viehehirte 42 Jahr,

1. wisse nur ehr vnd gut von ihr
2. nein, nicht gehört
3. nicht gehört
4. nicht gehört, nur ihm berichtet //

Lisabeth Roloffs Lorentz Lietzen Hausfrau 30 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

1. sonst nichts

2. nescit, nur was ihr Lorentz Sahrnowen frawe von Christoff Isermenges Kinde vnd dessen Frau erzehlt, die ihr nicht gegeben als sie begehret, darauf Kind krank geworden

4. nescit, aber gehört

3. Lorentz Sahrnow, Bürger vndt Viehehirte bey 50 jahre alt

1. er möge mit ihr daher nichts zu tun haben

2-3. Jochim Welandesche hette es ihr Zugesagt, das sie ihr eine Kuhe zue nichte gemacht laßen vnd solches hette die Welandesche zu ihn gesagt das sie sie in Verdacht hätte, vnd wehre es vom lohn zugekommen

4. ja, deas Abends was auf seine Boden gefallen

4. Ilse Ma0en Lorentz Sahrnowen Frau, 50 Jahre

1. könne nicht eben Sagen, möge sie nicht gerne

2.-3. wie die Suersche vor wenigk Jahren aus der stadt hinaus aufs dorf ziehen wollen, vndt die Christoff Isermengersche der Saurische das pfundt brodt nicht gegeben, ihr Kindt krank geworden, sie daher öffentlich vnters gesichtt gesagt,

4. nicht gesehen, aber von Mann gehört

27. September 1648

Aussage Lorentz Kohlmeyers Wittwe, Anna Sören,

sie könne so eigentlich nicht sagen (das die Saur ihr Schaden getan) ihr Man wehre leider nun Todt, ihr man über die Sawrsche alsofohrt geklagtt, wie er den anfall am Kopf bekommen ... ihr man gesehen wie die Sawrsche hopfen von den buschen so ihr man zuvohr abgehawen vnd zerquetschett abgerißen vnd theils Junge laden mit wegk gestreuffet, worüber ihr man sie zue rehde gesetzt vnd vntersaget..harte wordtwechselung zwischen ihnen, der Souwesche gedräuwett zu schlagen, dero Mann schlichtet die sache, sie hat einen halben Sack voll hopfen also abgerißen gehabt, anderntags hat der Mann den Anfall im Kopf

Ulteriores Intitionales wieder Elisabeth hackers

1. langes Gerücht

2. sie schon 1642 gefenglich eingezogen, vnd inquisitions proces wieder sie angestellet

3. damals auf caution entlassen

4. sich nicht gebessert, einen schaden nach dem andern

5. als EE. Rhatt den hirten das Abendtreifeln angebracht, vnd dagegen ein ander accitens verordnen vndt ihnen durch die Mietherrn anmelden lassen, das sie gahr böse darauf geworden, vndt darauf H. Jacobus Teeze merklichen schaden an seinen Rindt vnd andern Viehe empfunden

6. Peter Sauer auch von H. Jacobo Krauthofen Burgermeister der teyfeley halber lehr abgewiesen, das ihme darauf ein schoner vahle, so etzliche R. werth vmbgebracht

7. Ehrn Heinrici Ottonis, Predigers frawe ?? alhir, der Saureschen nicht geben wollen, wie sie begehret, das sie böse darüber geworden, ihr die Milch bezarbert also gahr, das sie in einem gantzen jahr nicht ein Pf. butter auskriegen können

8. die Saurische vbermessigk hirten lohn vom H. Richter gefodert, vnd ers ihr nicht geben wollen, ihme darauf 2 stercken vndt, vahlen gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

9. Saurersche Caspar Luplowen auch vmb hirten lohn gemahnet, sie nicht bekommen, zwei Rinder gestorben //
10. der Saureschen Man vor 2 Jahrn von den Soldaten in die lende gestochen, das meister Geerd Koch der Feltscherrer denselben wieder geheilet, Wie e aber umb das artztelohn gemahnet, die Saurersche ihme trotzig geantwortet, er solte so viel kriegen, das er genugk hette
11. er schaden an die lende bekommen, Hinken geworden
12. wie er sie beschimpft, daß er sie verklagen wolle, besser geworden
13. Hans Bollen angethan, das alles, was er eine Zeit geschnitten, gahr gestorben, oder zu schaden gekomen, als er sie beschimpft, sein handtwerck glücklich forthgangen
14. mitt Jochim Raforten verzürnet, ihr abgott in gestalt eines hundes, kommen , vndt ihme seine schweine würgen wollen
15. Raforth sich zue er wehre gesetztet, vff den hundert zu geschlagen, welcher entlich seiner frauwen zugeeilet, bis er in die lende gestochen, vnd vor todt aufm Misthaufen geworfen
16. der hundert wegk gekommen, die Sauresche aber den stich in ihrer lende empfunden, vndt eine Zeit darn gehinket
17. Peter Saure den Raforth in der Mechte ?? darumb angestrenget, das er sein weib geschlagen vnd gestochen, vndt ihn mit einem beile aufgefodert
18. Raforth sich entschuldiget, das er einen hundert, vndt nicht des Sauren weib geschlagen, der Sauer sich zu frieden geben, vndt Raforten auch stille zu schweigen gebehen
19. die Saurersche des Raforten weib mit leusen befallen lassen, das sie sich deren nicht erwehren können, worauf sie auch hingangen, vndt ihr der Saurmeschen in ihrem hause verwiesen vndt vnter die augen gesaget, weillen ihr für etzlichen jahrn albereits dergleichen wiederfahrn gewesen //
- 20 Peter Lieseke sich für einen kuhehirten alhir bestellen lassen, das die Sauresche ihm gedrewet, er solte bey dem dienste doch kein glück haben
21. das die Sauresche ihn, vndt sein weib, als sie in den dienst getreten, dero gestalt mitt leusen befallen lassen, das sie ihnen löcher in den leib gefressen
222. Lorentz Kohlmeyer Kaveler, als er die Saurersche im Holtze, verschiene herbst, hopfen abnehmen, vndt das holtz zu nichte machen befunden, vndt sie darüber harth zu rehdn gesetzet, ob sie der Stadt den schaden woll erstatn konte , das sie mitt unnützen losen worten vm sich gegriffen, vndt er Lorentz Kohlmeyr dardvff um gesehte, an der brust, vndt am schenckell derogestalt schaden bekohmmen, das er nach wenig tagn des todes daran sein müssen vndt er auch bis an sein lehtes vber die Saurmesche geklaget
23. das auch der Teuffell bey nachtzeiten, das er ihnen etwas zubegebracht, sich merken lassen, in dehme er die last, das die gantze buhde erschütteret, niedergeworffen, vndt des Morgens von den andern hirten weiter ein hauffen rogken, vff ihren bohden befunden worden, do des abends zuvor nicht darauf gewesen
24. sie oft für eine Hexe ins angesicht gescholten, aber nicht verantwortet
25. Pauell Huxter sie öffentlich beziehet, das sie ihme seine erste frauwe in warmen bier vorgeben
26. sie eine Hexe vndt Zeuberinne sey
27. sie im Stadtrüchte vndt Leumuth sey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Belehrung Greifswald...wieder Elisabeth Hakers, Peter Sawren, Eheweib, anderweitt de novo verbete Acta inquisitionalia, in pto. Veneficij, zugeschicket, vnd, wie wieder dieselbige zu verfahren, vnser Rechtliches bedencken erfodert....das Peter Sawren Eheweib nochmahls vber die Articul, vnd auffgenommene Eydliche Zeugen kundschafft in güthe zu befragen, vnd da Sie ein mehres nicht, alß geschehen, bekennen würde, mitt den Zeugen zu confrontieren, auch auff fernere alß dan verspurete Hartnackigkeit mitt der Scharffen Frag, Jedoch verandtwortlicher weise, zu belegen, vnd Ihre ausage durch einen Notarium fleissig zu verzeichnen sey. Wan solchs geschehen...Greiffswald, 14. marty 1649

Protocollum Continentum nebenst vffgenommener Summarischer Zeugenkundschaft wieder Elisabeth Hakers

- Anschreiben an Juristenfakultät Greifswald (A, B), Bericht der bisherigen vorgänge samt Anklage 1642

- 12. Janaur 1649 Summarische Zeugenkundschaft

1. Trine Schwarten, peter liseken Hausfrawen 43 Jahre...wegen Befall mit unnatürlichen Löusen, die ganz un menschlich gestochen haben, sie ist die Hirtenfrau deren Man Kuhirte geworden war, vnd Kühe angenohmen welche Peter Sauer zuvor gehütet, , Peter Liese war vorher sein Knecht gewesen, es kommt zum Schelten vnd Drohen untereinander, mehr weiß sie aber nicht

2. Engell Glöeden, Jochim Raforths Hausfrau, 72 jahre, er sie vmb ein schock großer wallnüsse gebethen, vnd sie ihme geandtwortet, das sie bey ihr nicht wehren..darauf die Frau ihr auf quader weise geandtwortet, wurden heftig mit Leusen befallen, dies hält sie der Sauerschen später auch vor, die Sauersche schimpft: meinstu olde huer, dat ich sie dir auf das leib gewiesen, scholde dihr zu, sie beschimpft sie als hure vndt töverhure

- hat vorher nicht gehört das sie eine zaubersche wäre, ...Ihr man wehre der Saurmerschen Bruder 30 R schuldig gewesen, vndt also derselbe gestorben, do wehre die gelder ihr, der Saumeschen zugefallen vndt wegen der eingefallenen eldenen Zeit 1638 wäre sie die Rente hinterstellig geblieben 3 Jahre alange, Surmersche sie um das geld gebeten, oder Zinse vff Zinse ihr verschreiben lassen, welches sie nicht thun wolln, ,sagende es wehr kein Brandenburgisch gebrauch, // aber sie haben nur wenig Geld bekommen, darauf auch die leuse bekommen

3. Christianus Westphal Bürger vnd alterman der Tuchmacher Ratsverordneter...die Rafortsche hätte ihm die Ungewöhnlichen Lauese geklagt, er hat ihnen // geraten es der Saurerschen vorzuhalten

4. Jochim Dahme, Bürger und Alterman der Schneider, 36 Jahre Streit wegen des mehr lohn, zu Weynachten hätte Saumerschen ein pahr strümpf gemacht durch jacob Markholt, sind um einen söchsling in streit gekommen // der ist über den ganzen Leib geschwollen

5. Jochim Heecks frauwe Jutith Krögers, aus dem Dorf Weytihn 50 Jahre die Sauersche wäre eine wunderliche frau, hat mit ihren Schweinen Zeuginnen korn in der Wurth sehr zu nichte gemacht, die sie daraus gejaget, // später kommt sie in ihr Haus, gebethen, das er ihr futter fürs Viehe schneiden lassen möchte, was er nicht gethan, die Saumersche nicht ablassen wollen, , die Sauersche geht, ihr Pferd konnte 4-5 wochen nicht Stehen, ihr Kalb wäre einmal Krank hatte sie der Sauerschen geklagt, als sie sie bedrohen wird das Kalb wieder gesund, aber ob sie nun eigentlich schult daran hatte, mlchte Gott wiessen, auch Schaden bei anderen im Dorf//

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

C. Ulteriores intitionales formiret

D. 22. januar 1649 die Zeugen über die ulteriores intitionales abgehört, eidliche Kundschaft

E: 24. Februar 1649 Gefangene über die ult. ititionales in güte befragt

- dannach Rechtsbelehrung eingeholt //

F: 4. Aprilis 1649: Acten nach Greifswald geschickt, Zeugen Konfrontation

G. actus Tortura

H: 7. Aprilis 1649 etzliche gerichts ???? in guete erinnert, befragt

I: 6. Februar 1650 Haben die Gerichte die gefangene, nach gelassener lang wiereigen bedenkfrist guendtlich examiniret

K: 11. Februar 1650 nochmals examiniret, worauf die Aktea vershickt wordn

L: 3. Mai 1650 Urteil eingeholt

4. Mai // Bricht ab

24. Februar: der gefangenen Elisabeth Hacters gütliches Verhör, sie sei bei 50 Jahre alt vndt aus der Cästerey zu Zirkowen bürtig

1. das hätten ihr andere mit Haas nachgesaget, wehre unschuldig, sie sei dohmalen eingezogen aber nicht im gerücht oder geschrey gewesen, ,das wird ihr nicht geglaubt, damals hätte es ihr nur Francisi Schütten frauwen vnd Jochim Venten frauwen vnd ander eviele mehr gesagt

- die gefangene sagt ja aber sie wäre unschuldig, //

2. Ja mitt großer Unschut hette sie hir gesessen, danckte aber Godt das sie frei gegeben

3. Wahr, wolle auch aus der Stadt nicht wiechen, wird wegen Christlicher Kenntnisse befragt, erste gebot, sagt nach kurzer bestürtzung das erste gebot, aber man will es wortwörtlich von ihr wissen, das kann sie nicht

4. Varyrte die geberden, kann ihr niemand beweisen, ihr die Sache mit Istermengeschen Kindes vorgehalten, gibt sie zu das sie mit ihrem Manne zutun gehabt, mit welchem sie sich auch in wortt gegeben, ihr Man darauf alsoforht zum Richter gegangen, // ...sie hätte der Schüttischen versprochen gegen ihr Schweinesterben zu helfen, das die Raforthsche ihr die Hexerei beigemessen, sie hätte zu der Raforthschen gesagt, sie solte sie verklagen, es auch ihrem Mann gesagt, welcher sich erkleret, er wolte es Raforthen sagen, wie dan auch solches geschehen wehre, , später haben sie ihn auch verklagt, (das ist nun verdächtig)

5. Es wehre die Ornung fur die Kuhehirten nicht gemachet, da konte sie auch nicht zu thun, das solcher schaden geschehe, Erinnerete sich nicht das ihme schaden geschehen wehre. sie unschuldig

6. wird sie nicht befragt

7. die frau er gelt inh ihr lohn alforth willigk vn Ehr Heinrich Wehr ihr beichvatter, den sie liebete, Vndt konte sie sich nicht darzu thun, wehre nicht Godt. Wuste auch nicht, oder hette es nicht gehört, das sie ein solch unglück gehbt hette

8. Unschuldig währe // woll nach ihrem Lohn dahin gangen, hette sie was gekricht, so hette sie es genohmen, darauf sie zufrieden gewesen , hätt von seinem Schaden auch nicht gehört

4. mit Verwunderung, Ey die fruwe ? frune hette ich gerne ausgeben, Ihr wehre es leidt genug, wan Viehe vmb kommen wehr, unschuldig //

10. das ihrem Manne der schade geschehen, where das vbrige aber nicht wahr, weilen die herren zusage gethan, das artzetlohn richtig zumachen, hette der Bulker sie nicht gerechnet, ob er aber ihren Man gemahnet, das wüste sie eben nicht,
11. Wahr, doch da was zu thun konte? hette das als ihr tage nicht gehöret, nur das sie es itzo eherst hörete
12. wehre nicht wahr, auch niemahlen geschehen
- 13 Wo Hans bolle das gerehdet, hette er nicht redlich gerehdet, hette nichts mit ihme zu thun, als guten tagk vnd guten wegk wuste auch nicht, das sie ihme oder er ihr begegnet wehre
14. Jochim Rafort solte es ihr beweisen, so wehre sie als hier, Mitt ihme hette sie sich nicht erzürnet, sondern mit seine fraw, sie hette es nicht gehört, ohn des vorigen tages ehe sie eingezogen worden, hette die Jochim Weehlandsche ihr solches gezagt // Warum sie die Ravortsche nicht verklaget: Sie hette eherst den grundt recht missen wollen, auch eben nch zu thun gehabt mit ihrer löhnung ein zusamben, die Plauderei ihre Magt, die das Viehe Futterte, eherst offen bahret, das ihr schon etzliche wochen eine Magtt zehen Marckte darnach gefraget, ob die Saurmesche kranck wehre, do hette die magt Nein gesagt, sie hat dann erst mit dem manne gesprochen, wäre aber nicht krank gewesen
15. sie wolt das er ihm den Hof oder den fues // abgehawen hette, so hette mans ken nen vndt sehen können, sie unschuldig, Raforth solte es beweisen,
16. es felschlich angegeben, sie hette nicht gehincket, auch keinen schaden am beine gehabt
- 17-18. das munt gegen munt kohmen müchte, Ihr Man hette ihr berichtet, was sie for rehde vnter ander zu halten vom beill aber hette er ihr nichts offenbahret
19. Ravetsche hette es ihr zugesagt, da sie es doch aus grundt ihres hertzen gethan, das sie sie über die erue geholffen, sollen es ihr bewesien, , hette von ihrer Krankheit nichts gewust // weiß auch niemand sonst der sie in Verdacht wegen der Läuse hät
20. habe die wort nicht geredet, Nur das peter Lieseken frawen geklagt vndt besorget, wie sie doch bey den kühen zu rechte kommen wollen , sie gesagt: mustens versuchen, sie wolte es ihme von Hertzen gerne gönnen
21. mit lachendem munde vnd verf den hopff vf eine Seit, auf welche lust sie doch das griffen müchten. Redeten es ihr mit felschen Zeugnus nach
22. das ist ihr falsch nachgesagt, wie sie vmb der nüsse willen ins brock gangen, hette sie ein wenig hopfen gefunden, welchen andere Leute dahin geleet, hätte auch von dem büschen wenigk abgerissen, darüber sie Kohlmeyer angegriffen..aber sie dem Holtze keinschaden getan
23. bittet um Beweis dessen, Sarmowen vnd Lieze wären alle abend beysammen gewesen, sich besoffen, vnd zu Zeiten gezancket, //
24. woll geschehen, als sie vorhin berichtet, habe es aber ihnen in die hende gegeben, das sie sie verklagen sollten, sie wehre unschuldig
25. das wehre der rechtschuldige der hette seine frawe selbst so viell geschlagen, das sie sterben müssen, dan hüxters vorige frawen hette ihr selbst geklaget, ihr man hette ihr nicht mehr zu essen geben wollen, das sie fast todt hungern müssen vndt gantz unwis geworden..hette sie eher vndt lieber todt sehn, als todt kriegen können. Andere leute hetten ihr nch zu essen gebracht, wie dan sie, gefangene, ihr selbst dünen kohl gegeben, ..als Hexter dies bemerkt hat er eine alte Magtt, die seiner Frau essen gebracht geschlagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

26. wehre unschuldig

27. Ja, der eine faßete es vom andern, sie unschuldig

22. Janaur Zeugen eidliche Befragung, sehr Ausführlich KOPIE 353, 19 Seiten

1. Margereta Schmerzen, Jochim Brehlandes Hausfrau 56 Jahre

2. Maria Brökers, Christoff Pernalers Hausfrauen 31. jahre

4. April 1649: Elisabeth hakers abermalige gütliche Befragung

Confrontatio

Actus Tortura: ...auf der angstbancke nieder vnd torquirt,...keine aussage unschuldig abermahl angezogen, Abschneiden der Haare weil ihr Leugnen nicht Natürlich, Befragung über die Artikel , keine Aussagen

7. april: Gütliche Befragung 1649, keine Aussage

6. Febraur 1650: ihr Mann würde zwar um ihre Entlassung anhalten, aber so hette sie sich woll zugedencken, das das so nicht geschehen könnte, ..wegen ihrem bösen gerüchte

11. Februar 1650 gütliche Befragung wegen ihrer Böeterey vnd Zauberei, keine Aussage

Belehrung Juristenfakultät Greifswald...alß Ihr vns die integra Acta Inquistionalia wieder Lisabeth Hakers, Peter Sawren Eheweib, in pto. Veneficij vberschicket, vnd vnser Rechtliches Bedencken, wie mitt gefängklichem eingezogenem weibe zu verfahrn...Ob woll eingezogene Lisabeth Hakers, Peter Sawren Eheweib von den indicijs in ausgestandener Scharffen Frage Sich purgiret: So wirtt Sie dennoch, so gestalten Sachen nach, weil in ipso torturae actu Solche Vermutung Sich herfür gegeben, das es Ihr vom Teuffel muß angethan worden sein, das durch pein vnd Marter nichts von Ihr hatt konnen gebracht werden, vnd darmitt man Ihrer loß werde, vnd die leuthe doselbst für Sie weiters Sich leichts ? zu befahren, Ewer Bottmessigkeit, nach gethaner Vrphede, Ewig billig verwiesen, von Rechts wegen...Greiffswald, 29. Aprilis 1650

MLHA Acta constitutioum et edictorum 2021,

Acta incompl. der Barbara Vieregge, des wail. Bernd Ihlenfeld zu Ihlendfeld Wittwe, anklägerin wider den Bürger Andreas Eichsfeld zu Neubrandenburg und den Bauern Paschen Löhne zu Staven angeklagte wegen angeschuldigter Aufgrabung von todtten Korpern, namentlich der Kinder zu Zwackow der Zauberei durch Verwendung der abgeschnittenen Nägel vnd Händen vnd Füßen (oder fol. 24, 25) - Kaugl. Acta vorhanden Sum. 1. 8. 13. 15. 17. 19. 22, Dea. 1617-1623, Anno 1836 aus Güstrow

I. Anklageschrift vor dem Hofgericht der Barbara Vieregge wider Andream Eichsteden vnd Paschen Löhnen, Paursman zu Stauen, // in po. atrocisimarum injuriarum & diffamationum //

1. Wahr das bei den Rechten etc. verboten andern an seinem ehrlichen Nahmen felschlich vnd schmällich angreifen, diffamiren // vnd gröblich iniuriren soll

2. anclegerinne sich immer Ehr vnd tugendhaft befleissigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

3. ihr auch insonderheit das schendliche Laster, der auffgrabung der Todten Körper zuuonbringen, inemahln in den Sin oder gedancken kommen, vielweniger das sie daselbige solle volbracht haben, oder auch andere vorüber lassen
4. der angeclagter Andreas Eichstedt sich nicht geschewet, den negstabgewichenen 24. Marti 1617 zu Ilenfeldt auffm hoffe, neben Paschen Löhnen, zu der gefang=enen Annen Mastorffs, als deren freunde vorstattet worden, der anclegerinnen ins angesicht zusagen, Er wolte beweisen, das sie die anclegerinne, der domahlen gefangenen Annen Mastorffs einen Engelson Rogk zuegesagt hette, Vnder wolte wisen, aus was vrsachen solches geschehen
5. Paschen öffentlich ausgesagt, Sie die anclegerinne hette darumb der Gefangenen Magdt einen Engelson Rogk zugesagt, das sie deshalb auff die anclagende Ihlenfeldische nicht bekennen, oder nachsagen solle, das sie mit bey den kindtauffgraben gewesen wehre
6. das der Paschen Löhne dieses alles gegenwertig angehört, vnd als des Andreas Eichstedten Adhaerent // sich mit belieben laßen, vnd approbiret habe
7. die Clegerin sich diffamiert geführlt alsbaldt coram Notario & Testibus protestiert
8. die anclegerin viel lieber alle ihre haab vnd Gütter, ia leib vnd leben verliren als solche abschewliche vnd schwerliche diffamation mit Rechte vngeeffert auf sich sitzen laßen wolte // Forderung den Bürger und Bauern (der letzte ihr Unterthan) gebürlicher peinlicher arth nach, sufficienter zustraffen - Anwaldt der Klägerin, (Schwerin 16. Oktober 1617), S. 1-4

- Verteidigungsschrift der Angeklagten (P.v. A.): S. 23-27, Litis contestatio et Responsiones singulares, annexis Defensionalib. et premtorialibus, Güstrow den 9. Oktober 1618 eingegangen (Schriftstück 8)

- viel weingier juxta annexam petitionem derselben Clage erkandt werden könne oder muge, pittend sie cum refusione Expensarum daruon zuendtbinden vnd losszusprechen wegen nichtiger Clage ...loco positionum repetiret als thuen Beclagte zu desto schleuniger abhelfung Defension // vnd Responsum singulares vbergeben doch mit austrugklichen Protestation

1. psit. juris male accommodati, Jdesgs. irresponsalis

2.-3. als facti alieni, glauben so viel erweisen wahr

2.-8. glauben nicht wahr //

Damit auch der angemaseten Clegerinnen groser Vnfuege desto scheiniger an den tagk gebracht werden Deffensionales et respectiue Reremptoriales übergeben, Clegerin darauf andtwortt zu tun schuldig

1. Wahr das Clegerinnen gewesene Magt Anna Mastorffs zu vnterschiedlichen leuten ausgesprengett, als solte clegerin zu Nacht schlaffender zeitt bei auffgrabung eines Todten kindes vnd abschneidunge desen negele von handen // vnd fueßen selbst gewehsen sein vnd dar zu geholffen haben

2. Wahr das Anne Mastorffs sich vorlauten laßen, Clegerinne ihre fraw hette ihr einen neuen Rock zugesagt, vnd sie die Clegerinne wuste woll worfur

3. wie clegerinne solche rehde erfahren das sie annen Mastorffs nicht allein darüber zurehden gesetzt Besondern auch den Feb. Anno 1617 gefenglich einziehen laßen

4. Wahr das auch Clegerinne so viele Indicia wieder Annen mastorffes gehabt, das sie dieslebe mit Peinlicher frage belegen lassen

5. Aber wahr das Anna Mastorff die ausgesprengete Wort von Clegerinnen geleuchnet, vnd bekanntt das clegerinnen Bawmohme Grethe Aluen nebenst ihr bei solchen Kindtaufgraben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

gewehsen, dan Kinde die Negele von henden vnd fuesen abgeschnitten // vndt ihren damahligen kranken Junker Berendt Ilenfelden in aller Teuffel nahme vnter den Heuptpfuell gelegett vnd dem selben darbeneben ein Puluer von einer schlangen in die Kalte schaele gestrewett

6. das clegerin der Annen Mastorffen leibliche mutter Frantz Kanickens Pauwsmans zu Ilenfelde Eheliche hausfraw, als ob dieselbe solcher erschrecklichen Thatt auch theilhaftig sein solte in Vordacht getzogen vnd sich solchs offentlig verlauten lasen

7. Annen Mastorffes Eltern zu erkundigung der Warheit bewogen, beide Beclagte neben noch zweien andern Burger aus Brandenburgk benantlich Simon Wilhelm vnd Hans holsten als ihre nahe vorwante Schweger vnd freunde zu der annen Mastorffes ins gefengknus dieselbe vmbstendtllich zubefragen, abzufertigen

8. Beclagte vnd negst// articulirte beede burger den 24. Marti 1617 ausbewilligung der clegerinn zu Annen Mastorffen ins gefengknus vorstattet

9. Andreas Eickstede darauff zu der gefangenen Annen Mastorffs gefragt wegen den geschenkten Engelschen Rock

10. Annen Mastorffes darauff geantwortet, Ihre fraw hette ihr nictes gelobett viel weniger gegeben

11. das Andreas Eickstede, einig wort mit oder zu Clegerin der Ilenfeldeschen solte gerehdett vielweinger die in ihrem 5. art. wortt (als hette Clegerinne ihrer Magd darumb einen Engelschen Rogk zugesagt, das die Magt auf clegerinnen nicht bekennen oder nachsagen // solle des si vns bei dem Kindt aufgraben gewehsen wehre) gedacht hätte

12. als sie weg gewesen, wurden sie zurückgeholt, um die Gefangene mehr zubefragen

13. Eickfeldt gesagt, das er seines theils die gefangene genugsam befragett hette vnd dauon gegangen

14. Paschen Lohne mitbeclagett werden

15. das Clegerin selbst bekennet, das Mitbeclagter kein einig wort gesprochen, dar durch Er einig Iniurie hette mit approbiren konnen

16. Paschen Lohne in Augusti // 1617 nebenst andern zu Clegerinnen in ihr haus nach Ilenfeld kommen den gefenglich eingezogenen Chim Mastorffen hinwieder auszuburgen

17. Clegerinne Mitbeclagten nebst andern nicht allein die handt gebotten, Besondern auch Eßen vnd Trinken vorsetzen laßen

18. Lohne, so woll seine zugeordnete, Clegerinnen mit handtgebunge geletzett vnd guete Nacht gegeben

19. Clegerinne dohmahl nie sich einiger Iniurien wieder Lohnen gedachtt oder sich vber Ihm worin beschwertt haben solte

20. wahr wan schon Clegerinne wieder Lohnen einige Actionem Iniuriarum gehabt, das doch deselbe mutua illa conuersatione & portectione manuum gentslich erloschen vnd auffgehoben worden

21. // das wieder Paschen Lohne nur sub pratexta vnd darumb clergerinne Connexionem cuasae praetendiren vnd den andern Mitbeclagten Eicksteden in destomehrer vnd größere Vnkosten bringen mochte diese actionem friuore angestellet

22. Quod absqs. tolo et animo Inuiriandi Iniuria non commitatur

23. quodto ius qui est facti, non praesumatur nisi expresse probetur et quod causa in fulsa & fatua, imo bestialis excuset a volo

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

24. in eeffgg. hofgreichts Ordnung sub tit. Von vnter gericht § fin. austrucklich andthalten, wan sich in schmesachen der Beclagte öffentlich im gerichte erkleren würde, Er hette die geclagt wortt nicht der meinunge, wie sie von // dem Cleger gedeutett, vnd ihnen in schmehen von sich gerehdett, Sondern dies oder Jenes hette Ihn darzu voruhrsachett, vnd wuste von Clegerin nichts dan alle Ehre vnd guetes, das der Beclagt mit einigem Eide oder sonst nicht beschwerett werden solle
....daraus Clar das Beclagte niemals clegerinnen Iniuriret oder beleidigt...Besondern nur das Jenige vorrichtett wor zu sie von Annen Mastorffes Eltern ersuchett vnd erbehten worden // daher die Bitte den Prozes cum resfusione Expensarum tamni et interesse gnediglich zu entbinden...

13. Eidtliche zeugenkundschaft in Sachen Viereggen contra Eichstedten, Schuesters zu Newenbrandeburg (Schwerin 11. Aprilis 1619)

- S. 39 Commissionsbericht an Adolf Friedrich vnd Hans Albrecht wegen Abhörung der Clegerinnen Zeugen mittels immatrikulierten Notar, Güstrow 17. Oktober 1618 bis S. 40 //

- Commissio Secundae Dilationus: geben den Bürgermeister und Rathmanne zu Neuenbrandenburg zu wissen das...das der Clegerinne eine zweite frist erkannt bei voriger Commission, Aufnehmen der Zeugenkundschaft (Bis 41v)

- 1. Commission: Bürgermeister Henricum Gerdessen vnd Georgium tietzen Rahtsverwanter //

Folget die Denunciation: 2. Commission ebenfals B. Henricum Gerdesen vnd Georgium Tietzen, zur Zeugenaufnahme am 8. Januar 1619 bestellt (S. 42v)

- S. 43 Citatio, ausgesprochen zu Neuenbrandenburg den 21. Dezember 1618

- Für die Clegerin: Anwald, Notarium Franciscum Beneken, Anwaldt Jeremias Alberti (S. 44)

- Für den abwesenen paschen Löhnen Hermanum Arpen Secretarium vnd Hans Holzen Burger alhir fur Zeugen produciert haben

- Georg Bitkow erscheint // auf die Denunciation Andreas Eichstette anwesend vnd Paschen Löhne, ist ein Notario

- der Ihlenfeldische Anwald lehnt Georg Bitkow ab, da er der Zeugen Junger ??? Advocatus cause wehre, was Bitkow bestreitet, sondern hetten die Kegentheile ihren Advocatum am Fürstlichen Hoffgericht // D. Petrum Wasmunden deswegen die Exception vnerheblich

- Bitkow möchte auch Hans Holtze zu Zeugen bitten // von der Commission angenommen

- die Commission läst den adjunctus Notarius Jacobus Bitkow, vngeachtet, wan schon sein Bruder Georgius Bitkow Advocatus wehre, wol konte zu gestatt werden

Widerholung der Anklagepunkte der Klägerin (Siehe oben 1-8, S. 46r-47r)

- S. 48 Generalia et specialia Interrogatoria des Andrea Eichsteden vnd Paschen Löhne

- S. 49 Generalia ad personas

1. Name

2. Unterthan, Stand

3. wem mehr zugeneigt

4. auch einigen gewin an der Sache

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

5. unterrichtet durch Clegerin
6. mit Nebenzeugen sich unterredet zu einhelligen Zeugnis //
7. ihrgendwelche Laster
8. schon mal Haft
9. Christlichkeit
10. Fähigkeit um gut zu Zeugen

Generalia ad Causam: sind andere als vorher aber inhaltlich gleich, S. 49r-53r

3. Gemeines Geschrei in Neubrandenburg, das die Bernd Ilenfeldesche bei der Aufgrabung dabei gewesen

- Tortur der Mastorffen, die Mutter der Mastorffen ist itzo Frantz Kanekens Paurman zu Ilenfelde Hausfrau

7. das Annen Mastorffes erwehnter Stiefvater vnd leibliche Mutter, welche Zauberei halber von anlegerinnen mit vngrunde bezichtigt, bewogen, Zeugen nebenst andern mehr Pitlich zuuormogen, zu ihrer Gefangenen Tochter zugehen, vnd sie zu befragen

13. (S. 51) Annen Mastorffen gesagt, sie würde darumb gefangen gehalten, das sie aufm Kirchofe zu Ilenfelde ein todtes kindt aufgegraben vnd demselben die negele vor henden vnd fuesen abgeschnitten, vnd ihren Jungker Berendt Ilenfelden in aller Teuffel Nahmen vnter den hauptpfuel geleet

- Zusammen mit Grete Aluen

Artl. 23 und 24. das Delikt: das Eickstetten gesagt hätte, die Mastorffische hätte gesagt, sie würde von der Ilenfeld zum Schweigen bezahlt

- S. 53r: Specialia at Articulos

1- Zeugen vmb Ursache seines wissens bei jedem Artikel zu befragen

2. ob Zeuge die Geistlichen vnd Weltlichen Rechte gelesen vnd vorstehe

3. Ob Zeuge Clegerinn von Jugend auf gekannt, vnd ihre Tugendhaftigkeit wirklich beschwören kann

- S. 55r: Examen Testium

1. Franciscus Beneke, 32 Jahre, Neubrandenburger Einwohner, Bürger und Notar dort seit 7 Jahren

- War als Notar bei der Inquisition der Annen Mastorffen,

3. Auf der Annen Mastorffen aussage wehre solch ein geschrei erschollen, habe es aber nur von Andreas Eichsteden selber gehört

6. habe er erst gehört, wie das auch Gefangene vnd numehr justificirte Weib Greta aluen auf Interrogirte Frantz Kanekesche öffentlich in der Tortur, sowohl als in der guete bekandt, das sie der vorgiffunge an Bernd Ilenfelden vorubt, mittheilhaftig wehre, geschehen sein möchte

22. darauf (die Befragung der Mastorf) hette Eichstette noch viele mit der Gefangenen Magdt geredet, sich auch noch darüber mit der Ilenfeldischen in gezangk gegeben, vndt gesagt, Sie die Ilenfeldesche hattte dennoch der Magdt einen Engelschen Rolgk zugesagt, das wolte er beweisen, vnd er wolte noch wisen, worumb solches geschehen wehre, er denke damit sie der Ilenfeldischen nichts Nachsage //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

23. Das hat der Zeuge laut genug gesagt was auch der Notar Hermanus Arpe, Hans Holtze vnd Paschen Löhne bezeugen können,

34. Das Ilenfeldesche Paschen Löhnen die handt gegeben, wehre wahr, sie hette es aber mit austrugklicher protestation, das es ihr an ihrem Rechte keinen schaden geben solte, gethan

Paschen Löhne, 60 Jahr aldt (S. 59r), zu Stauen, seit etwa 20 Jahren, den Comptors zu Nemerow vndertan und ein Bawman //

7. Negat, vnd das er zu Ilenfelde gekommen, do hette ihn de Comptor von Nemerow zugesprochen, das er zu Newenbrandenburgk einen guten Freund zu sich kriegen solte, Ihme auch Franciscum Bullen furgeschlagen vnd zusehen das sie die gefangene magdt könten wieder loßkriegen

23. Er habe nicht gehört das Eichstette articulirte wort geredet

24. und 25. Nesit

S. 62: Hans Holtze, Bürger zu Newenbrandenburg seit 4 Jahren, 28 Jahr alt

- er habe das Gerücht nur von Eichstedt gehört //

23. Das habe er nicht gehört, wan ers aber gesagt hette, so wolte ers wol gehört haben

24. die Magd auch gesagt, die Ilenfeldische wäre nicht beim Kindgraben gewesen

- S. 65: Hermannus Arpe, Bürger zu Brandenburg, 27. Jahr, Stadtschreiber,

- hat die Fragestücke selbst geschrieben

8. das Eichstetten vnd etliche ander Bürgere sich zu der Zeit Annen Mastörffes angenommen

23. Das Eichstetten von dem Rogke geredet, hette er wol gehört vnd würde sich solchs bei den Articulis vielleicht künftig weiter ergeben

24. Eichstette habe solche wort geredet

- Eichstette könnte Frantz Knekens Bruder sein, Simon Wilhelms ist ein freischlachter,

- S. 68/r

- Notarielle Beglaubigung durch Franciscus Beneke und Jacobus Bitkow

- 15: Aufgenommene Kegebenweis: Andreas Eichstetten vnd Paschen Löhnen angeklagte contra Viereggen (Schwerin 7. October 1619)

- S. 73: am 20. April als den 16. Juli neue Commission vnsers Mittels Neblich Georgium Tetzen vnd Johan Rantzowen beide Ratsourwante alhir telegiret //... vnd obwol die anclegerinne den 31. Augusti hius an vns ein Endtschuldigungsschreiben abgehen laßen vnd darin mit dem Examine einzuhalten gebeten, wir itzo nachfolgende Compie Missiue besagt: Abschrift der Bitte der Barbara Vieregge: da sie außerhalb Landes auch ihr Advokat lange nicht zu hause gewesen // aber man Befragt die Zeugen der Verteidigung trotzdem weil der Anklägerin ein Repititio testium freistünde //

- S. 75r: Befehl der Herzöge zur Befragung der Zeugen, Schwerin den 27. Januar 1619

- Commissio 2ta. in ca. Ilenfeld / Eichstädt % Constorten, Befehl zur Zeugenbefragung etc.

20. April 1619

- Commissio 3tia: Herzoglicher Befehl zu Zeugenbefragung etc. Schwerin 16. Juli 1619

- S. 79 die Beklagten bedanken sich für die Zulassung der Verteidigungszeugen-Befragung, die Clägerinn hatte lange genug Ladungsfrist, Jacob Bitkow wird wieder zum Notar bestellt,

- Zeugen werden Simon Wilhelm, Hans Holtz, Dreues Rateke vnd Jaspas Krull

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Abschrift der angeklagten Defensionalis (S. 80-82r, wie vorher)

1. Simon Wilhelm, 50 Jahre Bürger zu Neubrandenburg,
- Andreas Eichstett hat diese Worte nicht geredet

- 2. Zeuge S. 84r, Hans Holste, Newenbrandenburg, 28. Jahr

- 3. zeuge, Dreues Rateke, Gantzkow, Bauer vnter Vicke Staffeld, 40 Jahr dort gelebt, 64 Jahre alt

- wie alle anderen wurde er von den Eltern der Magd zu ihr geschickt

- 4. Testis, Jasper Krulle aus Gantzkow, Bawman, Vicke von Staffeld erstlich nur auffm Kosatenhoffe vnd hernach 20 Jahr auff dem bawhoffe, 55 Jahre alt

- Zeuge sei neben Dreues Rateken woll drey mall auf der Ilenfeldeschen Hofe gewesen, aber die gefangene Magt nicht zu sprechen bekommen

16. Zeuge vnd Er vnd Dreues Rateken // hätten selbst den gefangenen Jungen Chim Mastorff von der Ilenfeldischen wieder ausgeborget

- Bürgermeister vnd Rahtmanne' überschicken das Rotulum examinis an die Herzöge, Neubrandenburg 1. September 1619

- Protokolliert durch Jacobus Bitkow

- Schriftstück: Repetitio Testium in Sachen Barbara Viereggen contra Eicksteden vnd Löhne (Güstrow den 28. April 1620), S. 93-

- Befehl zur Commission des Georgium Tetzen vnd Nicolaum Scharffenbergen Rahtsverwandte zu Neubrandenburg

- Befehl zur Repitio des Zeugen, Schwerin den 15. Oktober 1619

- Denunciation an den Angeklagten Andream Eichstetten, , den 1. Dezember 1619

- Citatio an den Notarium Jacobum Bitkoben, für den 13. Dezember 1619

- citatio der Gezeugen, ebenso Jeremias Alberti, nomine der Frau Ilenfelden

- Nochmals: Articuli Defensionales des Andreas Eichsteden vnd Paschen Löhne S. 93-101

- S. 101r- Interrogatoria der Bernd Ilenfelden Witwe, sie Protestiert auf schärfste das die Zeugen ohne ihren Notar Francisco Beneken verhört wurden und damit gegen die Commission, die Zeugenbefragung muß erneuert werden

- S. 103. Generalia ad personas

7. Ob Zeuge nicht gerne gesehen, das die Anna Mastörffs gantzlich entfreyhet, vnd auf die Ilenfeldesche ausgelauffen, vnd die einen schimpf dauon getragen hette

- S. 104-107r Generalia ad Causam (21 Punkte)

- S. 107- Specialia ad Causa

6. das Eichstetten gantze meinung gewesen, die Ilenfeldische mit in das Kindaufgraben einzubeziehen, vnd also die Magd dadurch vormeintlich zuentledigen bis S. 111

Examen Testium

1. Simon Wilhelm: Newenbrandenburg, Freischlächter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- 2. Hans Holste: Eichstette hette zu ihme gesagt, das ein Knecht, so Frantz Kanekows bruder gewesen, Ihm berichtet hette, das die magd ihme gesagt, das sie einen Rogk geschenkt bekommen hätte
- 3. Drewes Rateke, (S. 121r)
- 4. Jaspar Krull:

Notare S. 126: Franciscus Beneke und Jacobus Bitkow

19: S. 149 Conclusio iuncta petitione der Barbara Viereggen (Güstrow den 6. Juli 1622)

22.: Urteil: vnsers Rats Fiscalis vnd D. Joachimi Albini aus vnsern Hofgericht in sachen Berendtt Ilenfeld sehl witwe Clegerin, contra Eichsteden et constorten Beclagten, wegen 10. R. Fiscalischer peon, worin bemelter Clegerin den 30. Januari negst abgelauffenen Jahres Contemniret heute Dat Kegenwertige Executionales am // dich gerichtlich Erkand worden. ...Sternberg den 5. Januari 1623

MLAH Schwerin, Acta constitutionum et edictorum 1983,

Untersuchung gegen Catharina Behr, Jaspar Rumpshagens Ratmannes zu Neubrandenburg Ehefrau, Tewes Kulan Bawersmann zu Quadenschönfeld und die alte Haveltsche, 1580-1584

Jaspar Rumpshagen Hausfrau zu Newenbrandenburg, R. Wismar 1581, 9. Noueb.

1. S. 4v-5r: Confrontation der alten Hauveltschen mit Thewes Kulan:
Weill die alte Hauveltsche auf Thewes Kulan zu Quadenschonefelde bekindt Ist sie In der guete vmb alle vmbstende gefraget
 - habe ihn furm Jahre anno 75 auf dem Blockesberge gesehen das er einen Bullen gekochet
 - Confrontation beider
 - Kulan leugnet alles ab // nur mit zu thunde gehabt, sondern das ich dier dein Huseken zu Blanckensehe gedeckett
 - kein Zank, Haß und Streit
 - beide werden allein zurückgelassen und heimlich beobachtet, S. 5 r -
 - Kulan wußte nicht von der Verhaftung der Hauveltschen, nur von der Götischen, die Hauveltsche hatte gedacht das der von ihr besagte Kulan längst geflohen wäre
 - Kulan hatte schon bei seinem Nachbarn Simon Schmidt in Cammin das mit dem Dreschen vollführt, Diesem Simon Schmidt haben die Jentzkowe seine frauwen verbrennen laßen Ihrer großen Zauberei halber fur 3 Jahren (6r) daßelbige weib auf diesen kulow auch domahl bekant
 - S. 7v Sagt auch (Vicke Jentzkowen) das Simon Schmitt mith der Tochter dauon gelauffenn In die Marcke das er sich auch gefurchtet wie sein weib fenglich gewesen, Jentzkowen hatte auch Kulow vor drei Wochen von der Inhaftierung der Hauveltschen unterrichtet
 - Furm Jahr ist zu Wantzke auch eine Zaubersche gebrandt so etlicher maßen auch auf ihn bekant

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Befragung der Hauelsche über die Rumpshagensche
- S. 7r: Sagt die Hauelsche ich habe die Dalliesche vnd Achim Jurgische auff den Blockesberg gesehen so zu Newenbrandenburgk gewonett
- Darnach die Hauelsche weiter gefragt ob sie auch mehr dar gesehen so sie gekant hete den sie In der Peinlichen verhorung nach auf mir bekant darneben auch sie heftich werneinet worden, sie solte ihre sehle bedencken vnd die warheit sagen, auch frembde sunde nicht auf sich laden
- nach langen Bedencken bekent sie die Rumpshagensche zu Newenbrandenburgk wonhaftigk anno 75 auf Wobrechts nacht auf dem Blocksberg gesehen // der Buhle war als ein städtlicher Burger schwartz gekleidet
- S. 8v: Sagt die Hauelsche darneben das ein Wullenweher mit namen Berch ein weib bei sich gehabt so Ihme die wulle gespunnen die hette Ihr gesagt Wie ein schuster Wilcke genant zu Newenbrandenburg wonhaftigk hete die Rumpshagensche oder ihre tochter zu gefatheren gebeten da wäre sie zum kindelbier gangen vnd der Maget beuehlen sie solle Buttern auch zu Ihr gesaget es liggene drei Syme auf dem kacheloffen daruon stick einen vnter das Buterfaß,
Die Magtt zwei syme vnter das Butterfaß gestecken vnd butter souiel bekommen das sich die Magtt verwundert hatt, vnd die Rumpshangesche auß dem kinelber wegk geholet
- wird gefragt warum sie dies erst verschwiegen: Sagt die Hauelsche dieweill sie von großem Stande vnd von Reicher freundschaftt hette sie es nicht sagen durffene //
- S. 8r: Confrontation zwischen der Hauelschen mit der Rumpshagenschen
- leugnet alles ab, // S. 9v: sie hat sich die tage Ihres lebens mit schwerer arbeit vnd haußhaltung ermehret Ihr man auch außhalb landes seine nahrung mit seinem Fuhrewagen gesucht sie were auch wonn solcher freundschaftt nicht das sie boeses gelernet noch ihr tage mit solchen loßen leuten vmbgangen, Sondern zu ihrem hauße geseßenn vnd das Ihre gewarehet zu kosten vnd kindelbieren sich nicht viell hette findenn laßenn
- die Rumpshagensche vermutet, daß der Hauelschen die Blocksbergaussage von anderen eingegeben wurde, da sie sie bisher noch nicht gekannt
- S. 10v: die Hauelsche gefragt ob einer were so Ihr solches eingegeben: Nein, habe sie auff den Blocksberg gesehen, Auch von dem Buttern so der Rumpshagenschen Magt gethan, ofte gehoret das es wahr sei
- Rumpshagensche: wären alles lögen: Noch zu einer frauwen gesagt das sie Ihr hier oder dar rath zu geben solte da sie doch groß vngluck mit ihrem viehe gehabt Ihr were einmal In einem Jahr woll 100 fe (fl) viehe abgestorben (sie betont: das sie keinen Rat gesucht hat)
- Hauelsche: als die Wulffische zu Brandenburgk nach dem feure ist ausgefuhret soll sie gesagt haben, wie sie fur der Rumps//(10r)hagenschen thuer gekommen vnd fur vber gefuhret, alhier hab ich auch nocheine wonen
- Rumpshagensche droht der Hauelschen mit dem Bodel (Büdel) (Ihr den Bodel auf die haut bringen)
- Rumpshagensch sagtt Ihr bringen mir vnd meine kinder in ein boeß gerucht das muß Ich sohaben
- Hauelsche seid ihr boreit nicht darin gewesen
Rumpshagensche das wiß ich woll das es hinter meinen rugken genug geredet, hett es mir aber einer bestendig Inn mein angesicht gesagtt, so woll ich hauß vnd hoff vnd alles was ich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Inn dieser welt daran gesetzt habenn, von einem solchen losen weibe muß ich das hoeren daran nichts zuerholen (am Rand angestrichen)

- S. 11v: Appell an die Vernunft der Hauelschen

- S. 11r: Rumpshagensche bittet um Bedenkzeit für die Hauelsche: weil sie solche dinge auf ihr außagete das sie Ihr auf den Blockesberg gesehen

- Hauelsche: sie wuste sich nichts zubedencken

Darnach die Rumpshagensche einen abtritt zu Ihren freunden genommen mit denen sie sich der besage das das weib so Ja saget bereden wolte //

S. 12v Baldt mit ihren freunden wieder ankommen vnd anbringen laßen, auch zum theil selbst geredet weil das lose weib mit logen dabei beharrede das sie sie auf den Blockesberche gesehen hette, das sie zu keinen Zeiten beweisen oder wahr machen solte, das wolte sie beih benehemen wir eine ehrliche frauwe, Bittet derwegen J. f.g vnderthenigen, wolten ihr keine gewalt thun, sie wolte sich mit leib vnd guet hauß vnd Hoff zu Rechte wie sie J. F. G. bereit vnterwerffen hirmit nochmaln Inn die hende gegeben haben

- S. 12v: Auf furstlichen beuehlich: Die Prediger auf die besagte Person In geheim gefragt

- 1. dem Pastor zu Brandenburgk vmb wegen der Rumbshagenschen: sie ernehre sich ihrer kauffenschafft vnd acker werckes

- In die kirche gehe sie die Rumpshagensche fleißigk, sie auch auch newlich zum dische des hern gewesen //

- S. 12r: Von der beruchtung vnd boßer verdacht der rumpshagenschen

- Berichtet er (der Pastor) die sage hab ich lange Zeit In dem holtze knarren gehort, aber sie hatt niemaIn her außser gewolt

Ich hoffe der liebe almechtige Gott soll sie eine mahl nach recht heraußer helffen, dar will ich Ihm gahr fleißig vmb bittenn

Wolte Gott das vnser G. f. vnd herr muchte einen ernst dar zu thuen, vnnnd eine nach frage binnen Brandenburgk anordnen, so sollen E.f.G. mehr erfahren, also es gutt were, dan ein groß wehe klagent vber die Zauberin zu Newenburch iß, weil es nicht gestraffet wirt Die Dallische vnnnd Achim Jurgische sein zwehn loße weiber gewesen, wie sie In der gefengnuß geseßen hette man so balde darmit vmb // 13v gegangen dar ein Gott erbarmen muchte

Auf furstlichen beuel den Pastor zu Werberde zugehenn wegen seiner beichtkinder Tewes Kulaow zu Quadenschonefelde wonende: Sagt er sei ein Ackerman braucht seine hufen, dienet Vicke Jentzkowen zu Deuitz zu der Kirchen vleißig vnnnd zu dem tische des hern Nachmals sich gehalten

- Von der beruchtung

- Sagt mit Zauberei vnd verdacht ist er genuchsam Inn dem dorffe schönefelde auch sunsten Inn allen vmb ligenden dorffern beruchtet

- offentliche geschrei fur 3 Jahren ... das er strobunde so zusammen geknupffet, vnd mit auff denn acker geschleiffet Inn dem Velde

- das er korn dar nicht // 13r vonn den spicken zeubern soll

- das Henningk Warborch denselben Ihre hofe verbothenn das er nicht hatt dar auff kommen mußen, dan sie Ihm nicht andes als einen Zauberer gehalten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Die Wulffische so die Jentzkowen zu Brandenburgk haben brennen laßen hatt auff Dalliesche vnd Achim Jurgische vngefehr fast fur zween Jahrenn bekant, dar auff zu Brandenburg zur hafft vnnd gefengknuß gebracht, auch Inn der guete befraget, was sie bekant daßelbige nach Rostogk geschickett, vnd sich darauff belehren laßen, soll Ihnen erkandt sein, das sie die selbigen weiber des Landes verwiesen solten, welches geschehen, das sie alhier Ime Lande nicht vorhanden. Wann aber diese beiden Weiber zur peinlichen frage gebracht weren solten sie viell boeses an den tagk gegeben haben, dan sie auff die dorfer // alhir im lande Stargard vmbher gezogen vnnd den Pauren Rath gegeben
- auch wegen der Wulffischen haben die Jentzkowen in Rostock Belehrung ersucht- erkannt man solte die Wulffische loß gebenn vnd des Landes verweisen (S. 14v)
Dieweill aber die Jentzkowen solches beschwer trugen vnnd sich an solchem vrtheill nicht haben kunnen genugen laßen, auch fur Gott dem almechtigen nicht gewust zu auerantworten, weill sie souiell Zauberei vnd boeßes laut Ihrer bekandtnuß begangen hette Derwegen sie die bekandtnuße nach alten Brandenburch vnd Gripswalde geschicket, dar sie dar vrtheill bekommen, das man sie solte mit gluenden Zangen dreimall greiffen, vnd sie // S. 14r hernach mit feur verbrennen laßen
Also solche unelautt dem Vrtheill solte ins werck gebracht vnd die Newenbrandenburgischen, das gerichte vnd die Hegebanck wie gebreuchlich hegen vnd halten sollen, haben sie das gerichte vnnd die Hegebanck nicht hegen nach haltenn wollen, die Jentzkowen solten ersten bewilligen, das die Wulffische nicht solte oder muete mit glüenden Zangen gezogen were (: Welche sich die Jentzkowen zum hochsten beschweret, aber vmb verhuetzung vieler vnkostung sollichts bewilligen mußen Dach mitt der Contition vnnd vorbehalt, so die Jentzkowen desfals vonn der freundschaft vnnd sunsten das das vrtheill gelindert besprochen wurden, das Ihnenn ein Erbar Rath einen Vorstandt thuen wolte sie In deme vertreten vnd schadeloß zuhaltenn auch solche alles fur Gott dem almechtigen vnd seinem gestrengen gerichte verantworten sollen
Das der Rath zu Newenbrandenburgk // 15v angenommen, vnd bewilliget, vnd dem Jentzkowen einen Vorstandt gethan, dar aus vorsendige woll zuersehende was vorhandenn in solcher sei

S. 15v: Heimliche Befragung des Pastors wegen der Rumpshagenschen (zweite Ausfertigung, vermutlich Original)

S. 15r: Peinliche vnd guttliche Bekendtnusse der alten Hauelschen, wegen der Rumpshagenschen

- mit Teufel ausf Blocksberg gesehen

- Sache mit dem Buttern (beim Kindelbier des Schusters von der Magt, drei Spone auf dem Kacheloffen)

- S. 16v-20v Original der Konfrontation alte Hauelsche und Rumpshagensche, der Mann führt fuhrwagen (nicht kuhwagen) (Im Original sind alle Passagen angestrichen in denen sich die Hauelsche Gott beruft und die Blocksbergsfahrt bestätigt)

S. 21v: Ao. 80, 3. Mai zu Brandenburg wird die Grette Stupenberges gefänglich eingezogen, volgends die herren Schöffen vf den alten zu Ihr gehabten Verdacht wieder sie nebens nur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

veissig Inquiriret auch darüber Zeugen verhört, solches alles gehen Gribiswalde verschicket vnd den peinliche Zutritt erkant worden so sind hernacher den 31. Juli Burgermeister Zettmin Jochim hamborch, Ich vnd Leuin des arbeds zu Ihr Inn der fronerey gangen, vnd sie vff die Intitionall Articull befraget

1. Zauberei von einer staurfrauen die Spolnholtische vor 14 Jaren gelernt (war eine augs Magd)

2. einen teuffell Chimeken genand habe, 3 Jar lang gebuelet, // in der Fronerei weist sie ihn ab, will nichts mehr mit ihm zutun haben

(21r)

2. eins ein boese pogge genommen vnd dieselbe nebens anderm krautern entzwei geklopffet Damit sie also einen frauwen ? Inn Jentzkow klesell genandt, durch einen domit zu gericht einen gus alle seine schweine sterben lassen aus diesen vrsachen, das dieselbe kurtz zuuorn Ihr der Wustenbergischen all Ihr flachs lammerlich zerstattet, vnd zu nichte gemacht

4. Ihrer aigenen Idt wegen, so zu Schlepkow vnter den Blanckenburg wohnet, habt sie des vorigenn Jars i scheffel Roggen holen lassen

5. vor zwei Jaren, der hostfffen alher abgeplücket worden, were sie an hero kommen, vnd Irem Sohne Ties Krammen vermeldet, das sie Ihme, weilen er sonsten arm, etzlich korn wolte zubringen lassen, wie es dann auch geschehen, dann ock beuehl einen Chimmeken, das er den leuten, welchen Ihr / Sone korn abemessen wurde, darneben etwas doch nicht vber flussig, solenn, vnd Ihme zu bringen solte, doch muse Ihr don dan Chimmeken nicht lenger zwingen, vnd zu deme ende gebrauchen denn so lange sie lebe

Dies hatt sie noch wenig tagen Inn der Confrontation Ihrem Sone Inn seiner gegenwart mit erzehlunge Zeit em vnd andern vmbstenden Ins angesicht gesagt, vnd wiederholet, Ihme auch vermarnet, das ehr sich des wegen Ja nicht lange peinigen lassen, sondern muß alleine frei bekennen wollen

6. Burgermeister Zitten, sagt sie, weiter Inn sein bei sein, vnd wie ehr noch bei Jochim Kopern gewese, hatt sie etzlich gelt abgezaubert vnd durch vnterschiedlichen zeutenn fast bei 12 R. durch Ihren Chimmken abholenn lassen, (acht wittenn) wie denn solches Zitten In stete vnnd alsofordt gestandenn, auch bekennet, das es erlebe dubbelde ß gewese auf die Frage nach Bundesgenossen antwortet sie vngepeiniget das sie keinen andern als die Rhumbshagensche

Weitere peinliche Befragung den 6. Augusti 1580: Richter Jochim Haborch, Jos Schmidt beide Schöpffen vnd Leuin d(er) Statschreiber

8. einen Pauren zu Kritzkow mit nahmen Kiekow, von des wegen, das ehr Ihr die Ziegen vnd 2 Schweine wie sie alda eines hirten frauw gewes zu todt gehitzet, seine schweine herwieder vnd derJegen starben lassen

9. Durch diesenn Ihrenn Cimeken, hat sie die Glockengiesserin alhier lange Zeit nach der hochzeit zu bette also krank gehalten, das sie van Ihrenn sinnen nictes gewust, vnd aus vrsachen: das gemelte Glockengiesser der Stupenbergischen, die sonsten hir beuorn, ehe ehr die frau bekommen bei Ihre vor eine frauwen Magd gedienet, das verdiente lohn nicht geben wollen, Doch sagt sie die Stupenberg. weilen, das es Ihr erbarmet, vnd durch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

sonderlichen buwrei, als mit einem vber sie gesfulsten Maltz starke, vnd etzlichen darüber gesprochen wart zu vorugen gesundheit der Glockengiesserin geholffen //

23r

10. vff eine Zeit mit einem Erbarn Rhade von Ihr vnd andern frauen har zusammen gebracht, vnd Ihr dar wugen vergischen bier aus der Stat zu holen vferleget worden, Ihn solchen weg vnd rieslich gewes, vnd derwegen bewogen. Ihren Chimmeke dohin zu halten, das er Inn beisein der andern frauen einen har hosen vffnehmen vnd vor Ihren augen domit In die lufte fahren müssen

11. das die Rhumbshagensche wie Im 8. Articul vermeldet eine offentliche Zauberin, konne sie doher wol sagenn vnd zeugen, ...wie sie zu(e) Brantenburg nebens Ihrem Manne dem hirten Dienst gehabt, vnd daselbe Ihr lohnn ostiatim von der Rhumbshagenschen hollen wollen, augenscheinlich gesehen, das die Rhumbshagensche aus dem Butterfas einen holtz gezogen, Inn deme auch die wesenbergische, wie das Butterfas durch vnd mit dem holtz zu gleich aufgezogen, vnd // 24v vffgerucket worden, etzliche Sponne dorunder gelegen, aber es hette die Rhumbs. mit Ihr Inn die dorntze geeilet vnd solch lohn gegeben

12. gemelte Rhumbs. eine strinnres (stpinnres) krucke, darinne grune vnd blawe zugerichte Materien gewesen, ihr gegeben das sie sie vff Ihrer Schwester hoff trugen vnd ausgeiessen solte (weil sie in Streit leben) aber sie die Wustenbergische hatte gemelte krucke auff Ihren der Rhumbshagenschen hoff geworffen, do selbst die krucke lange Zeit gelegen

13. bekentet frei vnd gutwillig das sie die Rhumbshagensche des vorigen 79 Jars auff dem Blocksberge mit einem schwarzen Manne tantzen gesehen, die Rhumbshagensche hätte sie weil sie arm oder wegen der Krucke auf dem Blocksberg umgestossen // 24r

- Confrontation zwischen der Stupenbergischen und der Rhumbshageschen, wegen des 5 Articul mit Ihrem Sone Ties Krammen konfrontiert worden

- vff die Rhumbshagensche aber zu bekennen...von andern boesen leuten sonderlich Infromiret darzu gezwungen vnd gedrungen, haben die Schöpffen sambtlich von gut. vnd gewehn angesehen, das seliger Caspar Schultzen, Jochim hamborch vnd Ich, ehr sie gerechtfertiget wurde, zu erkundigunge des allen zu Ihr Inn der fronerey gehen, vnd sie des wegnen auch mit bedrauunge der Tortur aigentlich befragen soltenn, 3. Februar Ao. 81 also geschehen //

S. 25v: wat schall ick lw doch seggenn dat nichten ist, my hefft Iht nemandt angeschundet, sondern wat ick von der Rhumbshagenschen vhtgesecht, dat ist war

- Mittwoch nach Esto mihi vmb 10 Vhrm also sagende: Lene Wustenbergische hebbet Je giv selen seligkeit wol Inn acht, vndt bedenket lw nun noch recht, aber sie ist vobei verharret, vnd also nach gesprochenen Vrteill beider Stette Brandenburg, mit dem feur vom leben zu tode gebracht worden (Anmerkung am Rand: Caspar Rhumbshagen, Valentin Schmeke die gantze freundschaft vnd etzliche 100 Personen die solches angehört können das bestättigen) (die Wustenbergische und Stupenbergische sind ein und dieselbe Person)

Schreiben des Caspar Rumpshagen vom 18. Augusti 1580, Newenbrandeburg S. 26v-27r, an Fürst Ulrich zu Mecklenburg

-ein weib die wustenbergische genant, so mit Zauberey beruchtiget ist,(wie er von Richter Erhardt Hanken erfahren hat) auf seine liebe hausfraw etliche kunster zum butterwerk wuste. Der Richter verlangt das die Ehefrau zur Confrontation erscheint

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- erklärt nie ein Verdacht gegen Frau gewesen...das sie die eines ehrlichen guten herkommens, vnd ohne ruhm zumelden eines erbarn tugentsamen // lebens vnd wandels, also do sie auff des weibes blosse besage gegen sie solte gestellet werden, an ihrem guten namen solte werden vorletzet. Man mußte die Confrontation geschehen lassen, er bringt seine Frau am Sonnabend an den ort der Confrontation nachdem ihm zugesagt wurde, daß seine Frau am Abend wieder nach Hause gehen kann. Die Confrontation wird auf den Dienstagabendt verschoben, die Frau in Haft behalten, Bürgschaft wird abgelehnt...// 28v: wie sie auch noch itzo nach beschehener confrontation gefenglich verwaret wirt E.F.G. soll Erhardt Hanen auferlegen das er auf gnugsame peinliche caution die ich wirrklich zuerstaten vnd zubestellen verbieten bin.... meine haußfraw mir in mein hauß hinwider folgen lassen, auch eine Abschrift vom bisherigen Verfahren, Caspar Rumpshagen, 18. August 1580

Gehaltene Confronation der Wolle Wustenbergischen mit der Jaspas Rumpshagenschen den 16. Augusti 1580, S. 29v wegen Verwendung des Peltzes beim Buttern, Geschichte mit dem Giftkrug und Schwester (Erhard Bahemischen) weil die Bahemische der Rumpshagenschen an ihrem Viehe grossen vnrath vnd schaden getan hätte, der Rumpshagenschen stirbt viel Vieh

- auf Blocksberg gesehen,

- S. 30r: die Rumpshagensche verleugnet alles, S. 31v: verweis auf ihr tadelloses Leben, will es mit ihrem Mann vnd etzlich bei Ihr gedienet erweisen, kennt die Wustenbergische auch nicht: nur aus der Zeit wie sie die Kühe vor der Stadt gehütet hat

- Rückseite (S. 32r) Belehrung der Justizkanzlei: Spezialinquisition: Berüchtigung untersuchen, Zeugen befragen

- S. 33v: Von Gottis g. Vlrich: wegen der Confrontation Wolberg Wustenbergschen vnd Jaspas Rumbshagens ehelicher hausfrawen...das die angegebene confronationis indicia wider erwehnte Rumpshagensche zum penilichen Zutritt oder angrif vor sich alleine one ander bed....nicht gnugsam. bessere Indicia vnd mehr vermutung, Zeugenverhör, 21. August 1580 (bis S. 34v)

- Schreiben alle alte Bundtleute vnd ganze gemein v.f.g. Stadt Newbrandenburg, 20. August 1580

3 Seiten, an Ulrich Herzog

S. 35v wegen der Wostenburgischen peinlichen Geständnis über andere personen...vnter welchen eine is mit nhamen als Jaspas Rumpshangenen Seiner hausfrawe, zu Wantzke ebenfalls besagt // ebenso von Vicke von Jentzkowen Vntertanen wie von Notariume Cristoffer Steuelen erfahren können, man spricht sich deutlich mit vielen worten für eine weitere Untersuchung gegen die Rhumpshagensche aus

- S. 37v, Ulrich an Neubrandenburg, Stargardt 22. August 1580...auf Aussage der W. Wustenbergischen...das disfals fernere erkundigung vnd inquisition von noten. So befelen wir demnach, das du mit derselben ferner nicht vorfaest, sondern sie in guter vorwarung, wie auch gleichfals die Rumpshagensche, biß auff weiteren bescheids halten vnd bleiben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

lassest, aus Rostock belehrung einholen, Zeugen auf Artikel befragen, auch jegen Stargard zuschiken, an die Richter von Neubrandenburg

- S. 37r, gleicher Befehl an Diettrich Stralendorffen, Marquard von der Jahne, ambleute zu Stargard, Vicke Jentzkowen zu Dewitz, Erhardt Hanken Richter zu Neubrandenburg

- S. 38 Akten überschicken, Befehl vn Vicke vnd Reymer gebruder der Gentzkow

- 39v-41r, Schreiben des Vicke vnd Reimar Gentzkowen zu Dewitz, vom 22. August 1580 an die Doctoren Volfrasen Furstlich Mecklenburgischer Rath...wegen der Überschickung der Urgicht der verbrandten Zauberschen...das die Vrgicht itzo nicht bey vns sondern bey Doct. Clingen aus Vrsache das wir etzliche Jare her von dem Fiscal derentwegen zur vngebuhr, ohn einige vermutung im hoffgericht beschuldigt, vnd gedachter Doct. Klinge welch(en) wir in vnserer Jarbestellung haben, vns bisher gegen den Fiscal zu recht vortreten ...das zu Brandenburgk, die Wolfische in vnser abwesen, durch den Scharfrichter von Paret ? (Welche wir gebraucht) laßen anstrengen vnd vff Ihre bekenttnis zwey weiber laßen einziehen, die auch vngepeiniget nicht weinik außgesagt, darauf etzliche vnd vnter denen die Wuhstenbergische fluchtig worden, da kuntten ein Erbar Rath gedchter stadt E.f.g. wohl gutten bescheitt von geben, auch zu Wantzka wurde die Rumpshagensche besagt, 22 August 1580

- Schreiben vom 23. August 1580, S. 41v-41r, Erhart Haneke, Brandenburg das tzwar die Herren Schöpffen vnd vielmehr Leuin der Statschreiber nebens mir allein wieder die Rhumbshagensche wegen Ihres boesen geruchtes vnd den zugelegten Zeuberej zu Inquirieren, vnd davorenthalten Intional Articl zustellen sonderlich bedenken vnd beschwan tragen, Haneke befürchtet sich um seine rechtliche Sicherheit, bittet um Jhemandt anders, der Inn dieser sachenn nicht parteilich, auch der gestalt sich so sehr nicht zu befahrenn, von hoff oder aus dem Amtawe vmblang zu deme ende ander weils verordnet, vnd anhero geschicket wurde,

- Schreiben des Caspar Rumpshagen vom 25. August 1580 an Ulrich, Herzog, S. 42v-47v wegen seiner Hausfrau die widerrechtlich auf Urgicht der Wustenbergischen durch reiterirung der Tortur vnd schrecklich bedrawung abgedrungene Vhrgicht von dem Richter zu Newenbrandenburgk Erhardt Hancken am vorschienen 13. Augusti zur confrontation vffs Rahthaus gefurders, ins gefengknus gelegt...// Beschreibung der Erbarkeit und Unschuld, keine Copie der Konfronation, Erinnerung an forige suppliciren // S. 43vOb woll nach besage d(er) rechten nicht gebuhret hette, ermeltes beruchtigtes weib da man gleich gnugksame Indicia ad torturam werder gie gehabt haben mogenen, nisi nouis et dinersi seneris emorgentibus indiis iterato der Peinlichen scharffen frage zuunterwerffen Hippolytus de Marsi: in Prac. Crim. § Queniam n. 9. et. Thom. Grammat: in Cons. 21. n. 15 et seg. Viel weiniger wie das gepeinigtes Weib in den beiden mahlen so weinik von meiner lieben hausfrawen als von Ihemanden anders ihtes zubekennen gewust, dieselbige mit Vernhemung der dritten Folterung dermassen zu engsten vnnd bedrawen daß zie vor grosser furcht der Marter etliche dinge von meiner lieben haußfrawen erdichten vnnd aussagen müssen, Vnnd // vff solche wid(er)rechtlich abgemarterte vnd abgedrawete nichtige aussage alsbaldt meine geliebte Haußfraw, so doch ohne vppig ruhm zumelden sich von Jugent vff der Gottseligk: Erbarkeit vnnd Tugendt gefleissen Vnnd mit Dergestaldt beruchtigten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

anutzen die wege ihres Lebens keine gemeinschaft gehapt, nicht allein zur Confrontation fordern zulassen, sondern auch Vnterm schein derselbigen vor erst fur einige indicia oder nadrichtung ins gefencknus zulegen Vnnd noch enthaltten (was ein Richter bei gutem Leumund nicht darf), // S. 44v auserdem besteht keine Fluchtgefahr, deshalb muß sie aus der Haft gegeben werden (Rechtszitate Julius Clarus in prac. sua Crimi fin. Quast. 11, Nouel in Prac. crim. fol. 23. n. 7) // S. 44r daher Bitte um Freigabe der Frau // auf peinlichen Vorstand // 25. August 1580

Belehrung auf dem Brief durch Ulrich: vom 27. August, 1580 zu Güstrow, Jaspas Rumpshagen stellen alles was Ihrenthalben zur entschuldigung vnd sonsten wegen vndt // an Ihrem orth vnd lissen anführen lassen, die Frau wird jedoch nicht freigegeben (Martino Volfratten heist der Dortor vnd fürstliche Mecklenburgische Rhat vnd Cnatzler

- Schreiben des Caspar Rumpshagen vom 29. August 1580 zu Neubrandenburg, 50v- 53r, an Ulrich...wo nichts parteilich Jedoch Vnordentlich vnnnd sehr geschwinde ohne Jennigen Redlichen Verdacht, nur allein vff eine der Wustenberghischen durvh vielfeltige Marter vnnnd bedrawung abgetzwungene Vnrichtige Vhrgicht zur Captur vnd Confrontation verfahren vnnnd mir weder Copiam dessen so in der Vermeinten Confrontation vorgelauffen wieder die billigkeit mittheilen // nach Freigabe auf Bürgschaft.../ S. 51v ... woll diese als meine hiebeuor beschene Supplicationes nicht also vnnnd dergestaldt, als thethen dieselbig ex Vindicta oder Vntzeiffiger Auft Jemanden bey E.F.G. zur Vngebuhr zuuor Vngelimpfen, herschliessen // eine Seite lang darstellung seiner allerliebsten Frau //... S. 52v .. so gnedig fallen vnnnd denselbigen nicht der eifrigen Inquisition Erhars Hanckens leichtlich Vertrawen... verweist auf Verantwortung des Postens die menschlich bludt betreffen dun // bittet da man zur weiteren Inquisition schreitet um gut information (gründlich) Ob Zeuberey Vnd also daß Maleficium selbst sey getrieben worden, Vnnnd da auß solchen vorher angenommenen informationis so viell erscheine wurde daß keine maleficium // vorhanden daß sie alßdan auch mit d(er) inquisition inhalten vnd nicht weiter verfahren müssen, Wie dasselbig ermelter Julius Clarus in d. § sin. qst. 4. Verf. Hac autem omnia de plano procedires in den rechten vnd der billigeitt gegründt...wieder meine liebe haußfraw ordentlich, sorgfeltig vnnnd mit gepuhrlicher Verfahren...wie auch einen Notarium adinugieren muge gnediglich Verstadten vnnnd erlauben, solches weil es // 53r den rechten vnnnd aller billigkeit gemäß wirdt, Caspar Rumpshagen, Neubrandenburg den 29. Augusti 1580

Belehrung auf der Akte: S. 54v: es bleibt wie zu Güstrow auf voriger Supplic entschieden, 2. September 1580

- Schreiben vom 3. September 1580, Ditrich Stralendorf, Marquard von der Jahn, Vicke Jentzkow vnd Erhard Hancke, zu Brandenburg, 55v-57v an Ulrich

- auf die Intitional Articl. wieder die Rhumbshagensche sind am 1.-2. September 32 Zeugen abgehört worden (auf Intitia vnd Praesumptionis), man möchte sie gerne stärker inhaftieren (geht bisher frei im Gefengknus, will sie mit hellen schließen oder wenigsten durch die Bürger auf dem Markt nachts bewachen lassen)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- der Rat von Neubrandenburg zeigt sich nicht gerade bereitwillig im Fall gegen die Rumpshagensche vorzugehen (als sei solches wieder Ihre des Rhates Priuilegia vnd altenn gebrauche...das gericht Inn solchenn vnnd dergleichen fall wieder die armen, aber nicht wieder die Reichen gestehen // S. 57v: denn es Ja nicht ohne, was die Schöpffen nebens mir dem Richter vf der Stupenbergischen gleiches fals bekenntnis vnnd Vhrgicht Ihren fort einen ahrlichen burger alhir (vngeachtet das, wieder denen sonsten keine prasumption(i)s) also fode Inn die aller gefeulichste gefenknis wor vielen Wochen setztenn, vnd darin noch bis vf diese Stunde denselben enthalten lassen, aber mit dieser Rhumbshagenschen, die weil sie Reich, vnd die vernemesten Im Rath Ihr nahe verwandt, können oder wolten sie dermassen nicht verfahren, wojegen haben sie andere Priuilegia, die vielerwente Rhumbshagnesche also vermeinter weise schutzen vnd zu stattenn kommen müssen... man bittet um Haftverschärfung

- S. 58 Antwort Ulrichs vom 9. September 1580, die Rhumbshagensche darf mit helden anschlossen vnd vorwarren lasset, damit sie an die fenstern nicht kommen vnd mit Jemand reden könne, auch nicht gestattet, das Jemandt zu Ihr, zur vnterredung gelassen werde, Krakow den 9. September 1580, an Richter zu Newenbrandenburg sowie ein Schreiben an den Rath zu Neubrandenburg

- Schreiben des Caspar Rumpshagen vom 6. September 1580, 59v-63r an Ulrich

- ich armer hochbetrübt vnd zur gar Vnzelligen stunde an diese weldt geborene Mann, wegen meiner armeseligen Verstrickten geliebten hausfrawen liebester Vntertheniglich gesucht.... ob woll gentlich vorheofft hette, es solte ad informationem sen generalem inquisitionem nicht die Jennigen so Erhart Hancken dem es zum höchsten angelegen, daß er in meiner armen hausfrawen Vnschuldigem Bluhte sine feintzeligs vnnd gehessiges muhtlein külen, oder ihr zum wenigsten an meiner vnnd // fraw...ex officio selbst entlich bescheide sorgkfeltig vnnd erfahren sondern mir denselbigen einen Notarium zuadiungieren gnediglich gestadtet haben... meint der Herzog etwa parteilichkeit wäre bei der Zeugenbefragung unwichtig (im netten Ton) //...Hancken meint daß ist gewisse eine Zauberin daß sieht man ihr woll in den augen an, (60v), daraw seit ihr nicht eine Zaubersche habt ihr nicht oft mit der Rumpshangenschenn gezeubert, Wie sie dan auch so Vngehalten gewesen daß sie eine Junge fraw, so vbern ihar ihrem Man nicht gehapt die brust zuöffnen, mit dem furgeben sie musten fühlen Ob ihr auch das hertze schläge, genöttigt, dessen sich noch woll die lustichtigen Spaner oder Türcken gemasset hetten. (Vorghensweise der Inquisitoren) // dan wieder Rechtsvorgehen anhand lateinischer Zitate vor allem wegen der parteilichkeit S. 61v, // Bitte um Abschrift über Verlauf des Zeugenverhörs, eine infromation gegen meine liebe hausfraw wie Vnguhtlich auch man damit verfahren, nictes verdecktiges noch straffwerdeiges, sondern ihre Vnschuldt ereuget, auf Bürgschaft entlassen // die Defension verstatten lassen (62v) // entwirft die Vorstellung von einem göttlichen Gericht: daß er vorerst so woll die Menschen alß die betriegliche schlange vor sich citiren vnnd ihnen allen nach einander ad defensionem gnedig anleitung that geben, Vnnd nach dem er die Partheyen nach aller Notturft mit ihren Vorbringen gehoret, allererst ad sententiam schritten thete, Vnnd abermahl wir seine Göttliche Langkmütigeitt dar Von Sodoma vnd Gomor//rha (weitere Zitate von biblischen Föllen) 6. September 1580

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Belehrung auf der Akte, Ulrich vom 10. September 1580, Krakow, das der angezogene bericht, wegen seiner gefangenen hausfrawen noch nach zu kommen, darumb wird erst dann eine Erklärung abgegeben

- 65v, Bürgermeister vnd Rathmanne zu Neubrandenburg den 17. September 1580 an Herzog Ulrich

- wegen der Rumpshagenschen vmb die hilffliche handt e.f.g. Stadt, Richtern zureichen, das sie mit helden also angelegt werden moghe, damit niemandt mit ihr reden könne, vnd wegen aller Parteiligkeit, die efg. sonsten von vns furkommen zuenthalten Mugen, ..die beigemessene Parteiligkeit betreffet, nicht verhalten, das wir vns solcher zweiffeln ohne von vnseren Mißgonstigen efg. vber vns fuegebrachten vnd eingebildeten beimessung Godt lob vnd dank nicht allein gantz vnschuldig wissen, In massen dan auch vnseren tragenden Eides Pflichten hoch, damit wir diesem efg. Stadtgericht verwandt, nicht anders dan aller affertionirung vns zuenthalten gebuhren will, // solchen verdacht in gnaden abzuwenden Anlangend die anlegung harder bandes, weil Jaspas Rumpshagen zu haft sich erboten, vnd noch derselben erbiehtens ist, eine genugsame Peinliche Caution nicht allein auf alle seine sondern auch anderer seiner verwanten freunde vnd sonsten vermugener leutte harb vnd guter darauf wircklich zubestellen, das dieselbe seine hausfraw, das sie gleich der beschickung entehnet vnd damit vnbetrubet geplieben, halten wir auch darauf fur vnser Person vnseren furigen erbietten nach die versehung gethan, vnd hinfurder zu ihm erbottigs, das an demselben aorte Ihrer besterkung kein verdecktigs gesprech mit ihr gehalten werden soll, so seind wir auch der vnderthenigen Zuuersicht efg. wirdt daran einen gnedigen begnugen tragen // 66v mit keiner anderen oder schwerren gefengknus, dam mit der Itzigen Custodia vnd vorwarunge, darinne sie doch anfenglich vnser wissens zu keinem ende der beschickung sondern nhur alleine ad nullum Confrontationem gebracht worden belegen werde, ...als dieser efg. Stadt Priuilegien vber derselben wolhergebrachten vblichen Gerihtsgebrauch, dabei wir dennoch bisdahero gnedig geschutzt vnd erhalten werden In solchen vnd dergleichen fellen Jemant mit herden schwerren gefengknus fur ausfuhung der sachen vnerkants Rechtens zubeschweren, zuwider vnd entgegen sein wurde.

- Schreiben Herzog Ulrichs, Eldena am 23. September 1580, an Bürgermeister und Rath zu Brandenburg, Antwort auf Schreiben vom 17. September, 67v-76r
...Begehren aber nichts desto weniger nachmals, wir vor vnd wollen das Ihr offerwehnte Rumbshagesche eingevandte entschuldigung vnd fur ...kundschaft dermassen verwahrt und verfährt, das keiner mit ihr sprechen kann

- S. 68v: Inditional Artichel wieder Catharina Beeren

1. das die Rhumbshagensche Im verschieden Jare vf ein Jarmarkt vorreiset, vnd wie sie wieder zu haus vber den Markt zu Brantenburg gefahren hatt Jacob Gerdes Megdlein Anna ditrichs aus Bornitz (Drewitz ?) hinten Ihrenn wagen sich vf das becutt gesetzt welches sie die Rhumbshagensche gesehen, vndt hefflis voruber erzurnett, auch etzlichen massen gemurrett, Was es aber von wort gewesen hette das Meglein nicht gehort, auch sonderlich darauf kein achtunge geben

2. kurtz hernacher dasselbe Megdlein Inn eine krankheit gefallen, oftmals begert, Inn der Rhumbshagenschen haus zu gehen vnd mit Ihr des wegen zu Exposulieren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

3. Caspar Rhumbshagensche sich vor etzlichen Jaren vf dem Blockelbung vor Bra(n)tenburg sich mit Caspar Schultzen frauw vorzurnett do vnter andern die Rhumbshagensche gedreuet mit diesen worten wie sie den das erleben wolte, das die Schultzsche so arm als eine Nadel des fadens werden solle //

4. Caspar Schultzen sie domaln alsofort durch seinen bruder Malcher Schultzen hatt beschicken vnd deswegen mit Ihr reden lassen

5. Caspar Schultzen alle seine narunge, vnnd seid der Zeit an nur schaden erfahren

6. vor zwei Jaren der Rhumbshagenschen nahebar Antreas Schouknuhn sechs kleine verkel gehabt, die vf eine Zeit Inn der Rhumbshangenschen haus gelauffen, vnd wie sie die tzwey dauon todgeschlagen, vnnd die andern vier entlauffen, vnd wieder In des Schoukunhen haus gekommen, weren die selben alle vier alsofort bey dem feuw vmb gesturtzet, vnd tod geplieben, vngeachtet dasselben tages, wie auch hir zuuoren den sechs ferkeln nichtes gemangelt

7. deswegen des Schoukrich Magd ins haus zu Rumpshagen gegangen, vnd sich mit Ihr, wie auch volgends Ihrer frau vf der strassene mit Scheltwort heftig Ingelassen

- Schreiben Neubrandenburg den 13. Septembris 1580, Ditrich Stralendorf, Marquart von der Jahn, Vicke Jentzkow, Erhart Hancke

- die Zeugen wurden über die Inticinal Articel wieder die Rhumbshagensche abgehört

- Vnd nachdeme Burgermeister, vnd Rhats personen der Rhumbshagenschen gantz nahe Verwandt, auch eines teils, wie wir die Zeugen vor vns citiret Vf. D. Fridrich Heiman Ihnen dan freunden gegebenn Schal von solchen Inticional Articlen abschrift begeret, darauf fragestucke verfertigt, einen Notarium dabei ordnen, vnd hernacher wie davon keins Ihnen widerfahren, dauon Protestirten, auch volgendes te nullitate procesus vor vnsern Notario Leuin van hausenn Appellieren wollen, Vnd aber Ihnen das alles geweigert, vnd abegeslagen worden,...das derselbe Rhumbshangeschen freunde sich darwegen wieder gahen Rostock vnd G+strow zu D. einen vnd andern vofuget, vnd aldo cora Notario aus Key. Chammergerichte Appellirt, auch alsofort vonn dar abe einenn botten des ortes abgefertiget, Inn warmuege, eine Insubelion, ohne was sie sich sonst noch teglich vornehmen lassen, auszubringen, vnd dies alles, so mit vrteil // vnd Rath wieder die Rhumbshagensche, kunftig vorgenommen werden mochte, zu hindern vnd wehren Bitten dero wegen vnterthenig e.f.g. wollen, wie es hinferner darin ghealten, vndt desfals verfahren werden soll....aldiweil die Rhumbshagensche Inn einem versperten gemach, Jedoch leddich vnd los gehet, vnd aus demselben vf den Markt zu Inn(e) wieder durch die fenster einen freien Prosport hatt,

- Herzog Ulrich an Erhart Hancken, Richter zu Neubrandenburg, Eldena den 21. September 1580

- 71v, neben der zugeschicketen kundtschaft die gefangene Rumpshagensche betreffen ...die gefangene Frau dermassen mit helden anzulegen das sie zum fenster nicht kommen kan Ihr auch nicht gestatten, das lemandes zu Ihr zu vnterredung gelassen werde, auch dem Rathe doselbst auferlegt, sich aller Parteiligkeit zuenthalten vnd die die hulffliche handt zureichen, wie dit aus Inlieggender Copei zu ersehen, Vns auch keinen Zweiffel machen, du must numehr gedachte schreiben mußfangen ? vnd dem Rathe das Ihre insinuiert haben. Als lassen wirs auch nochmaln bis zu weiter verordnung bej denselben...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- ab 72v, Befragung der Zeugen contra Catharina Bherrn Jasper Rumpshangens Ehefrau, 6. September 1580

- Zeugenbefragung um 2. und 3. September in gegenwart Ditrich von Stralendorf, Marquardeten von der Jahne Hauptleute zu alten Stargard, Vicke Jentzkow zu Dewitz Erbsesse, Erhardt Hancke Stadtrichter zu Newenbrandenburg nebst vier der altermenne aus den vier gilden vnd wercken daselbst nemblich Andreas Suberke, Claus Tolle, Achim Churd, Jacob Flackow auf der Plattenborg

- Befehl Ulrichs zur Zeugenbefragung, Inquisitionales Articulos erstellen, Stargard 22. August 1580 (S. 75v

- S. 75r: Inquisitionalartikel

1. besagt nicht nur durch die Wustenbergische sondern auch schon vor vielen Jaren derwegen öffentlich bezichtigt

2. War das Ihr Schwester tochterleine bei einer frommen nohne lerne, die sie etwas mit der Rutenn gestraffet, das das Megdlein Ihr geclaget, do hatt sie dem Megdlein einen apffel gegeben, den selben Ihrer Lehrmeisterinnen zu bringen, Welches das Megdlein gethan

3. wie die frauw den apffel gegessen, das sie von stund an Inn leibes sich vbel gefunden, hart krank wordenn, gestorben, vndt den Predicanten Jochim Fioinu bis In den tod drüber geclaget

4. vor etzlicher Zeit Jarob Tetnerliu tauben gehabt, do hatt der Rhumbshagenschen Son Matthias vmb j Jhar vmben gebetten, als er aber Ihme dieselben vorsaget, vnd harnach vor der Rhumbshagenschen thure vor vber gangen, were / 76v Etwas aus dem Hause gekommen, vnd Ihme zwej Epffel gegeben

5. der Schneider die Epffel nicht gegessen, sondern vor dem fenster gesetzt, do ist der eine ganz aussetzig als voll blettern worden, also das befindlich wir darin nichts gutes sein muge
6. zuuormuten das der Schneider krank geworden wäre, wenn er die Äpfel gegessen hätte, dem alhier gewesenen Apoteker Nicolas Culvne denselben gezeigt, dar es auch also do für gehalten

7. mit buttermachener Zeuberei vnd Buterei berüchtigt, zu deme etzliche Sporne habe, die sie vnter das butterfas legen, so soll sie so viel Butter machenn vnd andern abezeubern können, als sie Immre will

8. vf eine zeit gebuttert das Ihr ein peltz Ires Butterfas geworffen, den Ihr knecht darin geweorffen sol haben, do gleiches fals auch solche Ihwenn, domit man pflaget den leuten die butter abzubaubere, worunter gelegen vnd gesehen worden Woher sie auch den nahmen bekommen, das man sie Catharina Butterpeltz vnd ButterMuhme nennett

9. War das sie auf eine hochzeit oder kindelbier gewesen sein soll, vnd Ihrer Magd mutter zeit // zu botterenn, vnd ein Vnd den obgedachten Sporanen vnter dem Botterfas zu legenn beuohlen

10. die Magd mehr denn ein Span vnter dem Botterfas gelet, vnd so viel butter bekommen, das sie nicht gewust, wie sie es damit angangen sollen

11. die Magd Im starken hin gangen, vndt es Ihrer frauwen vnd er butter vielheit berichtet darauf die Rhumbshangesche zu Ihr gesaget, O du Andersche (Qvdersche), du hast zu viel Spaene daunter gelegt, du solst nur eine oder zwei dorunter gelegt haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

12. eine Magdt Anneke N. genandt, so bei dem Statschreiber Leuin dienet, vf eine Zeit In der Rhumbshagenschen haus kommen, do die Itzo gefangene Stupenbergische bei Ihr gewest, vnd haben mit ein ander etwas mit 8tro (Stroh) vorgehabt
13. als die Rhumbs. die Magd war geworden, das sie zu Ihr gesaget, Was machstu hier, Gehe weg, wir haben hier etwas zu thunde
14. War das die Magd dorauß weg gangen, vndt darnach zu Ihr gros Mutter kommen, vndt gefraget, was man doch mit den gewesten Strowynne machete, die zu Ihr gesaget, das man dem jijem doe eyer damit abzuaberte
15. ein Schlachter Jürgen Borchardt einen garten von der Rhumbs. zur haure gehabt, do // 77v hett sie Ihme gefraget Ob er auch dar zu geholfene das Ihrem Man der Zaun vf der freiheit Ingrissen, dorauß er gesaget, Nein, Sondern es hatts ein ander vorgebracht
16. darauf gesaget, vnd gedrauet Nun Nune
17. darauf der Man 8 tage hernacher in krankheit gefallen, noch darin liege
18. ein Straken ? wollt ihr 5 Seiten Speck verkaufen, der wog auf der Waage zuwenig, daher nimmt er den Speck wieder mit nach Hause
19. droht darauf Mochte gy ny doch sulur nicht laten, Numer gy fertens ock noch wol eins weg
20. der Strafens frau kurtz hernacher einen grossen Schwel in den hals bekommen
21. Jacob Gerdes vf eine Zeit mit der Rhumbs. Inn einen Krüge benachtiget, vnd von Ihrem Son den bege Stall vnd die Krippe doselbst Ingenommen, Vnd aber Gerdes dar Rhumbs. Pferde was zu ziehen vnd seine ane dieselbe Slatte wider zu binden, keinen knechte benöhten, das solches zwar der Rhumbs. verdrossen, vnd aber stillschweigend vor sich gewiferdt // 77r
22. kurtz hernacher Jacob Gerdes ein seiner Pferde krank geworden, aus dem zugesperten Stall auf die Strasse gekommen, hin vnd wieder gelauffen, entlich vor der Rhumbs. thure In derselben nacht vmbgeschlagen vnd todegeplieben
23. Jacob Gerdes vor wenig Jaren sich abermahlich mit der Rhumbsh. wegen eines Standes aufm Rhathause zu Brantenborg. alhir verzurnett, vnd dieselbe vor eine Zeuberin gescholten
24. das Inn einer amdte, wie Jacob Gerdes knecht mit einemm Luddegen wagen vor der Rhumbs. thure vor vber gefahren, eben aldo vf der stette das eine, seiner besten Pferde ein Braunes vor grosser angst, Jedoch frisch vnd gesund. heftig sehr schwissend, vndt alsofort krank geworden, auch Inn der folgenden nacht gestorben
25. Caspar Schultzen hausfrau sich vor etzliche Jaren mit der Rhumbsh. vf dem Blackelbungk vorm Graptowschen thorn alhier verzurnett, do entlich die Rhumbs. zu Ihr mit diesen worten angefangen, Ick leue den dach datt du so arm werst, also eine Nadell des fadens
26. das die Schultzische die Rumbsh. mit Malcher Schultzen des wegen hatt beschicken lassen // 78v
27. seidhero Caspar Schultzen mit seinem Viehe vnd sonsten Inn seiner Narunge wenig degern vnd glücke gehabt
28. die Rhumbs. einmahl von einem JarMarkt wieder nach Brantenburg gefaren, vnd Ihr man Caspar Rhumbs. einem Megdlein Anna Ditrichs mit vf zu sitzen vorgonnete, das sie die Rhumbsh. desfals vngedelegk worden, vnd auch dem Megdlein gefluchett

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

29. Gleichfals wan das soch Megdlein hernacher In eine geschwinde vnerhorte krankheit, vnd entlich Wahnsinnigkeit gefallen, auch lange Zeit dorin gelegen

30. Ferner das Anteras Schunkrahe vor 2 Jahren sechs Verklein gehbat die in R. haus laufen, 2 Todgeschlagen

3. andere 4. wie sie wieder in Schaukohnn haus gelauffen todegeblieben

32. N. Berchene eines Beckers hausfrau vf eine zeit frisch vnd gesundt we der Rhumbs. thuren worder wil gehen, das die Rhumbsh. ebenn ein glas mit vnsauberen wasser vber den Renstein vf den Steinweg vor Ihr niedergegossen //

33. kurtz hernacher desselbe Berchen hard krank geworden, vnd gestorben von dem unreinen Wasser

34. nicht alleine solches alles Inn vnde ausserhalb Brantenburg offentlig vnd Inn gemein Ruchbar, Sondern das sie auch Zeuberei halber, lenger den vor 20. vnd mehr Jaren bei Jederman Im geschrei gewesen

- Befragung von 38 Zeugen (Zeugendisposition), Generalartikel: 1 Stand, Nahme etc., 2. Feindschaft mit Rumbshagen, 3. Ob einer Mißhandlung schuldig

82v Examen Testium

1. Joachim Troia, 40. Jahre, Prediger zu Neubrandenburg

1. ja zu Wanzka eine Zauberin die schon verbrandt //

2. weitleuffigk gehort

3. Ihr Man Frantz Brandenburg habe ihm solches mit grossern wehmut geklagt, die Rumpshagische war bei ihm und bat, wenn er sich über die Klage der Dahererdische erkunden wollen, Was aber fur rhede vnd worde van ihr der Rumpshagenschen furgefallen Ob woll dasselbe zu dieser Inquisition sachen das beste vnd notwendige sein, Vnd felleicht daraus mehr dan aus andern dingen colligiret worden konte, So hette er doch billich anptshalben ein bedencken das er es nulliren vnd offenbahren solte, Sintemahl sie es Ihme als ihren Seelsorger verweret vnd fas bichtsweise vermeldet In massen er Zeuge sich dan auch anfenglich fur vnd in Parteiung

7. vom geschrei des Butterwerks wurde woll die gantze Stadt wissen //

34. ja

2. Zeuge: Catarina Bohemen, eine Juckfraw selig Erhard Behrmen nachgelassene dochter, 18. Jahre mit ziemlichen Patrimonium, Schwesterdochter der Rumpshagenschen (83v) gehört

2/3 nicht weiter wahr sein, das das sie bei der dahrwechwen Frantz Brandenburgs hausfrauen Nehen gelehrt, Vnd als sie derselben einsmahls einen appfell welchen sie nicht von der Jaspas Rumpshagenschen sondern anders woher auch nicht der sachen halber bekommen gegeben, reliua Contenta nescit, bzw. negat

34. wie 1. hette woll gehört

(83r) Herman Mundrich, Bürger in Neubrandenburg 83 Jahre alt sein Sohn Ihre Schwesterdochter zur Ehe hat

1. eine Person zu Wanzka

2. viel gehört, das frawe ihr einen appfell gegeben //

3. ja, wuste aber nicht wovon, die rede geht davon (84v)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

7/8 wuste nicht, nichts gehört

9, 10, 11, 34) wuste er nicht, auch nichts gehört //

(84r) 3. Frantz Brandenburgs, Rhademacher zu Neubrandenburg, 30 Jahre,

1. gemeines gerücht

2. wie seine frau von der Zeit ahn welchs auf verschinen Jacobi des Jhar gewesen das sie den appfell gegessen bis In Ihren thode darüber clagen horen welcher vnd von irheme Catharina Behrmen die Ihr denselben // (85v) appfell beigebracht vnd zugestellet Ihn aber bekommen, sei ihm unbewust

3. leider wehre sein, das sie ver den appfell wie bei dem andern furhergehenden articull deponiret zum hohesten geclaget vnd das sie den appfell widerumb ausbrechen wollen, hette aber nicht gekont vnd ob man ihr woll driarkell vnd anders sie damit zucuriren eingegeben So hette des solchs alles nicht helffen wollen Sondern sie wehre darnach auf ihren gantzen leibe vnd in sonderheit an der Brust gleich wie eine bose Pogge voll heslicher Placken ausgeschlangen. Hätte es auch Bürgermeister Munderichen geklaget, aber // darauf die sache mit ihnen in Rath gestellet aber er Munderich hette Ihme Zeugen darauf zur andtwordt geben, Man wuste sich dergleichen selbst befarren, Vnd da er Zeuge gleich etwas darumb thun konte vnd wolte, So wehre er doch des vermugens nicht die sache auszufuhren dabei Zeuge es dan auch pleiben lassen, Vnd die sache Godt dem Allmechtigenvbergeben , seine Frau hat sich auch gleicher gestaldt bei hern Joachim Troien dem Predicanten vber die Rumpsh. beclagt vnd gesagt das dieselbe Ihr den schaden thette vnd es darauf mit Ihme zu rath gestellet was ihme doch deuchte, das dabe zuthunde were der Ihr aber gerathen das solches Godt den allmechtigen zur richten stelete //

7. (86v) davon nichtsen gehoret

34. aus gemeinen geschrei gehört

5. Catarina Krauthoffes, Heinrich Rhadenburgs Bürger zu Newb. ehliche hausfrau, 17 Jahre

1. wahr sein // vor 3 Jahren zu Wantzke beandt dahin nach dem wantzke gewesen, vnd Ihre dochter die Valentin Hachenbergische bei sich gehabt

2. auch dort Nehen gelehrt..die Lehrmeisterinne die Dahrwirdesche zu Ihr angefangen vnd gesagt sie solte sich schemen das sie so langsam vnd selten dahin kehme, vnd so wenig In der langen Zeit gelehret...// (87v) einen appfell aus dem Beutell herfur gezogen, vnd denselben der Dahrwirdeschen ihrer Lehrmeisterinnen gegeben, hätte Zeugin auch ein paar mal nuse geschenket,

3. erst am andern thags als Zeuginne widerumb dahin zu Ihr in die Lehre kommen, darüber geclagt vnd gesagt der appfell stunde ihr noch Inwenndig fur der Brust... //sah vor ihrem Tode sehr schrecklich aus

7/8 gehört

34. wahr sein

6. Geseke Kreienbergs, Adam Hufmans Burger vnd Kleinschmides Frau, 50 Jahre //

(88v) 1. wahr sein, bereits als sie ein kleines kinde gewesen

2/3. die Dahrwirdische ihr negest anwohnende Nachbarinne seligen hat ihr das erzählt, ein Jungelinge Casper hat erzählt das seine Stiefdochter Catharina Behrmen genuglich alle morgen weiß Brodt vnd Mhede mit sich in die Lehre brachte, vnd weill er gedachter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Jungelingk dieselbe seine Stiefdochter darumb geschlagen, hette seine hausfrawe die Jungelingesche solches // Ihrer Schwester der Rumpshagenschen geclagt, Nhun hette sich kurtz hernacher darauf begeben vnd zugtragen das Catharina Bahrman der Dahrwerdeschen Nachdem sie angefangen vnd gesagt das Ihr sehr durstete, einen appfell gegeben vnd zugesellen, dauon sie die Dahrwirdesche alsbalde ein stuck abgebissen, vnd das ander theill bei sich fürs feuer gesetzt, darauf sie die Dahrwiedersche gesagt wie vbell wurde mir nach dem appfell // die Nachbarin geht mit den Mädchen einsmals zum Stadtgraben, als sie wiederkommt berichtet die Dahrwedesche // (89v) wehre mitlerweill der Bose feindt welchen die Rumpshangesche ihr zugewiesen zu ihr kommen das er sie plagen solte, ...bis an ihr letztes Ende die Rumpsh. beschuldigt...die Rumpsh. die Rumpshag. was mag ic Ihr doch zu leide gethan haben das sie mich also Jemmerlich plaget, So sei dan das es darumb beschicht das ich ihre Schwesterdochter darinne gestraffet welches ihr nicht geziemet...vnd weil eine weise fraw gesgt haben solte, das sie in dem appfell dauon sie gegessen vergeben worden, vnd Ihr // darauf den rath geben, das sie Marienbluchmeken zu sampt etzlichen dinkell vnd solches dargen gebrauchen solte hette sei es gethan vnd erschene darnach vber ihren gantzen leib In gestald einer bohnen Poggen ausgelauffen

7./8. seit sie denken kann hat sie davon gehört

34. In vnd auserhalb der Stadt, von Kindesbeinen auf gehort, besonders seit die Wulfische ausgesagt hatte, ...auf bitt ihres Sohns sich zu Ihr In die Bottellei verfuget vnd sie alda zuermelden // (90v) vnd anzuzeigen ermhanet, was ihr von andern so mit ehr zugehalten vnd gleichen vbelhart vnd...

7. Gorries Behrbauhm, Bürger, Schneider, 36 Jahre //

1. so lange er gedenken kann

2/3gehört

4/5. von Jacob Derntin gehort, das Ihme die beiden Appfell von Jaspar R. Sohn Thewes Rumpsh. gegeben vnd zugestellet worden, vnd Nach deme aber dieselben Appfell bei ihme weren in In seiner stauben gleich als er sie spittelich vnd aussetzig gewesen, ausgeschlagen // vnd solches der furiger apotheker Nicolaus Lulenus itzo zu Güstrow vnd der Balbierer Joachim Warll denen sie gezeigt weroden, gesehen vnd die giftigkeit bekräftig haben

6. vermutlich so gewesen

7. von vielen redlichen leuten gehort und glaubt es auch

8. gehört, der Knecht Chim Lutke (schon verstorben) gesagt, er hette dem Peltz dauon // (91r) geschicht In das Butterfas gewerffen, vnd die Spicher darnuder liegende gesehen welchs er zu dem ende wie Zeugen andern gehoret, solche aus Puberei gethan haben, Weill derselbe knecht die Rumpsh. dermhall eins mit nacketem vnd blussem leibe buttern gesehen, vnd entfunden das sie souiell Butter vberkommen, das sie dieselbe nirgents vor mit bequhemicheit lassen konnen

9.-11. Wahr und gehört, vnd das etzlichen Leuten so etzliche Spuhne // (92v) wan sie Buttern wolten vnder stecken Pfligten auf der Cantzelle gedacht worden, welchs sich die R. auch woll angezogen hette

34. war sein woll fur zwanzig Jhare In bezicht der Zauberei

8. Jacob Derentin, Burger, Schneider, 35 Jahre // (92r)

1. woll gehort

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

2/3. gehört

4. Rhumshagen wäre auf Andreas Scheukirchs orte gekommen, vnd hette ihme alda die beiden appfell gegeben ein Jahr zuuor zwe Tauben, so ihme dem R. solche zugestanden haben von seines Burgers mit nhamen Claus Scharffenbers arkener auff desselben bitt vnd geheist sint inhall er furgewant vnd sich vernehmen lassen, das es seine // (93v) eigenen Tauben wehren, vnd das er sie mit vngelegenheithen abgeschaffen, darumb dan Thewes R. Nachdeme er solchs erfahren, mit ihme Zeugen exposuliret

5. der eine appfell wehre gudt geplieben aber der ander gahr selzam vnd wunderlich gewesen .. mit buhse Padde vnd mit blasen ausgeschlagen dauon die hand abgeborsten

6. Best#tigung durch den Apoteker Nicolaus Lulenus //

7/8. schon als er ein kleiner Knabe gewesen davon gerethen worden

34. ja

9. Catarina Friderichs, Andreas Lubbersches Burger, Fuhrseners, 36 Jahre // (94v)

1. ja

34. ja

10. Jacob Lutke, Bürger, Arbeitman, 40 Jahre

1. wie die Wulfische gebrandt // davon gehört

34. gehört

11. Chim Peltzkeman, Burger, Tuchmacher, 45, 500 R reich

1. hette woll 34 iharen dar noch ein kleiner knabe gewesen gehört

2./3. von Dahrwirde selbst gehört // (95v)

4-6. gehört von Gerries Bherbauhm

7. fur 34 Jahren gehört

9-11. gehört

34. fur 4-5 Jahren von Jochim Mieren zum Wnatzke gehört das die hauelsche von Blanckensehe in der vrgicht bekindt, // (95r)

Catarina Menowen, Casper Schulen, Rathsverwanter, 52. Jahre, nur einmal mit ihr verzanket, aber bald wider vortragen

1. woll fur 20 Jahren gehört // (96)

7.-11. davon gehört

25. vor Jahren auf dem Blockerbruck dermahll eins mit der R. verzurnet, weill einer Jurgen Ulrich als ein aufseher vnd Wechter der Blocke ihr der R. eine sette daselbst da sie Zeuginne allwege zuuor gebraucht vnd darauf sie auch dero zeit ihre Bleeke ligende gehabt, gezeigt darauf auch die R. Ihre Zeuginne Bleeke In Ihrem abwesen aufgerissen dauon gewarffen, vnd ihre widerumb dahin gelegt, hette Zeug. Nachdeme sie solchs erfarn alsobalde dahin zu ihr der R. erfuget // vnd sich daruber soweit mit Ihr in worde eingelassen, die R. droht sie solte noch dem tag erleben, das sie so arm wurde als die Natell des fadens hette Zeuginne ihr der R. darauf zur andwortt geben, Wo sie das thun vnd zuwege bringen konte, so muste sie gewislich eine Zaubersche sein, sie hätten sich ernacher aber wegen solcher Worte verglichen

// (97v) 26. wahr sein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

27. wahr sein, ihre vihe vff mals gesunden leibes vmbefallen
34. woll gehört

13. Casper Schultze, Rathsverwanter, Burger, 64 Jahre // (97r)

1. wahr, gemeins geschrei im ganzen Land

2. gehört

3. gehört

4.-6. gehört

7.-8. gehört

21. Nescit // (98v)

22. gehört, das Jacob Gerdessen ein kleppfe krank geworden, derselbe solte an Jaspar R. thure geschlagen, daselben vmbgesturtzet vnd gestorben sein

30. gehört

31. von Andreas Schewkirchen gehoret, das die Pferchen In seinem abwesende ins haus lauffen kommen vnd schleunig vmbgesturtzet

34. wie 1. //

14. Andreas Schenkreh, (keine Personlihen Angaben)

1. von der Person zum Wantzke, geschrei

30. whar sein

31. in seinem zeugen abewesend, wodurch wuste er aber nicht

34. war sein // (99v)

15. Jacob Gerdes, seines Nachbarn, 68 Jahr

1. allgemeines geschrei

2/3. Wahr sein

7. gehört, // auch auf dem Rathause alhir In dem Jhar market fur achte Jharen von wegen des wandschneider Stunds mit ihr der R. von ander gestulzt, da hette Zeuge Ihr solches von dem Spuneken verweislich furgeworffen, where aber hernach mit ihr darumb durch das Ministerium varglichen worden

8. von andern gehort, da er gesagt das wehrete Catharina Buttermuhme

9-11. wuste die ganze stad von

27. //zuvor alhir vff dem Rath oder Schohause (wie es dan also genandt) wie eben beiden 7 articul von ihne gezeugt worden mit der R. verzarnet. Sonsten aber hette sichs dermhall eins begeben vnd zugetragen das er zugeleich mit ihr zu Malchow aufs Jharmarket gewesen, vnd wie er widerumb van dar gezogen vnd zum Jabell angelanget hette sich alda zwische seinen knechte vnd der R. Sohn der Stelle halber in der herberge, da dan die R. felleicht mit Zugekommen whur ein wenig zugetragen aber nicht dergestaldt als soche sachen Zeugen darumb mit der R. geweiet oder verzurnet haben. (ehs wehren ihme Zeugen aber die Pferde vnder wegen schleunig veruthudet) Vnd Nachdeme er wider auch ein kammern das eine Pferde krank geworden welchs etwan 6, oder 7 thage hernacher in der Nacht aus dem Stalle vnd zugeperten dahrwege mit lauter gewaldt gebracht, Darnach auf die strasse fur der R. thur stracks zugelauffen daselbst auf einen Fertinges oder Kuhewagen mit // (100r) den fursten fussen gesteiget, In die Lehderbuchen wie ein rhasendes Thiere gebissen, als das der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Schaum auf die Rhender desselben wagens gefallen, vnd where dasselbe Pferd endlich daselbst fur die R. Thure auf der Strassen vmbgesturtzet vnd also gestorben

24. nachdem sein knecht Claus Furwde fur zwein Jharen in dem Garset aus fur der R. Thur mit einem lhedigen kehrnwagen veruber gefahren, where alsbalde das eine Pferd hefftig schwitzen worden, vnd wie derselbe knecht zu zeigen auf den acker kommen, hette er dem gedachten Pferde die Stibell gebrochen, aber nicht helffen wollen, Sondern es wehre die folgende Nacht dasselbe Pferd schleunig gestorben

28. ghört, das Meideken gesagt // (101v) wie das sie zwischen dem ankershagen, (als Magd dienend) vnd Pentzlin hinder auf J. R. wagen gefahren alldieweill ihr solchs von ihm erleubt werden, weill aber seine frau damit nicht zufriden gewesen, hette sie gesagt, was das Meideken auf dem wagen thun solte, was sich aber mher dabei vnd neben zugetragen dauon wurde das Meideken, so bei ihm Zeugen dinn Dinne mhere selbst berichten

29. wahr schleunig zu Pentzlin krank geworden

34. Wahr sein, ein Paur aus alten Stargard // (101r) auf dem Jharmarkt nachdem ihm der Knecht von R. Wagen eine arsse entzweigefuhret, ..gesagt du Zaubersche warumb sturzed mir die arsse entzwei

16. Catarina Ditterichs, wegen ihrer Jugend mit dem Eid nicht belegt, 14 Jahre, bei ihrem hern Jacob Gerdes, deme sie bludtshaben nahe verwandt

28/29 1579 wie sie van dem ankershagen // Jharmarek kommen hinden auf Jasper R. fuhrwagen mit seinem wissen vnd willen gestiegen, darüber dan seine frau...sehr zornig gewesen...gesagt der Teuffell solte sie von dem wagen fuhren do wher Zeuginne dauon abgestegen vnd bald darauf mit einer hefftigen krankheit befallen also auch das sie sobald sie zu der nahe angelegten Stedlin Pentzlin zu M. Datzen hause kommen, shar hart beschwermet vnd wan sie fur thode gehandelt. Wie sie dan auch woll In die Zenh wochen lang krank gelegen, die sehr beschwerlich war, fast von Sinnen kommen, vnd nicht gewust was sie getan // (102r)

17. Jesa Gerdes, Chim Pallrens Burgers vnd Beckers Frau, 48 Jahre

1. wahr sein, zu wanzke

2/3. gehört // (103v)

7/8. von Spunken vnd Peltzen wol sagen horren

22. das Pferd, so ein braun Pferd gewesen zu Mitternacht aus einem fenster in ihrer Schlaffkahmer dargenuber fur J. R. thure auf der Strassen gesehen vnd das es alda an den Wagen hefftig geschlagen, geprangen vnd gebissen, gelich als ob es vnsinnig vnd thosende gewesen, Vnd hette Zeuginne dasselbe Pferd auf den Marg gegenüber fur R. Thur thode ligende, vnd etzliche Schaum, so es van sich geworffen auf den furgedachten wagen gesehen, Vnd hette Jurgen // (103r) Bengrlstorf der davon erwacht war den Zaum abgenommen

32. nachdem sie erfahren das die R. Ihr ihr Zeuginnen einer beimessung halber von wegen ihrer Zeuginnen verstorbenen dochter gehasset, hette sie sich zu dem ende zu der R. ins haus verflugt, das sie sich van deswegen mit ihr wollenentlich vnterrethen wollen, ..die R. mit diesen scheltworten angefangen, sie hette ihr lange genug vmbgetragen vnd In der bruttmundt gebracht als solte sie ihre dahero mit einem guß vmb leben gebracht, sie wolte noch mehre / darumb thun darauf Zeuginne widerumb zu Ihr der R. gesagt, seit ihr die fraw

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

die solches gethan, das habe ich nicht gewust, wollen ihr etwas darumb thun, das lassen mich (nicht), Ich aber will leib vnd leben daran setzen, darauf die R. wider zu Zeuginne gesagt das sie ein Glas mit wasser doch nicht dwer vber die Strasse sund(er)n In die Rahne gossen wehre sie nicht In aberthen stenden, woll gesendigk, dabei es auch damals geplieben, von ihrem dochterman Jaspar Berhen nach todlichen abgang Ihrer dochter seiner des Bergs hausefrauwen berichtet worden, wie das dieselbe Ihme ihren Ehemanne darüber geclaget. // ehe sie verstorben fur Jasper R. haus veruber gangen das die R. aus einen Glase etwas fur ihr dwer vber dy Strasse gossen, dar+über sie gangen vnd balde darauf In die krankheit gefallen darum sie gestorben

34. Wahr sein

18. Zeuge Hans Cantzow, Lantzow, Rathsverwanter, 44 Jahre

1. wahr gehört // (105v)

gehört

9. gehört, die Magt rie Spuhne vndergestecken, da sie nhur einen hette vndersteken sollen, vnd das sie dadurch souiell Buter bekommen das sie nicht gewust war sie dieselbe hette leysen sollen

22. gehört

34. sie hätte wie andere wie andere Zaubersche das feur verdient. Vnd würde ihr auch fellricht woll widerfaren, da sie nicht durch ander in der Stadt geschuetzt wurde Vnd weil Zeuge solchs vun ihr gehoret So hete er sich auch van der Zeit ahn hefftig fur ihr gefurchtet // (105r)

19. Jurgen Bengelstorff, Burger, 40 Jahre altArbeitsmann mit seiner handtarbeit

1. gehört von Gorries der Jyn zu Malchow seine wohnung der bei der R. gedienet, immer wenn sie gebuttert, zu ihren Kuhen auf den hoff vnd in den Stall gangen vnd gesagt, hei vmb ihr Kuheken hei vmb vnd wan sie das gethan, alsdan hette sie sich widerumb zu dem Butter werck verflugt vnd damit verfahren // (106v) auch hette die R. deromhall eine funff werken mit etzlichen flachsknacken wolliglich aufgewunden, dieselben wheren in einem thage lhedig gesponnen, vnangesehen das in der Zeit kein Mensch dabei gewesen welchs Ihn Zeugen eine Magt Sanna genannt, so itzo bei dem Pfarhern zu Rhoue hern Joachim Burrngen im Dienste 21. wie bei Jacob Gerdes fur einen Fuhrknecht gedienet, where er dermahll eines mit ihme zu Malchow ins Jharmarcken gewesen vnd wie sie zum Jabel angelanget, vnd Hans R. der ein wenig fur ihnen dahin in die herberge kommen, seine Pferde bei einer Krubben dabe seiners Zeugen hern Jacob Gerdes Pferde fuhren, wan er alda gekommen, hetten R. Ihme stand zuhaben, gezogen, hette gedachter // ... Gerdes beuhalen, er solte R. Pferde daoun bringen lassen vnd seine drie Pferde widerumb dahin ziehen dan er woll so mannig Pferningk, als R. miht gethan, alsa verzeret. Darauf die R. zu ihrem Sohn gesagt, Jha mein Sohn ziehe vnserre Pferde nhur dauon, vnd lasse Gerdes seine dabei gehen, Es konte noch woll gedacht werden, vnd wie Zeuge auf den folgenden Morgen neben angemeltem seinem Hern daoun gefahren vnd zum anckershagen kommen, wherren ihme vber gewanhen auf dieselben drie Meill weges die Pferde gantz vermuhdet vnangesehen, das sie zimblich woll bei leibe vnd des furigen dages, wie sie aus Malchow gefahren, so fertig gewesen, das sie fur den wagen gesprungen. Nachdem aber Zeuge des negstfolgenden dags mit seinem hern nahero gen Neuenbrandenburgk zu haus kommen, where in dem dritten tagk hernacher das eine Pferd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

kranck geworden, vnd hette dasselbe // (107v) einen tagk oder etzliche wie ein Mensch, gesehnet, vnd sich sonsten Jemmerlich gebehret, Endlich aber wehrer es in einer Nacht vom hofe aus einem zugemachten Stalle vnd zugesperten dohrwege hinauß auf die Strasse kommen, da er Zeuge doch nicht wissen können wie solchs beschen vnd zugangen, In der Stadt vmbher die eine Strasse auf, vnd die ander wider gelauffen, vnd wie es zum lethten fur J. R. thur kommen, hette es alda sich an den Fuhrwagen gemacht, darauf gesprungen, gleich als ob es darüber hin wolte, auch In die Lehderbohme desselben wagens, als ein toller Hund gebissen, geschlagen vnd sich seltsam vnd wunderlich gebehret, Vnd wie Zeuge sich zu demselben Pferde verfuget, vnd es angeriffen wollen, hette es sich zu ihme mit den furnsten fussen zu die hohe geben, als ob es Ihme Zeugen auf dem hals vnd kopf springen wollen vnd damit von sich geblasen gleich als ob es thull vnd rasende gewesen // (107r) vnd wie es sich also seltsam vnd wunderlich gehabt, wehre es endlich vmbgefallen, das heubt nach R. haus gelegt vnd also gestorben

20. Joachim Vsatell, Bürger, Balbierer, 52 Jahre alt

1. fur etzlich Jharenin Pasewalk gewohnt, hätte ihm es ein Kuppferschmidesche aus Neubrandenburg erzählt // (108v)

4. von Jacob Derentin selbst gehort

5. hette die appfell gesehen, Vnd empfunden das sie so seltsam vnd wunderlich gewesen, also er Zeuge sein tage keine appfell gesehen hette, dan sie wie eine guhade Badde vnnatürlicher weise gestald, vnd das ansehen gehabt, als ob sie Spittlsch gewesen, vnd wehre nicht vermutlich das etwas gudes dabei verhanden sein konte, reliqua nescit

34. wahr sein

21. Margareta Schultzen, Chim //Rhattken Burgers Frau, 40, Handtarbeit

1. fur lange Zeite von andern gehort

7-11. gehort vnd das die Maget, da sie nhur 2 Spuhne vnderstreken sollen, 3 darzugenommen, vnd dadurch trefflich viel Butter vberkommen also auch das sie nicht gewust wer sie derselbe alle lassen sollen. Dahero dan die Magt // 109v) verursacht worden sich zu Ihrer frauwen der R. zuerfugen, vnd Ihr solchs mit diesem warten anzumeldene Fraue Ihr musset einkommen dan Ich weis nicht, war ich die Butter die Ich in ewrem abwesemde ausgebuttert alle lassen soll , worauf sie die R. zu Ihr der Magt gesagt Du verrettersche ich hette dir nhur zwee Spuhne darunder zustecken beuholen, Vnd wher befunden das ein gantzer dechtrug voll Butter gewesen,

28. Wahr sein, die R. war wütend auf das mitfahrende Mädchen: gesagt sie solte van dem Wagen steigen In aller Teuffel nhamen, darauf das Meideken alsbaldt in Pentzlin kranck geworden //

34. wahr, vnd wie sie Zeuginne, zum wantzkar gewesen hette sie alda vielmehr geruht vnd geschrei dan alhir zu Brandenb. dauon gehort, Auch berichten Zeuginne hirbei Ob sie woll hirbeur In der R. Bohde nhur 9 thage vnd Nacht gewohnt, alldieweill sie die R. Ihr Zeuginnen dieselbe Bohde aufgesagt, So where sie Ihr doch nichts destoweiniger anmuten gewesen, das sie die Landtbethe daoun geben vnd entrichten solen. Dessen sich Zeugine aber geweigert, Darauf die R. zur vngebuhr Ihr Zeuginnen das ihre mit gewaldt furentholen Bald darauf where Zeuginne mit einer ghar geschwinden vnd geferlichen kranckheit befallen also auch das sie von sich selbst nichts gewust noch einige vermutung // (110v) mehr bei sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

gehabt, da sie dan mit den Negelen ihrer finger in die Erde wie ein vnuernunfftiges Thier gerahen, vnd sonsten sich vnmenschlich bezeigt wir dan auch die leute nicht anders gemeint dan das sie vnsinnig gewesen. Welche schwere Krankheit sie auch eine gantzes Jhar ertragen, vnd ob sie woll hernacher vmb restituirung ihres mit vnsfueg furenthaltene gudts bei ihr der R. angesucht, auch auf ihre verweigern sochs dem damals gewesenen Stadtrichter Itzo aber Burgermeister Joachim Rumpshagen geklagt, So hette sie doch darauf nichts erlangen mugen, bis endlich Ihr gnediger Furst vnd her hertzogen Vlrich zu Mecklenburg zu alten Stargard kommen da hette es die R., damit sie nicht verclagt wurde, Ihr Zeuginnen widerumb zugestellet // (110r)

22. Claus Euerdt, Arbeitsman zu Newenbrandenburg, Bürger, 40 Jahre

1. Wahr sein, er hat einmal bei Gorries Rumpshagen Pferden in der Krubben Eberwortzell // vnd Knoblauch gefunden, zo welchem ende abr solches alda hingelegt, wuste er Zeuge nicht (111v)

7-11. gehört

24. wahr sein, selbst das Pferdt getriben welches dan gestorben

34, wahr sein, Sache mit der Achse von dem Bauernwagen auf dem Jarmarkt zu alten Stargard // Besagung zu Wantzka, aber sie vnd Ihr Sohn, welchen sie bei sich gehabt hetten solches nicht verandtworten sondern darzu stilleschweigen

23. Anna Widbuschen, Magt bei dem Stadtschreiber, 20 Jahr

1. wahr sein,

2-3. wahr, gehört

7-11. wahr gehört

12/13. wahr, dan sie Zeuginne fur funff Jhareen bei der R. dochterman selig Valentin Hohenbergen fur eine Kinder dirne gedienet, da wher dermahll eins sie mit dem kinde, welches sie auf dem arme getragen In der R. haus gekommen, vnd hette alda gesehen, das die Itzo gefangen schol, lene Wustenbergische bei Ihr der R. allein Ihm hause gewesen, vnd das sie etzliche // 112r) Strohwiipenauf einer Roste an dem feur auf kahlen ligende gehabt, welche Strohwiipen an dem feur gesisset, Vnd wie die R. Zeuginne gesehen vnd ennehar geworden hette sie Ihr als baldt einen witten gegeben vnd gesagt sie solte hinwegk gehen vnd dem kinde Stahuten oder weggken dafür kauffen, welchs Zeuginne auch gethan vnd berichten Zeuginne ferner...die Wustenbergische offtmahls dahin zu der R. kommen pflegen, wie sie die R. dan mit derselben sowoll auch mit der agneten In der Cappelle viell gemeinschaft gehabt, welches Zeuginne selbst gesehen vnd erfahren, // (113v)

14. whar sein, ihre Großmutter der alten Caterschen solches von der Schrowipen vermelden, vnd sie darnach gefragt was man damit machen pflge, hette sie Ihr Zeuginnen darauf diesen bericht gethan, daß man den leutten damit die Eier abzaubern thette

34. Wahr sein, grosses geschrei

24. Kohne Meiers, eine arme dinstmagt, 30 Jhar ald, //

1. gehört fur ein klein kindermeidcken

2/3: hätte die Frau selbst dies klagen hören

7. wäre gesagt worden // (114v)

gehört, das die Maget die Spuhne vnderstecken, dieselben von dem Kachelofen genommen, dadurch sie einen gantzen Degtrug voll Butter vberkommen vnd wehre dauon ein grawsam geschrei gewesen... , sie Zeuginn sagt beim buttern im schertz imme, das sie doch auch eine von der R. Spuhne haben vnd darzu gebrauchen mochte, damit sie auch viell Buter bekommen konte

22. wahr sein

30. Wahr sein //

31. wahr sein, weil sie Scheukirchen Magt, sehr hefftig vmb gewhenet, dan die vier gefunde vbrige Verchen Nach deme sie auf R. hause kommen, wherren sie hinein in gemelte Ihrs hern haus kommen, vmbher gelauffen vnd sich seltzam vnd wunderlich geberet, bis sie endlich vmbgefallen vnd schleunig gestorben

34. wahr sein, // (115v) sie selbst mit der R. wegen zweier Enten, so sie ihrem furigen hern Jochim Bratekopffen fur entholten, dermhall eins verzornet, als sie die Enten wieder mit nach Hause nehmen will, sie die R. widerumb zu Ihr angefangen, Es wehren Ihr den Teuffell, sie solte die Enten da pleiben lassen, Ihr her hette Ihr allreits Enten vnd huner genugk aufgefressen, Darauf Zeuginne dan auch von Ihr vnbeschaffter sachen da sie die Enten nicht widerbekommen konnen hinwegk gangen, aber Es wher ihr Zeuginnen alsbald darauf solch ein grosser angst vnd ghewese beducht, das etwas bohses // vor sie sich hingekherret vnd gewendet, vmb vnd bre Ihr gewesen wir er Ihr dem auch war sie gangen vnd gestanden an die Tuffell vnd kleider so schwarz angehacken das sie auch einsmhals wie sie eine kanne Bier aus dem keller holen wollen, die Tuffell weil sie Ihr an den fussen so schwer geworden Das sie dieselbe nicht aufheben vnd wortgehen konnen. Vnd sich hinwegh werffen müssen ehe dan sie wider aus dem keller die treppfe hinauf steigen konnen. Vnd wher dadurch in solch eine geschwinde vnd gefערliche krankheit gefallen, das sie In die vier wochen fast Ihren sinnen vnd verstanten berahuben gewesen. Da sie dan In der Zeut mit leutten vnd ... Wie aber endlich der Rumpsh. Magt zu ihr Zeuginne kommen vnd ihr ein wenig Milch vnd Saur gekochte fisch zuessen angeboten Sie auch solchs zu sich genommen where sie baldhernach zu furiger gesuntheit kommen.

25. Jasper Berg, Bürger, Becker, 33 Jahre // (116v)

1. ihr wurde nicht gut nachgeredet

7. gehört

32. hätte ihm die Hausfrau geklagt //wie sie aus der Beicht kommen vnd fur der R. hause wutergehen wollen daselbe R. fur Ihr aus einem Glase dervber die Strasse etzliche Materien gossen Darüber sie dan gangen, vnd alsbald in eine schwer ahmacht gefallen auch in 14 thagen mit der furcht Jhres leibs, weil sie schwenes fusses gangen geschweben., ob das aber durch den Guß kam ?

43. whar sein

26. Chim Strasem, Burger, Tuffelmacher, 50 Jahr // (117v)

1. ja, schon als er ein kleiner knabe gewesen

7. gehört

9-11. gehört vnd das des Butters souiel gewesen, das sie auch dem Butterfasse vbergeflossen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

18-20. weil die funff Seiden Specks darumb die R. mit ihme handlen // (117r) wollen vnangesehen das sie zimlich groß, nicht so schwer gewesen...hätte er sie wieder nach Hause getragen...R. gesagt: Nhu draget es nhur hin Ihr fresset es noch woll auf. Ob aber seiner Zeugen Hauffern wen ihre vnheill vnd krankheit dahero entstanden, oder aber sonst wordurch verursacht, wuste er nicht, doch nheme man bohse marckzeichen daraus dan gedachte seine hausfrawe baldt hernach die gantzer Jhar langk mit bosen Seuchen vnd kranckheit durch vnerhortte hals vnd Zungengeschelst behafftet gewesen... // (118v) fur 4 wochen das eine auge Jemmerlicher vnd erbarmlicher weise van sich selbst aus dem koppfe gesprungen, sein Frau misst es der R. bei

22. gehört

34. whar sein

27. Margareta Boitins, Peter guppeners, Meurers Frau, 40 Jahre, //

1- gehört

2./3. die Dahrwirdische hätte es ihr sebst gesagt, vnd darüber bis an Ihres lebendes Ende geklagt, auch die andern Kinder hätten gesehen, daß der appfel kleine Löcher gehabt

7. gehört // (119v) sie fur 14 Jahren gesagt worden das die R. einsmahls gebutert, vnd viell Butter bekommen haben solte, Zeuginne aber hette nhur ein Jahr lang bei Ihr gedienet, eine andere Magd hat ihr von den Spuhnen erzählt

34. wahr sein, auch zu wantzkow gehört

28. Paschen Wos // Bürger, Schuster, 33 Jahre, (S. 119r)

1. fur 20 Jahren gehört, auch von dem Pfarhern zu wantzke hern Joachim Meiren gehort, wie er die hauelsche so fur 4 Jharen daselbst zu wantzke bogangen vnd bokanter Zauberei halber verbrandt worden, kurtz zuuor In der beicht ihme die warheit zuuermelden //...sie auf die R. bekandt...die Hauelsche hette der R. ein stucken widerumb gelehret dafür hette sie Ihr wandt zu einer Jopen gegeben

2/3. von seiner Hausfrauen gehört, das die Dahrwiedesche ihr das geklagt...Vnd das der Satan einsmahls zu ihr da sie alleine gewesen Ins fenstern fliehegen kommen durch welchen sie als hart geplagt worden das sie den kopf hette müssen vnder dem disch stecken, vnd dabeneben gesagt, das sie es von Niemandt anders // als der R. bekommen (120r)

34. wahr

29. Jurgen Borchart, Bürger, Schlachter, 53 Jahre

1. zum wantzke vnd sonsten gehört // (121v), geschrei vnd geruchte lange auf sich gehabt
15.-17. wie fur etlichen iharen Jasper R. Zaun enegerissen die J. R. zu Ihme Zeugen gesagt Ehr vnd Chim Schmid wheren zumhalen wacker bei ihrem Zaun gewesen, reliqua contenta articularum nescit

30. Anna Behrbohms, eine arme verlassene fraw, // (121r)

1. im gerücht und geschrei

2/3. von der Darwirdes frawe selbst gehört vnd hette eine weise fraw zu Strasburgh In der Marcke zu Brandenburg zu dern sie ihre der Dharwirdischen Urin oder wasser gebracht, Zeuginnen berichtet das sie die Dahrwirdische mit Gifft in einem schmucken appfell durch etzliche locher // (122v) eingemacht, daoun sie einen bis gethan, vorgeben where, vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

berichtet Zeuginne ferner, das sie Zeugein,,, von der J. R. mit ihrem Wasser in einem glase auch an derselbe weise fraw zu Jentzkow geschicket worden mit dem bauchelich das sie sagen vnd furwenden solte, das das wasser von einer fremden frawen vom adell deren Nhame ihr vnbekande where, vnd ihr von der R. dasselbe zugestellet, wie nhu Zeuginne zu der selben weisen frawen kommen, vnd Ihr solches nebenst verreichung des wassers vermeldet, hette sie darauf zu Ihr Zeuginnen ... gesagt, Es where der R. eigen wasser // (122r) vnd dabei ...vermeldet...sie solte nhur fur Ihr gebiet. einen drunck gutten weins gebrauchen so wurde es woll mit Ihr besser, Vnd es wolte dieselbe R. auch gerne zu freuer sein, aber es wher Niemandt da, der sie dahin bringen wolte, Nach der Rückkehr...hette sie die R. bei Zeuginne hefftig angehalten vnd geethen Sie mochte es Ihr doch offenbahren vnd nicht verbergen, da dieselbe weise fraw etwas mher von Ihr vermeldet // (123v) die Zeugin sagt das andere aber nicht, aber die R. hat vermutung das Zeugin mehr bohses von Ihr weis... sollte es Ihr doch alleine in geheim vermelden, aber diese bleibt stumm

34. wahr sein // (123r)

31. Churdt Mumme, Bürger, Grobschmid, 58 Jahre

1. fur 30 Jharen gehört

7. gehört

9-11. ghört das die Magt von der Rumpshagenschen // (124v) von der vielheit der Buter vermeldung gethan haben solte

34. whar sein, auf sie bekandt wurde

32. Catarina Wasses, Detleff Weigers Burger, Fuhrseners Frau, 50 Jahre //

1. vor 10-12 Jahren gehört

7. gehört, vnd das das Butterfas gantz full Butter gewesen

9-11. wahr sein

15-17. von ihrem Manne vnd sonsten auch gehört // J. Rumpshagen gartten zum alidweit auf der freiheit gesetzt gewesen, hetten die gemeine Burger denselben zaun soweit widerumb eingerissen, Vnd weill gedachter ihr seliger hauswird als ein Burger darzu geholffen hette die R. sich darüber mit seiner Mutter in scheldworde eingelassen, vnd solchene darumb gesfluchet haben vnd vbell auf Ihm zufriden gewesen sein, Darauf auch bald hernacher derselbe Ihre Man in eine todtliche krankheit gefallen vnd verstorben (aber ob R. schuld ?)

33. Ilsa Mhorses //(125r) Chim Rapagken Burgers Frau, 25, hat früher mal bei ihr gedient

1. wahr sein

2/3. gehört

7. // (126v) bei der R. Im dienste gewesen hette sie nicht vermercken können, wie dan auch an ihren Butterwerk kein schein gewesen, das sie von Zauberei etwas wissen solte, Sonsten aber hette sie Zeuginne woll von anderen leutten gehort das sie Butterwerck getrieben vnd Spuhne vnder gestecken haben solte

9-11. von andern gehort

34. leute hetten auch woll zu Neufelde dauon gesagt

34. Sanna Winaps // /126r) 50 Jahre, Carsten Schnellen, Burger, Handarbeitd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

1. davon sagen hören
34. whar sein

35. Carsten Schnelle, Bürger, Arbeitsmann, 45 // (127v)
1, 7, 34: wahr sein

36. Agneta Carstens, Wolff Wanten wittwe, 70 Jahre altin der Cappelle an Marien Kirchofe, in dem besen habe sie mit der R. gute freundschaft gehalten
1, 7, 8, 9, 10, 11: gehört //

37. Hans Wise, Bürger, Schuster, 60 Jahre alt, nehsete Nachbarn, etzliche Jha beisamende gewohnet, von dem R. Hause vnd druppenfall an seinem hause allerhandt schade zugefugt, darüber er sich dan deremhall mit der R. in worde eingelassen...droht ihr das ihm ja kein schade widerfahren soll, sonst gibt es ärger, darauf sagt die Rumpshagensche nichts weiter // (128v)

1. wol lange ghört
34. gemeines geschrei, besagung in Wantzke

38. Herman Lamptze, berufft sich auf seinen geistlichen Stand, befreihung vom Eid, soll ihm nicht gewehrt werden, schließlich soweit, wie er es vor seinem geistlichen Ampt vertreten kann, Prediger in Neubrandenburg, adeliche Person, 4" Jahr ald

1. gemeines geschrei
3. ex communij fama gehört
3. sei bei der Frau gewesen // 129v) Was sie ihme Zeugen aber beichtsweise vermeldet, das lasse er dabei pleiben vnd beruhen. Sonsten habe er aus dem gemeine geschrei gehort das sichs articulirter massen begeben vnd Zeigenwang. aber die Frau hat es so berichtet wie im gemeinen geschrei, nichts anderes
9-11. seit die R. eingezogen habe er es gehört, das sie darmhall eins eine Magt bei sich Im Dinstgehabt die auf einmhall zuuiell Spuhne vndergestecken, vnd dadurch vell Butter vberkommen

34. // (129r) in der Stadt fur 12 oder mehr Jahren von seiner Mutter vnd andern mehr gehört, wäre auch vor 3 wochen bei Mauritz Preatels zu Neddemin gewesen, der im erzählt das ein dieb fur NewenBrandenburgk gehenken der hette sich vernehmen lassen wie das daselbst zu Brandenburg ein recht hudefas von Zeuberschen wehre, Itzo aber hette man einen hecht daraus gefangen, den selben solte man billich zu gute acht haben vor 14 thagen in ancklam...hätte ihm Peter Kock ein Cramer zum Stralsund angetroffen vnd gefragt wie es vmb die Zaubersche alhir zu Newenbrandenburgk stunde vnd gesagt wan sie nhur recht zur Beicht kheme, so wurde sie Zweiffels ohne woll vieles dinge bekennen so bis dahero verborgen gewesen // (130v) wie das einer zum Stralsund verhanden, der hiebuor mit J. R. sohn etzlichen flachs gen Leiptzigk zu furen verdinget, weill aber derselbe Fuhrman vnderwegen den wagen mit dem Flachs zu eine Rate oder Reie vmbgeworffen, dadurch der Flachs nas geworden vnd verderben, also auch das er der kauffman nicht einen Stein dauon zu Leiptzigk verkauffen konnen, vnd wie er widerumb anhero zu Brandenburgk kommen hette die R. Ihn den kaufman vmb die fracht oder das fuhrlehn angesprochen, Weill er sich aber desselben zuerlegen wegen des erlittenen schadens verweigert, hette sie die R. Ihn fur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

den Burgermeister Joachim Hauperchen verlagt, der Ihn darauf fur sich bescheiden, vnd mit vleis vnd twenren ermahnet sich mit Ihr der R. aus bodenkliker vrsachen zuuertragen, dadurch er //...sich dahin bewegen lassen, das er Ihr der R. 14 thaler vber erlittenen schaden zu sichrlehn zuentrichen angeboten. Weill sie die nicht nimmt, will er auch nichts mehr geben. ...Es hette sich aber auf dem Wege nach dem Sunde zugetragen das ihme dem mehrgedachten kauffmann der Wagen fast auf ebener mit verwunderung vmbgesturtzet Vnd wie er bis hinkommen, where Ihme vnuerschulich ein schwartz dink wie ein Daume groß in das eine auge geflogen also das es Ihm als bald dauon gantz hart geshwellen geht zu einer Buttsterschen // (131v) um besserung angesucht, Berichtet Peter Kock auch das er Chim R. eine weile als Cramer Jungen gehabt, vnd als der einen Kleppfen munt williger wise ehme zu vngebuhr geritten vnd gesprengt wher er kock dahero verursacht worden Ihn den Jungen mit einer Stroegabell etwas darumb zu schlagen, folgens hernacher aber hette sichs begeben, das er Peter Kock zu den weinachten etzliche gute leute zu sase geladen, darunter seine Mutter (Kochs) dan auch gewesen, ...die er mit einen Schlitten holen lassen wollen, // Chim R. soll sie abholen, er verhurt den ganzen Schlitten ein Pferd reist sich los und läuft auf der strasse bis es die brust vnd zwo Ribbe im leibe entzwei gesturtzt vnd daoun gestorben, Beschwer sich bei Frau R., die möchte ihn bewegen den Jungen wider in den Dienst zu nehmen, als die Leute ihn vor der R. warnen flieht er zurück nach Stralsund // wofon er Peter Kock vnd nebenst ihme Jurgen Kreuet der fuhrman bekennen könnten (132v)
Leuin von Hansen, Immatriculierter Notar und Stadtschreiber zu Neubrandenburg

- S. 133r-134v Tabelle über Aussagen und Artikel

- Güstrow, 1580, Belehrungsnotitzen,

- Berufung auf Carolina art. 44fama, drohen mit Volge, Gemeinschaft...ich aber befinden das so wol aus den Aussagen auch der Confrontatio , so wol das gemeine geschrey als obgesetzter Verdacht geg sie genugsam zum Verhör gegen sie sind

- 135r - Nachträgliche Zeugenbefragung am 2. Dez. 1580 durch Erhart Hancken,

1. wahr sein

2. wahr sein, selbst von Dertin gehört, auch die Äpfel gesehen, das sie aufgeblasen vnd voll blettern, und es wäre um Bartholumi gewesen (sonst hätten die Äpfel vielleicht Frost gehabt) //

5. gehört

8. communi fama gehört

34. gehört (Nicolaj Culem, des alhir gewesenen Apothekers)

Christoff Stiefel, Notarius

- S. 137v, Attitional Articul (Inquistionalartikel)

1. war das seligener Jacob Pauel, welcher vor etzlichen Jaren bei deme Stat Vagen gewes, vnd alle Jar van eine Erbarn Rath ein gemandt bier, wie auch seine andern mit gesellen, gehabt, welches Ihmm die kemmear gaben müssen

2. das dessen frawe In demm selben Jare, wie Caspar Rhumbshagen kemmerer gewes, vnd sein hausfrau Ihme dem Jacob Pauelen nebens andern Stat dienern, soch bier brauen, vnd hifuren lassen, mit Ihr der R., aldiweil solch bier mehren teils kosent, vnd vntuglich gewesen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

das wegen zur höchsten Expostuliert, sagend Mynn herren mten Iren Manne duer geoch betalen, Darumme mochte gy vns ock wol vnswerflich bier bruen vnd geuen, denn It vns fuer genoch werdt

3. hierauf des Jacob Pauels hausfrauwe so Itzo noch lebet, vnd In des Rhats diens ist alsofort Inn eine geschwinde krankheit gefallen, deswegen sie sich domaln geh gute leute beclaget, wie die R. sie also zu bette gehalten, vndt Ihr solches angethan hette // (137r)

4. war das eines ein Zeuberbuch, dorin gepanden wie man Buttern, vnd allerhandt Zauberei treiben solte, gefunden worden

5. War das In dem selben Buche der R. tauff, vnd zunahme als Catharina Beeren geschrieben gewesen

6. Vnd zum letzten war das seliger Erasmus Papenhagen gewesener Prediger alhier, solch buch lange Zeit gehabt, vnd dorin gelesen, auch Ihren der R. nahmen also dorin gefunden

- 139v, Schreiben Caspar Rumpshagen, vom 26. September 1580, an Ulrich...was bey E.f.G. vorschienem Rechtsentage dieses lauffenden Monats ...wegen meiner frau...ich nicht zweiffell efg. werde nunmehr der begehrte bericht sein eingebracht worden. Als gelanget an efg. ...das er der supplic statt gibt...seine frau in de Itzigen Custotia mit schwere leibes schwackheit befallen, (Notitz: der Bescheid wird nach Stargard abgeschickt): Notitz auf dem Umschlag: dieser Ist abgeschlagen sondn soll darweill das gezeugnis d(er) Inqsitien verlesen in den beyden seiten buten In stargartt ...die gefangene soll über die Inquisitionartikel befragt werden,

- S. 140v, ähnliches Schreiben von Caspar Rumpshagen vom 26. September 1580 (vermutlich er selbst geschrieben)

- S. 143v, Ulrich an Dittrich Stralendorffen, Marquard von der Jhan, Vicke Gentzkowern, vnd Erhart Hanken, vom 2. Oktober 1580, Güstrow

...der gefangenen Rumpshagenschen mit fleiß verlesen, erwogen...worden...sie die gefangene Rumpshagensche nochmals anderweit auf die albreite verhornte Inquisitionales vnd vorige Vrgicht, fleissig Nominirt werde, ...mit ernstlicher bedrawung der Tortur, in Gegenwart des angstmans, Jedoch ohn Peinlichen angriff, durchaus mit fleiß befragen ...durch einen Notar verzeichnen lassen, ...alles an einen Scheppenstull oder Juristen Fakultät verschiken, das Urteil ist dem Fürsten unverzüglich zuzuschicken

Schreiben des Erhard Hancken vom 4. Oktober 1580, 144v-145r, an Ulrich

- die Rhumpshagensche ist trotz aller Befehle, Ansuchen bei den Ratsleuten und Druck durch die Haubeleute zu Stargart erst vor wenig tagen inn helden vnnnd ketten angeschlossen worden, ihr wurde vom Rat aber ein Mädchen zugegeben (das auch schon vorher da war und sie betreut), dieses Mädchen kommt nun anstelle der Rhumpshagenschen an das Fenster und spricht mit den leuten, //

...Mann thuet dem gerichte alhier allerhandt ein grieffen, welches ich oft schriftlich euern f. g. berichtet, ... Hancken will zwar mit ihnen einig sein, kann dies jedoch ohne verletzung seines eydes vnd gewissens nicht...gegen das fürstliche Verbott vnd des wegen Im abgelauffenen Jare an sie ergangene Ponnal Mantat die Inspection der Policei Ordnunge Ihrer alten vermeinten gewohnheit nach alleine habenn, auch so oft dawieder gehandelt, die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

verwirckte straffe alleine zu sich nehmen // (145v) vnd dem gericht nichts daran gestehen wollen...allgemein werden wenig straftaten zur bestrafung gebracht... Hancken bittet um Hilfe gegen den Rat // (Notitz auf der Akte: was die mißachtung der Polzeiordnung betrifft, soll der Stadtvogt eine Auflistung aller Umbstende, Personen, Thaten, Zeiten, articulen ... anfertigen und überschicken)

- Schreiben Ulrichs an den Stadtuogt zu Newenbrandenburg, Inht 11. Octobris 1580
- das Mädchen soll nicht zu der Rumpshagenschen gelassen wird, wegen der Mißachtung der Polzeiordnung liste anfertigen (146v)
- S. 146r, Schreiben Ulrichs an Statrat zu Neubrandenburg, Schwan ?, ohne Datum, wie oben vom 11. Oktober 1580

- Schreiben des Casper Rhumpshagen vom 28. Oktober 1580, 148v-149v,
...mit leibes Schwachheit befallen, daß ich mich besorge, das deyselbe ...den todt nehmen möchte // nochmals Bitte der Supplikation statt zu geben,...sich auf peinlichen Vorstand frei zu geben ...(Wird nicht statt gegeben)

- S. 150v-r) Casper Rhumpshagen vom 12. Nouvember 1580
...vast keynes menschen mehr geburlich vnd kein leben vast darahn ist...Supplikation von keynen gelauben geben... ..den Befehl geben // sie durch vorstendige vnd vnuordechtige Personen vnd ? besichtigen lassen,
- Antwort auf dem Brief (2 Seiten-151v)
- noch kann auf eine Peinliche Caution nicht eingewilligt werden, aber wegen ihrer schwachheit soll sie // vom artzt oder Balbiret in beisein des Stadtuogts besehen werden, Stargardt 13. November 1580, an Caspar R.
- gleicher Befehl zur Besichtigung der Kranken an Ehrhardt Hancken

- Caspar Rumpshagen vom 24. November 1580, an Ulrich, 152v-r, ...obwohl der Stadtvogt Erhardt Hancken auf lezte suppliciren beuehligt, daß ehr einen erfahrenen artzen zu sich ziehen solte, ...hat er nicht getan (?), ebenso das Mädchen, das Frau R. pflegen sollte nicht mehr zur Frau gelassen
(Antwort auf der Akte: Suppl. soll Burgen Namkundich machen so vf 4000 thaler peinlich gehalten sollen seine Fraw Inder Zeit vnder lebendich oder tode einzustellen, 14. Decemb. 1580)

- Eidesstatliche Erklärung des Caspar Rumpshagen
- über peinliche Entlassung ... Vnd aber v.f.g. auf meinen vntertheniges emsigs flehn vnd bitten, dieselbe meine liebe haufraw auf einen verburgte Peinliche Caution vnd Vorstand solcher hafft gnediglich verlassen vnd auf freie fueße kommen lassen, der gestalt vnd also das Ich sie zu Jeder Zeit // V.f.g. auf der selben erfordern lebenidg oder todt wiederumb gestellen vnd einantworten soll vnd will, fur welche bezeigte gnade vnd guete, S.f.g. Ich deme Zeit meins lebens in vnterthenigkeit mit fleiß dankbar. ...(Bürgen sind: Bürgermeister Herman munderich, Christoper Zitten, Jochim Rumpshagen, (alle Burgerm.), dann Jaco Christohoff, Jochim Schullt, Hennig Werneke, Valtin Gheneke, Nathanael Munderich (freunde vetter, schwager)- ... Im fall aber gedachter vnser Principall in einem oder andern,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

welchs dann mit mihten sein soll, felligk oder truches wurde, wollen vnd sollen wir hochgedachte S.f.g. solche 4000 thaler Straff, ohen Jen//ige Exception außzugk vnd verwerung cristlich oder wetelichs Rechten, so vns desfals schutzen vnd zu gutte kommen mochten, vnweigerlich abzulegen vnd zuentrichten schuldigk vnd pflichtigk sein, , 154v-156r,

- Schreiben des Caspar Rumpshagen vom 23. Dezember 1580 an Ulrich, S. 157v, ...obwohl ich auff den Jungesten abscheitt alsobaldt alhey genuchsam gesessene Burgere angemelte vnd Jungesten ders Namen Efg. hoffrade D. Martino Volffrasen vbergeben habe, dennoch gleichwoll bis anhero solche Caution zweiffelsfrey durch andere eingefellene ver hinderungen nicht gesteliget werden. ...sie wollen geruhen den peinligen vorstand lassen vertigen, vnd den Namhenmhten Burgen neben mir bestellen, ...die Frau entlassen...

- S. 158v Nr. 1 der Wustenbergischen vrgicht, Original

- 1. wegen Butterzauber der Rhumbshagenschen, etzliche Spuhne vnder denselben Butterfaß, Peltz vnter den Butterfaß legen, so von Ihrem knechte Schwiiegermutter sein solte
2. das die R. der Stuppenbergischen Stemern krnacke darinne tzliche guhne Materien gewesen zugestellet, ihre Schwester zu vergeben (der Erhard Buchemische) //
3. auf Blocksberg gesehen // (159v)
4. die R. hat ihr zu Essen gegeben

- S. 159r: Originalstück aus einer Zeugenbefragung,

- Ulrich an die Juristenfakultät Rostock, S. 161v-r, 23. Dezemb. 1580, ... von wegen eines erschollenen bosen geruchts, vnd allerhand Intitien, geubtter Zauberei vnd Teuffelskunste, gefenklich einziehen lassen vnd in solcher haftt noch enthalen..bei vns ermessen sie werde solcher bezichtigten mißhandlungen aller dinge nicht vnschuldig sein, vnd gleichwoll dieser sachen wegen ettwas zu viell oder zu weinigk thun wollen, ...als werden die Akten überschickt //...ob man peinlichen zutritt haben könnte oder welcher gestaldt sonsten zu procediren... (sollte erst nach Leipzig geschickt werden)

- Ulrich an Erhardt Hancken, vom 23. Dezember 1580, das wir den 24. hius deiner Jegenwart alhir benötigen, um die Sache wegen der Rumpshagenschen zu bereden, alle Schriften sind mitzubringen, S. 162v

- Erhard Hanken an Cfaio Hoffman beider Rechen Dortor und Kammer Rhat...

Hanken wollte Geld überbringen... zu ihm kamen gute vornehme burger, welche aus einem vngewissen gemeinen geschrei erfahren, das die Rhumbshagensche zu burgen henden kommen solte, bei mir Inn meiner behausunge erschienen, vnde vber die Intitional Articul, vnd alle anderen Aussagen, Schriften at notam zu nehmen, ...vnd mit nichte zuuerschweigen hefftig, vnd vleissig gebetten, ... was er ihnen nicht versagen konnte. Er überschickt das Geld (4. thal) nebens des Apotekers gezeugnis... //... und die freunde der Rumbshagenschen die sonst alles schriftlich und mündlich wissen von diesen Intitien vnd Praesumptionis nichts wissen vnd die Zeugen da wider nicht Informien mugen, ... Man denkt das das Zauberbuch noch in des Pastors Bücherei zu finden ist, , den Montag in den heiligen Weihnachtstg. an. 1581

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Belehrung der Juristenfakultät Rostock, vom andern Januari anno 81 an Ulrich Herzog
- ...vnds etliche vormutungs articull wieder die gefangene Cathrina Behren Caspar Rumpshagen ehelichen haussfrawen vnd darvber aufgenommene kundtschaften, ...zugeschickt...das obgedachte gefangene Cathrina Behren mit der Peinlichen tortur noch zur Zeit nicht zubeleggen, Sondern werden Ihr die Inditionall artill. vor erst billig vorgehalten, darauff sie vormittelst Eidts singulariter singulis zu respondiren schuldig, vnd da dieselbe vorneinet, So müssen der gefangenen abschrift dauon, Ihre Fragestücke // auch defensionales articulos daiegen zuorfertigen mitgetheilet werden... die Zeugen unter eid über diese defensionall artt. da sie einige vbergeben wurde verhört, darzu ihr auch einen Notarium zu atungiren gestattet, ... S. 165v-r

- Ersuchen einer Belehrung (Inhalt wie Rostock) vom 10. Jan. 1581 an Halle, S. 167v-r

- Belehrung der Schöppen des gerichtts vffm Berge vor dem Rolande zu Halle
.etzlicher abgehörten Zeugen aussage Catharina Caspar Rumpshagen eheweib, vordachter zauberey halber belangende...solche Inquisitionall artigkell, vnd darauf der Zeugen aussage, nenanter gefangener frawen, der rumpshagen zu beysein Richter vnnnd Schöppen, auch do sie es begehrt, ihrs ehemannes vor allen dingen furgehalten, vnnnd auf einen Jeden gehoret worde, woferne sie nuhn nichts der Zeugen person zeit, stell, orts, vnd dergleichen vmbstenden halben erheblichs vorzuwenden, So mag sie als dan, nach mittgetheilten bedenken, mit scharffer frage, doch gelinder weise, angegriffen, vnnnd was sie vmb die begunstigung, vnnnd zugetragene fell, vnnnd beschuldigter zeuberey wissenschaftt hatt, oder selbst darzue gethan, befragt werden, ...ohne Datum, S. 169v

- Schreiben Güstrow den 15. Februar 1580, S. 171v-r

- Vicke Gentzkowen vnd Erhart Hanken sollen sich nach Neubrandenburg verfügen, die Zeugen über die additionalen abhören, alle Aussagen sollen verlesen, vnd alles was sie darbei einwenden so wol wid(er) die articul als auch der Zeugenaussagen soll Erhart Hanken oder der Burhmeister aufschreiben lassen, nach dem Zauberbuch soll gesucht werden, // und übersand werden

- Caspar Rumpshagen, den 4. März 1581, 172v-175v, an Ulrich

- das ohne genugende Indizien laut Carolina seine Frau seit August in Haft, widrige Haftumstände (Kälte, offenes gemach, eiserne helden, ohne Frau (Dienstmag))// auf sein Flehen keine antwort, verschleppung der Antwort, parteiliches widerrechtliches vffgenommenes Zeugenaussage, die verschickt wurde// keine Abschrift von Zeugenaussagen, die Frau nie darüber gehört // Frau ist krank, schwach // S. 174v das der Richter zu Brandenburgk mir vnd meiner hausßfrawen todtfeindt sey, vnnnd vns ein solchs vorlangst gedrohet vnnnd in dieser sache darin er Delator, Commissarius vnnnd Judex zugleich ist, auch redlich gehalten, nochmals furstlich erwegen....den Peinlichen Vorstandt anzunehmen...ordentliche Akten an Juristenfakultät verschicken //....damit ich nicht der obberurten vnd Vieler anderer vnd mehr in dieser sachen begangenen nichtigkheiten vnd gebrauchten Parteiligkheiten an dem Hochlöblichen Keys. Cammergericht zubeclagen vnnnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

daselbst wid. E. F. G. vnnd / mehrberurten Parteilichen Richter zu Brandenburgk geburliche Proceß außzubringen...gedrungen werden moge

- Antwort Ulrichs vom 10. März 1580 an Jaspar Rumpshagen, 176v/r
- hat die schwereliche nachricht empfangen vnd vernommen, die Verzögerung ist Ding der umstände, an unterschiedlichen Orten werden Rechtsbelehrungen eingeholt,

Erhard Hancke, Ditrich Stralendorff, Heinrich vom Klatem, Vicke Jetzkwow, Stargrad den dinstag nach falmap. 1580, S. 177v/r

- wieer die Rhumbshagensche eydliche beiueward gezeugnis auffgenommen, Ihr auch dabei die Intitional vnnd Attitional artic. nebens der Zeugen nahmen, vnnd darauff gefurte gezeugnis ordentlich vorgehalten...was sie gesagt souiel mueglich vnd der sachen dienstlich, hinwieder verzeichnet ...vnd vms des langen verzuges aldiweil etzliche Zeugen nicht anheimisch gewesen, In vngnaden nicht //...

- Schreiben Ulrichs an Beamte, vom 4. April, Güstrow, S. 178

- ..Akten erhalten...diweil dann...das die mhererwehnte gefangene nicht allein alles auff leugnen stellen scheine noch die Zeugen ??? ligen assage beschuldigt demnach ...Ihr wollt die angegebene abgehorte Zeugen nochtmals befragen ...

S. 179v Attitional Articul

1. das die Rhumbshangesche wie Ir 1. vnd letzten Praesumptional Artic. vormeldet ...vor eine beruchtigte Zauberein gehalten (folgt das mit dem Bier brauen und mit dem Zauberbuch wie oben)

- 180v, 28. Februar 1580

1. Andreas Sumerke, 60 Jahre

1. so lange als sie eines Mannes fraue gewesen berüchtigt, seliger Hans Honde hätte ihr das oftmals ins geschit gesagt

2. ja,

3. ja

4. war sein, wie der // Apoteker Nicolaus Luwmut jetzt in Güstrow das bezeugen kann

5. ja erinnert er sich

6. hatte Papenhagens schweger tochter gehabt, Ihme vonn diesem buche gesaget, vnd das Papenhagen auch des wegen mit Ihr der Rhumbshangeschen, aldiweil Ihr sohnlein solch buch In die Schulen dohmahlichen gehabt, einsmahl in der koperrri, so weck gehen kunnet Hause gelegen, In beisein des Statschreibers // Papenhagen geht des andern Tages mit der Rumpshagenschen in die Koperei vnd stellt sie wegen des Zauberbuches zu reden, Leuin der Statschreiber entschuldigt sie gehn Papenhagen, vnd gesagt, das es sein buch gewesen, Papenhagen hatte die Rumpshagensche daher immer in verdacht, und es Leuin nie verziehen

7. hatte sich mit der Rumpshagenschen gestritten, verträgt sich dann aber schnell mit ihr, damit ihm kein Unheil passiert // 181r

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Anna Framm, Jacob Pauelsche itzo Hansen Kehrwedders Frau, des Marckmeiyers, 44 Jahre, ihr Mann hat 9 Jahre bei Rhumshagen gedienet

1. aus gemeinen geschei
2. sei also
3. ist so gewesen, sie haben auch solches Bier bekommen, die Rumpshagensche hat ihnen danach für solches Bier geld gegeben
4. Verneint, sie wäre zwar krank geworden, erachtet sie doch das sie solches ime // (182v) kindelbette bekommen habe, hat sie auch nie der Rumbshagenschen zugemessen, viel weniger sich gahn jemandt deswegen beclaget

Jochim (oder Josua) Troia,

5. Ja
6. trage Wissenschaft, das seligen papenhagen sein college solch Zeuberbuch gehabt vnd mit der Rhumbshagenschen des wegen soll geredet haben
7. das von Kambtzen gehört, das Ihme peter Kock vff der Reise nach Anclam berichtet // 182r

Ursula Seltzman seligen am Erasmu Papenhagen widwe, 42 Jahre alt

1. so lange sie gelebt nicht anders gehordt
5. vor 8 Jhren geschehen
6. war das Erasmus Papenhagen articulirtes // S. 183v) Zauberbuch, mit welchem sich die Jungen In der Schulen sonderlich der R. von dohmaligen schleppet, antlich, vnd noch vleissig erkundigungen zu seinen handen bekommet, vnd volgendes, aldieweil die Rhumbshagensche bei menniglichen Zauberei halber in bosem verdacht, Ihr don auch solch buch gehabt, mit Ihr In der Koperei, vnd sonsten in seinem hause des wegen zu reden vmb souiel mehr vrsache gehabt, beschreibt das Buch
7. ja

5. Zeuge Trina Knockene, Frantz Wolfffen eheliche Hausfrau // (183r) 30 Jahr alt,

1. im gemeinen bosen geschrei
5. hat davon gehört das dieses Zauberbuch ehemals vorhanden war
6. war sein
7. sey war

- S. 184v-, Aussage der Rhumshagenschen auf die Intitional Articul vnd das Gezeugnis der Zeugen, vom 28. Februar 1581

- Zur besagung durch die Wustenbergische und anderen sagt sie nein, diese wäre in der Tortur dazu gezwungen, verleugneten es wieder, Wir eingewendet das dies durch die herrn Schöpffen (welche mehrerteils Ihre nahe freunde, vnd dohmaligen nebens dem Notario mit om. vnd vber gewesen) euren R.G. zu Stargard zugeschickter confrontation sich viel anders ereuget, Vndt dan auch kurtz zuuore ehe die Wustenbergische gerichtfertiget, vom Bürgermeister Hermann Municus befragt //aber die Rumpshagensche verneint weiterhin das ihr die Wustenbergische oder Houelsche etwas hätten übersagen können

2. constanter nequt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

3-6. den schneider vnd alle die so wieder Ihr der R. gezeuget saget sie, mit si schelten vor ehrlose luete

7.-11. Saget es sein ehrlose ertichte schandlose lueg(en) vnd reden solches die Zeugen souuile vnd sonderlich vber sie mit ehrlose leute // (185v)

12.-14. Vf diese Artcl. die geroßten Strowisen anlangend saget sie was sie nicht das Ihr tage die Wustenbergische bei Ihr im hause gewesen, oder sie mit Ihr beim feure gegessen habenn soll

15.-17. Sagt sie wisse da nictes uon, komme sich auch nicht erJennern, einige von Ihrem Manne Ingenommener freiheit, vielweiner das was sie mit desfals Borcharden geredet, do sie doch von Natur so ein promptum memoriam hatt auch dermassen clogunns is, das darob zu verwundern

18.-20. Hierauf antwortet sie wie vf ander Articul mehr cum guntum illusionem, sen insultatione Mit diesem Schimpflichen worten, Ey die Strumsemsche des Ihr das auge ausgefallen vnd also lang krank gelegen, wirdt al zu viel Speck gegessen haben

21. hirvon weis sich nichts

22. Sagt das gestorbene pferd hatt des Morgens nicht vor Ihr haus, sondern vor Bernd Schultzen Scheune vnd dasselben thor nach Im Ronstein gelegen // /185r(Negat, vnd sagt Jacob Gerdes ist wol ein heiliger Man, aber gonnet niemandts dem sich alleine, das er sie gescholten hatt sie nicht gehert

24/25. Sagt es were alles Ihr vberlogen

28./29. Das Magdlein Anna Ditricks saget ane sie nicht, weis auh nicht das sie es gesehen haben, so doch Jacob Gerdes bei welchem solch Magdlein von Jugend gewesen miht weit von Ihr der R. wohnet, auch gahn der R. haus vber eine scheune hatt, dahin das Megdlein beide Sommers vnd Winterzeit fast alle tage vor Ihnen der R. hause vorüber gehen müssen. Vnd henget die R. bei dem 29. Art. abermahlich diese Schimpfrede an, Ist dat Magdeken doll geworden, so latte sie vnser here got, vnd vns alle wars, vnde klock werden //

30.-34. Negat cum tira execratione

Aussagen der Rumpshagenschen auf die Zeugenaussagen:(gütliche Befragung)

1. Jochim Troie, 1. Zeuge: 3. Artik. wie man sie wegen der thorwechtirschen krankheit In verdacht gehabt Ist sie zu Troie nebens Ihrer Schager gegangen, In willens sich zuentschuldigen vnd bittet das Er Jochim Troia, was er vermeinet Ihrentwegen zu offen aweren bedenklich zu sein ...

II. vnd III. Zeuge weile die der Rhumbshagenschen nahe verwandt vnd sonsten Burgermeister Munderich nictes boeses von ihr weis

4. Zeuge bei dem 3. Art. weis nicht das Frantz Brantenburg bei Munderichen gewesen und sie hätte verklagen wollen //

5., 6. Zeuge: negat

7. u. 8. Beerbohm vnnd alle andere Zeugen sollen das Jennige, so baldt sie auskomt ...noch gut thuen

12. Caspar Schultzen eheliche Hausfrau: leuget solches vber my, hätte sich mit ihr nie in ein Wort gegeben , verleugnet auch den 22. Artikel was wegen des Pferdes halber gesagt wurde

15. Zeuge: 7 Art. Jacob Gerdes Ihr von dem Spronne verwieslich vorgeworffen wisse sie nicht, habe es auch nicht gehordt, sonsten wolle sie es verandtwortet haben, so hette es Ihr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

auch nicht sich in solchen fall mit Zeugen vor der Predicanten zugetragen, verleug. den 23, 24, 29 Artikel, 27 teponiert das auch ein paursmann mit Zeuge bei dem 34. Articul deponirt die R. vor eine Zauberin zu Stargart vnd vf freier strassen gescholten, soll in ewigkeit nicht gut vnd wargethan werden;

16. Zeuge, 28/29. Articul nicht wisse, das sie das Magdlein vf Ihrem wagen gesehen, noch gekandt habe

17. verleuchnet alles vnd jedes

18. Zeuge bei dem 7, 9, 22, 34 Articul hatt dieser wieder // mich gezeuget das Gerde mich oft vor eine Zauberin gescholten, ich auch vorlengst, wenn ich nicht von andern leuten geschuetzt wurde, gleich andern Zeubern, gebrandt worden, vndt das er Zeuge sich derenthalben vor Ihr der R. gefurchtet? So sage ich dofur sollen Zeugen de krankheit ruerren, denn voren Inn hat er vor 8 R. Englisch gewand von mir geborget vnd geholet, Wie kan er sich denne gefurchtet haben vor mir

19. Zeuge alles erlogen

20. Zeuge sie wisse nichts davon

21. Zeugedass diese Zeugin ein bos weib hirbeuor gewesen, dorumb werde sie auch nichtes gutes sagen noch zeugen konnen

22. verleugnet sie alles

23.-29. bis vff des letzten Zeugen aussage verleugnet sie alles // 188v)

30. Anna Beerbohms sagt die R. das sie Ihr nigen wasser zzuertagen vnd einer weissen frawen zu bringen nicht zugestellt, alleine Zeuginne hatte sie gefragt, Ob die weise fraue was vann Ihr der R. mochte gesaget haben, das solte Zeugin Ihr selbst sagen, vnd bej mennighen dergestalt nicht austragen

Letzter Zeuge: sagt sie pure Nein,

Vff die Attitional vnd Zeugen aussage

Saget sie gleichfals Nein, vndt souiel das Zauberbuch anlanget, In demme hatt Leuin der Statschreiber dohmalen bei Papenhagen sie entschuldiget, Wer daran nicht ersettiget der muege Leuin weiter fragen //

- Zeugenverhör über die von der Rumbshagenschen verleugneten Artikel, (S. 190v), den 11. April 1581

(nur aufgenommen wenn sie etwas mehr oder zurücknehmen, Aussagen der Zeugen sind wesentlich umfangreicher und wörtlicher widergegeben als die der Rumpshagenschen)

1. Zeuge Jochim Troie,

1. er selbst war mit ihr nach Wantzka zu der Houelschen

3. wegen des Frantz Brantenburgs hausfraw berichtet kann er nicht sagen, er werde es nicht liederlich thun, sie selbst gestende, das sie sich etzlicher massen der zugelegten vergiftunge der apffel zu entschuldigen zu Ihme Troien verfuget hatte, wo were es souiel richtet, außershalb seines ampts // vnd nicht beichtes weise von ihr vertrauwet

4. Frantz Brandenburg, habe über den Apfel gezeuget

5. Katharina Krauthoues: die Lehrmeisterin hat sofort // (191v) vber den Apfel geklagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

6. Atam Hatzmans Hausfrau, als der Teufel der Darwiderschen erschienen ist, hat er gesagt, er käme von der Rumpshagenschen

// (191r) Jorges Berboum

- 8. seine Eltern haben berichtet das die R. vf einer wagen drischell Inn Walburger nacht geritten, vnd auch eins market in der selben ancht vber ein distell drei mahl gesprungen und ihn ermahnt der R. nicht zu nahe zu gehen

8. Jacob Erentin: hatte die Tauben abgeschossen // nur ein Apfell verwandelt sich...Inn massen er denn die 3 Jaren hero solchenn apffel vmb wunder willener verwaret, vnd vns den verordneten gezeiget

9. Andreas Lubbenthtes frau, wie zufor

13. Caspar Schultz // S. 193v: berichtet wie er von den jetzigen Ratsverwanten ganz jemmerlich angescholten wurde wegen des liderlichen zeugen eides den er getan, dafür müßte er sich möglicherweise noch verantworten,

S. 197r ein Kaufmann berichtet noch das er Schneider Rittoce von den Rumpshagenschen um geld (eine zimliche summe) gebeten wurde, das aber abgeschlagen hatte, obwol das geld verschlossen war, fehlt nun eine zimliche summa verlorene, deswegen hat er die R. in verdacht

Weitere Zeugenverhöre über die Additionalartikel, vom 14. Aril, Inn dem Rathhaus von Bürgermeister Gantzkow vnd Notar abgehört, S. 200v

6. Matz Wolff, 30 Jahre, Wolleweuer, Bürger

1. ghört, weis jedes kind

5.6., habe das Zauberbuch gesehen vnd lange Zeit in Verwarunge gehabt, wie ers dann auch Christopffer Stiefeln darin zu lesen bei seiner frauen zu geschickt, auch Kopien verschickt die u.a. an Papenhagen gelangt sind, Zeuge entschuldigt sich damit, daß er nicht lesen kann, hätte von einem Schüler, von dem er das Buch hat gehört, das der // Rumpshagenschen nahmen darin städte,

7. Zeuge: Hans Wollicke: Schneider, Burger, 34. Jahre alt

5/6. Habe ihm dieses Buch vor 8 od. 9 Jaren Heinrich Röper gebracht vnd darin gelesen, auf dem ersten blatt gestanden: Ick Catharina Beeren habbe diht bock gekregen van Meister Clausen dem fronbotten In dem Jare (nach seiner Rechnung) vor damals 21 Jaren gewesen hat darin gelesen, wie 2 leute // (201v) sich lieb kriegen sollten, dabei gestanden das man vomm vnuernutzten worhsse ein bildt machen solte, Zeuge aber als ein Junger Meister vnd Hauswardt hatte domahlich viel zu arbeiten, vnd keine Zeit gehabt, viel oder all das Jennige dorin zu lesen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Christoffer Stieffell, in der Kirchen alhir Oeconomus vnd Notarius publicus, vngefehr 41 Jar alt, weitläuffig verwandt

1. nichts weiter als das sie eine gemeine Zeuberin sein solte
5/6. // wisse das wie er 72 alhir zu wonen kommen , eines von seiner frauwe erfahren, das ein Zauberbuch in der Schule gefunden wurde, einer mit nahmen Maltz Wolf ein Wollenweber geselle, so bei seinem Nachbarn Andreas Rhumbshagen vf die Zeit gearbeitet in sener verwarunge haben solle, nachdem er das buch bekommen hatte hat er arbeiter vnd in eyle darin gelesen ...dorin gestanden, was man gebrauchen solte, das man dem Vieh das Molleken wegk abezaubern konte, Ingleichen was mant vnter dem Thor wech daruber das Vieh gehatt, graben solle, das man guten degen am Vieh haben solte, sonsten hatte er wegen eylender scheffte vnd vorhabenden gezeugnis nicht weiter dorin gelesen // (S. 202v) seine Frau streitet mit der Rhumbshagenschen im Badehaus deswegen, der Schwiegersohn der Rumpshagenschen Valentin Harkenberch bietet ihm kurz darnach ein fuerer Roggen zufueren helffen...an...schickt aus guter Freundschaft zwei Pferde hin...// der Rumpshagensche Vater (Caspar) läßt nun ein Fuder Roggen von Stiefeln bei sich einfahren, als Stiefeln davon erfahren läßt er den Knecht gestraffet, vndt auch fast schlagen wollen, ein Pferd wird krank und stirbt, // S. 203) aus Angst bringt er jedoch die R. nicht ins gericht und beklagt sie auch nicht offentlig

9. Zeuge Heinrich Koster: Wollenwefer geselle, 33 Jar, 89 R reich

1. von Kindesbeinen auf gehört //
5./6.sein Vater hatte den Schüler Matthias Lembken zu tische, derselbe hatte das Buch in der Schule bekoommen, Zeuge gibt es weiter an Matz Wolffen, als er wiederkommt holt er sich das Buch wieder von christoffer Stiefel (war verreist bis dahin), darin befunden, das von Botterwerk allerlei teuffels kunste In gleichen wie man der Liebe pflagen, vnd Menschen vnd Vieh plagen vnd quinnen konte, mit vielen kreutzen vnd Charactern gestanden. hetter er auch vorn vf der Pargement gelesen Nota Ick Catharina Berren hebbe diht bock In deme Jare, welches Zeuge so eigentlich nicht behalten können // (204v) von Meister Claues dem Fronbotter von etzliche Schillinge bekommen, später hat er es Erasmus Papenhagen gebracht, nachdem dieser eine Stunde gelesen hatte, sprach er er ins feur werffen wolte

10. Anna Scherten, Matz Ouerharden eheliche hausffrau, 28 Jahre (Unzucht vor deme Ehestande), aufgenommen durch Stralendorffen vnd Notar am 14. April

1. gemeines geschrei // hat bei Jochim Grotekopf gedient, die R. wollte ihre Töchter mit ihm verheiraten, der aber hat Caspar Schultzens Tochter geheiratet, als die nach 2 Jahren schwanger ging schickte ihr die R. gekochten kirchen gemues, auserdem hatte die R. auch ohne das vff Zeugin vnd Ihrer frauen wegen einer verstorbenen vnd vf der R. hoff gesuchten gans einen groll ...// die Dienstmagd sagt (205v) Gy weten Jo wol wat lhdt vor eine frowe ist. Darauff dann die Grotekopsche von dem ..gemues nicht essen wollen. Sondern dasselbe Ihrem knechte Clausen mertens einen Lohgerber, vnd der Magdt so wol auch einem kinder Megdlein walburg aufzuessen gegeben, die Magd ist nichts davon, die andern alle drei nach 2 stunden schleunig krank geworden..wie tolle hunde gewaltzet, der knecht // 205r) ist verstorben, das Kindermegdlein zum Sunde zurückgekert
5./6. gehort,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

letzter Artikel: wie beim ersten, sich vor ihr immer gefürchtet, // 206v)

Anna Schultzen, Andreas Schoukirchenn eheliche Frau, Ratsverwanter, 32 Jahre alt
1. war, wie sie vorher die Frau von Jochim Grotekopff zur ehe bekommen ein brauen gemues (ob es von Epfel oder kirschen gewese) weiß sie nicht, weil es so lange her ist, ins haus geschickt, siehe Bericht der Magt, // bei ihr sind alle krank, hätte es auch dem Erasmus Papenhagen alsofort geclaget, die Tochter der R. entschuldigt sich bei ihr das es nichts böses gewesen wäre und gebeten das sie sie und ihre Mutter deswegen nicht in ein böses Geschrei bringen sollte,

letzten: ja, wegen der Ferckel, die ihr die Rumpshagen todgeschlagen- und gezaubert hatte

12. Zeuge Hans Kroeger, Handwerkers schuster, 70 Jahre alt

1. soviel im gemeinen geschrei, verkürtze Variante von der Grotekopff-Storie

Erhart Hanke publicus Notarius, Leuin

209v-210v Caspar Rumpshagen an Ulrich Herzog von Mecklenburg, den Heyligen ostern Anno 81 (Dienstag)

- dieses lauffenden Monats Mey wegen meiner armen Hausfrauen.....dey anordnungen gethan, deren ich nicht mit fugen nicht wurde zubeschweren hebe, vnd ich armer man woll gehofft, ..erledigung Ihreraber vormerke das der Comissari acht // Zeugenkundeschaft aufgenommen ...das also weiter gegen seine Frau inquiriret wird...bittet doch die Supplik anzunehmen // (Belehrung auf der Akte vom 6. April 1581, das man in der sachen nach noch nicht zu ende entscheiden könne)

- Jaspas Rumpshagen vom 29. April 1581, 211v-212r, an Ulrich ...auf peinlichen Vorstand endlich entlassen, bis das mehr Inticia wider sie ausgefuhret werden..oder das ein ordentlicher in den gemeinen beschriebenen Rechten, vnd des Carolin Ordnunge zugelassener Proceß wider sie angeordnet, oder auch nur die hiebeuor gantz nichtiglich wider sie von efg. Stadtuogt zu Newenbrandenburg so zugleich telator commissarius vnd Judex...auch noch mahls mein vnd meiner hausfrawen abgesagter feindt ist...// an Juristenstuhl verschicken...wie er ihm auch zu Doberan den 14. Mari nach aller lange Vnderthenikeit beclaget..das der Stadtuogt ohne jedes Notares beisein die Zeugenaussagen nochmals überprüft hat, auch der Prediger vorbescheiden vnd auch bei Ihr noch etwas erkundiget haben // Belehrung an Fakultät zulassen //

- Schreiben des Ditrich Stralendorf, Hinrich vonn Klaten, Vicke Jentzkow vnd Erhard Hancken, 214r-216v

- ... Zeugen auf die attitionels abgehört, vnd aber mehrerteils auch fast die besten vnd vornembsten dohmahlich nicht hier zur stette gewesen, So haben nictes weinigers In deme wir Inhalts efg. letzten beuehlich die ersten so vff die Intitional Articul Im abgelauffenen 80. Jare abgehört...dem Befehl wurde vollkommen nachgelebt... vnd Eurer f.g. gnedigen anordnungen mit abehorunge der Zeugen, als das ich Erhard Haneke zu gleich nicht Notarius vnd Richter in dieser sachen sein konte, sagete vnd verwenden thuen so doch eurer F.g.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

verordenten nicht als ein Richter sondern nur als ein Notarius zugegeben vielweinig
vnd sambtlichen // in dieser sachen zu vrteilen vnd zu sprechen committirt...S. 215...20 von
den older: vnd heubteleuten In verhorunge der zeugen vor vns erschienen, vnd clagende
vorgebracht, das der Stupenbergischen Sön vnd töchter, so eines teils Inn frembden landen
ymbher lauffen vnd weger, sich gahn tzwert burger aus Brandenburg die sie auch
vorzustellen vnbotlich gewes, ausdrücklich haben vernehmenn lassen, das sie tztwar, was
Ihre selige Mutter ihrer boslichen Verwirkunge halber verschuldet vnd gelitten, zu keinem
wege fathten oder vnguetlich zagen, sondern alleine, wann die R. gleich so wol nicht
gestraffet werden sollte, Ihnen beschwerlich vorfallen wurde, denne , hatten sie mit
angehenget, ...Brantenburg dem 17 Aprilis 1581

- S. 217v-218r, Ulrich Herzog an liebe getrewene, weil aus der Zeugen aussage ...das sich
etliche newers mittels Insonderheit aber Hemrarg Wernerke fast beschweret vber die
Zeugen gemacht vnd Ihrene vorweißlich aufgerucket, das Sie die warheit, auf furhergende
befragung ausgesagt, welchs vns zwar nicht weinig befrombdtlich furkumpt, dan wir daraus
vorvarhern, welcher gestalt mhane gerne die warheit Inn dieser sachen, vntergedrucken
haben wolte, Wann wir aber solchs mit nichtene nachgeben können noch wollen, vnd
beuorab dieses, das mhan sich hir Inn Parteiisch bezeigt vnd die Zeugen, so zur gezeugnus
ge=//frudert, derwegen aufneidene soll, befiehlt...gemelten Henringk Wernicken auferleget,
sich dessen zuenthaltten. sonst wird er bestraft...Vnd weil sich auch der Wustenbergischen
Sohne vnd tochter so einsteils in frembden landen...wegene glaubwürdige Personen, merer
Burgerschaft, haben vornehmen lassen, Das sie zwar das Jenige, was gedacht Ihr Mutter
Ihrer boßlichen vorwirckung halben vorschuldet vnd gelitten, In keine wege fochten oder
vnguetlich gedancken wolten, Sondern wan die Rumpshagensche vngestrafet pleiben sollte,
solchs wurde Ihnen beschwerlich fallen, Mit diesem anhang, das etliche vnter Ihnen, so
sonsten from, auf den fall, schelcke worden mochten, darumb Ihr da pillig, neben vns, euch
diese sache // S. 218v vmb so viel mehr angelechten sein lassen sollte, wie Ihr dan auch
vnserer Stadt Newen Brandenburgk, werer pflichten nach, dermassen In gutter acht haben
wordet, das dacher gemeiner Stadt kein vnheil oder schaden erfolgt, Dargun den 16. Mai
1581

An den Rath zu Newenbrandenburg, ..

Gibt auf Caspar Rumpshagene vnderthenigs suchen zum bescheide, das vfg. noch zur Zeit
denselben kan stadt geben konne, Sondern weil numehr, die aufgenommene Zeugknus
einkommen, So wollen vfg. vorigene erbieten nach hirIn ergehen lassen, was recht ist...es
soll Caspar Rumpshagen vfg. Commisarien neben dem Richter Erhart Hancken // nach als
vor, vnangefrundet lassen, dan was sie diessels gethan, ist aus efg. beuehl geschehen, vnd es
ist der Richter nicht Delator, Sondern es sein andere In der stadt wondende leutte, die sich
daher aller handt gefhar zubesorgen haben...wirkt auch nicht als Richter sondern als
Notrarius..auf efg. beuelich..Dargun den 16. Mai 1581 An Caspar Rumpshagen

- S. 219v, Ulrich vom XiV Juni, Dargun 1581, Anschreiben an Schöppenstuhl zu Halle...wegen
zu geschicken Inquisition vnd Additional Articul auch ferner aussage vnd kundschaft etlicher
Zeugen vnd darauf beschene Bekentnis der gefangenen...an Richter zu Newenbrandenburg
und Beamte zu Alten Stargarde Dittrich Stralendorffen, Heinrich von Plaw, Vicke Jentzkowen
zu Dewitz vnd Erhard Haneck

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Belehrung der Schöppen zu Halle, S. 220v

...auf die Inquisitions vnd Additional Articul, Zeugenkundschaften...das die gedachte Rumbshagensche mit peinlicher frage iedoch zarterlich ? vnd weise, zur erkundigung d(er) warheit, mag angegriffen werden...

- S. 221v-223r, Den 23. Juni Ao. 1581 ist die Rhumbshagensche vfn abendt von dem Rhathause Inn der Fronerei gebracht vnd vff den Zeugen aussage vnd dess Schöpffenstuels zu Halle gesprochenen Vrteil, auch vnsers Efg. peinlich befraget

- vorher aber Inn gute Ihres christlichen gewissens seelen heil...vber die Articull befragt,,die sie alle verleugnet...ist sie peinlich zu etzlichen mahlen doch gemachlich angestrenget vnd dan wieder erlassen worden..immer wenn sie etwas aussagen wollte ist Ihr die Kehle vndt Gorgell vber Natürlich gros, wie eine faust, geworden,..// ...bei Peinigung

Stillschweigen...worauf sie denn entlich gesaget das sie beide zeubern vnd butendt vonn einer frauen die Schultische genandt so etwan In Ihrer der R. Strassen bei der Meuzen hiebeuorn gewohnt, gelernet hatte, aber Ihr Man .., wie der eins von Frankfort zu Haus kommen, vnd dieselbe Schultische Inn seinenn hause bei der frauen gefunden hette sie hinaus gejaget, aus denen vielleicht vrsachen, denn sie einns boesen geruchtes vnd zauberei halber, bei menniglichen Inn offentlichen verdacht alhier gewest //...hätte Bürgermeisters Jochim Rhumbshagens frauw vormerket, hatt sie sich zu der gefangenen Rhumbshangeschen In die fronerei heimlich verfueget, vnd aller dinge auch mit gewalt vngeachtet der Jenigen verbott so Inn der fronerei gewest, zu Ihr Inn die Stuben gangen, sich allerseits mit Ihr vnterredet, auch ziemblich lange bei Ihr gewest.

...darauf verleugnet die Rumpshagensche wieder alle Zeugenaussagen, auch das sie ihre Schwägerin gesehen hätte //222r

Den 4. Juli Ist die Rhumbshangesche als sie desselben tages durch die heubtleute heimlich aus der Stat gehen Stargard gebracht ist sie vf anderweits f. beuehlich ... in der guete durch den verordneten Commissa vnde den scharfrichter selbst befragt worden...Sagt nichts aus..worumb sie denn volgends gahen Gustrow gefurdrt (Die Akten werden nach Güstrow verschickt //

Nach der Schultzschen wurde geforscht, aber niemand hat von einer solchen Frau gehört..aufgrund dieser Lüge wird die Rhumbshagensche den 24. mit ernste varzuhaltenn, nachdem sie in Güte nichts aussagt wird sie nochmals auf die Zeugen und Additional Articul auch auf der Hauelschen vnd Wustenbergischen confrontation // peinlich befragt. Sie widerruft die Aussage über die Schultzsche...das der Schultzschen Mans mutter die Dolgesche genandt...wegen Zauberei vnd Ihrer aus der Christellen geubten weisen...aus Brandenburg nebens der Gorgischen verweist...wird also hernach volgenden tages den 25. Juni der Scharfrichter mit seinen knechten gahn Stargart, etzliche arme sunders aldo zu richten, vnd ich gehn abend wegen obgemelter Rela// (Text bricht ab)

- Schreiben der Beamten zu Stargard Ditrich Stralendorff, Heinrich von Platen, Vicke Jentzkow, vndt Erhard Hantzke den 25. Juni 1581 zu alten Stargart an Herzog Ulrich, 225v-228v auf Befehl vom 11. Juni sowie Belehrung von Halle...haben sich alle am 23. Juni in Brandenburg eingestlet...vnd die Rhumbshagensche gütlich vnd peinlich verhört // S. 226v Sache mit der Schulteschen // S. 226r Vorschlag sie aus der Stadt zu bringen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Ulrich an Beamte zu Stargard, vom 28. Juni 1581 (Güstrow ? Gufamin), S. 229v-r.....gedachtes Weib in aller schnelle vnd eill ehe vnd zuuor es der Rath zu Newenbrandenburgk inne worde wider fr..straden auf einen Wagen setzen gegen Stargard furen, daselbst in gefengkliche haft nemen vnd halten vnd alsdem ant..wiederumb durch den Scharfrichter in der guete fragen lassen...

- Schreiben der Bürger vnd Rathmanne von Newenbrandenburg den 27. Juni 1581, S. 231v-234r

...wegen der doch verhoffentlich vnuberbrachter Zauberei halber gefengklicher gehaltenen, vnd auf Itzo gantz Jemmerlicher erbarmlicher vnd fast vnmenschlicher weise durch die Amstleute zu alten Stargardt nemblich Dittrich Stralendorf vnd Heinrich von Plate, vnd dan auch Vicke Jentzkow zu Dewitz, vnd Erhardt Hancken Stadtuogten alhir zu etzlichen vnderschiedlichen mhalen torquirten hausfrowen...beclagen vnd bitten...man möge doch Rumpshagens Supplication in gnaden zuuernhemen //..die Tortur wurde ohne Wissen des Jaspar Rhumbshagen den scheppfen vnd vnsern des Raths furwessen genommen, ...ganz zum schaden vnd nachteil der Frau vnd dieser efg. Stadt habenden Priuilegien, sowoll auch efg. daruber selbst gegebene eigenen Confirmation gewichen thutt...auch gegen den efg. Stadt gehaltenen leblichen Gerichtsgebrauch gantz vnd ghar zuwider vnd entkegen ist...das zu Jeder Zeit wan mit der tortur vnd scharffen frage // 232v in maleficijs contra delinquentes verfahren weden musse, alsdan allewege Ihr zum wenigsten zwie oder drie Persohnen der Schepfen nebenst dem StadtRichtern mit dabei gewesen, welchs dan furnemblich dieser vrsachen halben beschein, damit nichts vnwissend des Raths, als die de dennoch diesem efg. StadtReqiment fursten, In solchen vnd dergleichen Peinlichen sachen mit der Stadt aufschenden gefahr vnd vngelegenheit boscheint, vnd fur die handt genommen worden mochte. ...das ist nachzulesen...// S. 232r die Sache muß zum Nutzen der Stadt gerichtet werden...der Herzog wäre von Ihren verfolgern vnd Misgonstigen bei efg. , In eussersten verdacht vnd archwohn der In diesem fall beigemessenen Parteiligkeit gesetzt sein mochten, So solten doch lhn zum wenigsten andere vnser des Raths glitmassen oder Schepfen so verdachts ahnich vnd denen dergleichen nichts beigemessen worden konte, darzu gezogen worden sein...// ... die Tortur wird auch so als rechtswidrig betrachtet..auch sonsten In dieser eben gezogenen sachen durch Inquisition vnd anders obberurten vnsern priuilegien gantz zuwider vnd entkegen, durch die obberurte Personen vnordentlicher weise praediret worden Dan weill die selben Priuilegia vnder andern auch clerlich vnd ausdrucklich In sich halten, In massen dan hiebeuor efg. daraus In gnaden befunden, vnd sich auf darauf Jegen vns gnedig ercleret, diese efg Stadt, also dabei In gnaden zuschutzen vnd zuerhalten, das in solchen // 233r vnd dergleichen fellen, die efg. ex officio oder sonsten zuuorfolgen hatt, alhir In diesem efg. Stadtgericht fur Richter vnd Schepffen nach Brandenburgischem Recht vnd gewachen ausgeubet vnd erortert werden sollen...Übelgang und Mißhandlung kann man nicht zulassen // 234v man soll den Amstleuten und Jentzkowen befehlen sich dieser Sache gantzlich zu enthalten vnd sie dem Stadt Richtern vnd Schepffen wieder übergeben Notizen auf der Akte: 234r...das es fg nicht wenigk frembt vorkomme das sie sfg. vorschreiben wollen was efg. in solchen ... peinlichen sachen vernhemen wollen vnd sich disfals vf die peinl. akten do doch efg. woll vor sich hatte sie der an dieser sachen begangenen verdachts vnd parteyliken halben sie vor sie entgeen...daher sie dan darin auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

keine Richter sein können, da welcher gestalt sie an anfang der procesus sach disfals selbst sie begelanget...weil sie blutfreundschaft...

29. Juni 1581

- Schreiben des Caspar Rumbshagen an Ulrich, Neubrandenburg, den 25. Juni 1581, S. 235v-237v

- Fängt bei der unrechtmässigen Verhaftung bei der Confrontation mit der Wustenbergischen durch Erhardt Hancke an, erinnert an die vielen supplicirt vnd gebetenn, Bürgschaftsleistung...das in solcher hochwichtigen Sach doch nicht Parteylig, sondern nach gebrauch vnnnd wonheit der Stadt wir Recht Procedirt werden...Ihrer vnschuldt geburende Defension Ihr // zugelassen werden mochte Erhard Hancke ist sein mißgünstiger Feind, der alles tut um seiner Frau zu schaden, ist zugleich Judex vnd zugleich Notarius...vnd das Ihm vf solche seine selbst eigen berichtenn vnd hinschreiben der Peinligen zutritt erkandt // vom Rhathaus durch den Buttell vnd desselben knechte hatt zue die Bodley schleffen lassen, vnd ist daselbst achte gantze stunde gepeinigt vnd gemartertt, dermassen daß Ichs darfur halte, daß Ir Turkenn vnd Muscetrirer solcher vnbarhertzigen vbermasse solten gemessigs habenn, die Leibesfrucht seiner leibe Tochter die Valtin Schnuckesche ist durch den Schreck über die Tortur der Mutter in gefahr // S. 236 Wan nun gleichwol Ich dies gewisse, das solcher Proceß ann keinen Burgern oder Burgerschen solange Brandenburgk gestanden zzen sit eingernummen worden...Bruch der Privilegien ex officio selbst zu inquiriren vnd zu Tortur zu schreiten // Pflicht des Fürsten ihn in seinen Stadtrechten zu beschützen...weil sie entweder vnschuldig bekennen od(er) entlichen todt in schwerer marter nemen wirdt...25. Juni 1581 Caspar Rumpshagen

- Schreiben Ulrichs vom 29. Juni 1581 an den Rath zu Neubrandenburg, 238v-239v

...der Rat ist selbst Parteiisch mit bluthfreundschaft schwegerschaft vnd sonsten vnd kann deshalb in diesem Fall nicht peinliches Recht sprechen...// So haben wir auch aus der aufgenommenen ...kundschaft genugsam erfahren, welcher gestalt vnd ...etliche aus eweren mitte im Rathause die abgehorte Zeugen, wegen gegebener kundenschaft vnd teponirter wehrhort vber fahren dar wir denen deshalb zu gelegener Zeit woll zu finden wissen wollen, aus dem allen vnd weill solchs am tage stand ...Derweil wir aber auch nicht glauben kon(n)en das ewer desfalls hoch angezogene Priuilegia solches vnd das Ihr in solchen vnd der gleichen hochwichtigen peinlichen sachen ewres gefallens ver//dehnger weise verfahren möchtet dieweill ewer gantzen gemeine, das vbel thaten vnd mishandlungen nach verdacht vnd recht gestrafft werden ...weil aber vns in adminstratione Justiciae zu erkundigen der wahrheit furderlich zusten bey vermeidens vnserer wulbehrlichen straffe vnd vngnade euch gantzlich enthalten vns auch sonsten mit solchen vnd dergleichen spitzigen vnd vngewusten schreiben verschonen 29. Juni 1581

- Schreiben des Diedrich von Stralendorf und Heinrich vonn Plate, Stargardt den 4. Juli 1581, 240v-241r an Ulrich Herzog

- haben heute die R. auf efg. vorgeschlagene Weise, aus der Stath Brandenburg, anhero kegen Stargart bringen vnde gefenglich vorwahren lassen...in gute in beiseins des Butels befraget, aber leugnet..die Dalgische hette ich angelecht vnd gesagt das dieselbe ihr Buetennt vnde Rath zum Kranckenn viehe zu lernen sich vnderstanden, aber Ihr man hette

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

es ihr nicht gonnen wollen, // als der Büttel nicht da war wird sie von der Schwägerin Joachim Rumbshagensche besucht...vnter der Predigt heimlich eingestolen, vnnd allerhand notroff vielleicht auf Informationn anderer mit ihr also geredett...das hat die alte Rumbshagensche solliches nicht gestanden...leugnet constanter // sie ist hinterlistig und verschlagen und kann wohl nur von einem Meister gebrochen werden

- Ulrich an Amtsleute, 7. Juli 1581- die Rumpshagensche ist nach Güstrow zu bringen, S. 242v

- S. 243v-245r, Schreiben des Christophorus Magerius, Thumpredig(er) mann, Güstrow den 19. Juli 1581

- Auf Befehl Ulrichs wurde durch den hofradt vnd Rechten Doctor Esaiam Hofmannen ihm den Domprediger befohlen die Rumbshagensche auf Gottes wort zu vnterreden (zwischen 8 vnd 9 vormittags)

1. geht auf den Wunsch der geistlichen Unterredung ein sie sei Gott mit seiner gnaden

2. Sie fragt wie man mit ihr Verfahren werde

3. der Prediger antwortet Ihre beschickung ginge nicht an, aufzählung der vielen Gebete // S. 244v

vnnd habe endlich mit Ihr wegen dieser 4 puncte vnd articull geredet wegen dem buttern vnd vntergestecken spuenen (sie negat) // Sie hette alle Jare Ir butt(er) eingekauft

2. wegen des Zauberbuchs: berichtet sie: Leuin der Stadtschreiber zu Newenbrandenburg habe...seine Bucher achim Krige, ob sie von Hamburg och Lubeck kommen, wisse sie nicht, vnter deme sej das buch, dauon es, Ihre person in Brandenburg so viell geschweiget gewesen, welchs buch genant Leuin solle in seine handt genhomen vnd zu seiner frauwen gesagt haben, in diesem buch seind viell kunste vnd wisheit, wie das seine weibes bruder Christopf Barlippe ein schulknabe gehort, numpt er das buch mit sich in die schull, zeigets Iren son Gories vnd spricht. lieber zeige dies buch einem grossen Schuler, Ich kans nicht lesen, der thuts vnd gibts der alten Richerschen als der Behnischen welcher der grössern knaben ein in der Schule Schuler zu lesen, der nimpt so tho mit sich an heim vnnd also kumpt's vb, die gantze stadt als solte es Ihr der Rumpshagenschen buch sein, dauon ein groß geschrei, doch Ihr vnwissendt in die Stadtkompt, Endtlich Ihr solches seelig Burgermeister Jochim van percht offenbahret, vnd Ihr gerathen sie solte sich selbst zu Leuin verfugen, vnnd // In solches buch halben bespachen vnnd weil das buch schon bei seeligen Papenhagen teponiert, mit Sins wort haben damit sie aus dem bösen gerucht hin vnd wider in der Stadt vnschallen, entledigt wurde welchs von Ihr boschehen, vnd Leuin Stadtschreiber mit Ihr zu papenhagen gangen, da dan entlich papenhagen angefangen, sie solte des buchs halben zu frieden sein, sie aber nicht gefriedt, sondern es Burgermeister Jochim Lvinnischen furbracht, der gleich als Papenhagen geandwortet darnach andreas Lamprecht, Leuin den Stadtschreiber fur dem gantzen Raht zu Brandenburg drumb besprochen, Bitte genanten Leuin Stadtschreiber muge confrontirt werden weil sie Ihme solches alles ins gesicht sagen das er es nicht wieder vorneinen konnen

3. Wegen der gestorbenen dorwiderschen sei sie vnschuldig, habe auch Ihre leberlang nicht vb ein mahl mit Ihr geredet

4. Wegen der Apfel dem Schneider vberantwortet ist nicht gereden worden, der meine Zeit, weil Ich zwo Stunden mit Ihr vnd dem andern weibe, danider sitzend ...dauon zu gehen gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- S. 247v-250v, Schreiben der Freunde, Bekannten vnd Verwandten der Rumpshagenschen, ohne Datum, an Ulrich
...des vnordentlichen widerrechtlichen Proceß halber..gegen Erhard Hancken...nehme man doch die Caution // man neme doch einen vnparteilichen Landsfurst...nicht allein die Capitula oder articull der Vormeinten inquisition bis vff die heutige stunde nicht zugestellet, noch die Acta inquisitionis durch einen geschworenen gerichtsschreiber wie sich vor allen Dingen vormuge d(er) Peinlichen halsgerichts Ordnung gebuhret vffgeschriben worden, Sondern werden auch daruber glaubwirdig berichtet, daß...// die Amtsleute neben Vicke Gentzkow in Vigilia S. Johannis zu Newenbrandenburgk ankommen, sich neben gedachten E.F.G. Stadtuoigte Erhart Hancken welch(er) von anfangs d(er) Delator gewesen, vnnd sonsten vnserm freunde vnde Schwager so woll als dasselben Hausfraw zum höchsten feindt ist, vnnd sich vieler feindtseliger bedrawlicher rede wid(er) sie Vbernehmen lassen zu der gefangenen in die Custodia vofugtt, daß Magdlein, welches sie bißanhero bey sich gehabt, von ihr geiagtt, vnnd Volgents Vngeferlich vmb suchers als sie von dannen durch den buttel od(er) scharfrichter vnnd zwar seiner knechte ohne vorwissens vnnd willen der Schöpffen...mit der tortur zum höchsten bedrohen lassen...// von zwölf vhr vm Mitternacht bis auf S. Johannis tagk zu acht schlege am gleichen Tag um 2 Uhr nachmittags die tortur reitriert, vnnd biß vmb sechs Vhr confirmiret // Schließlich wird sie nach alten Stargard gebracht // man hat ihre Defensionis daruff nicht hören, noch einigen geschworenen gerichtsschreiber dem Proceß adiungieren, Vnnd in sond(er)heit zur Tortur ohne genugsam indicia schritten vnd zum dritten mal widerholen lassen // Caspar Rumpshagens gefangener Hausfrawen Vorwante, freunde vnnd Schwegern

- Caspar Rumpshagen an Ulrich, ohne Datum, S. 251v: Nach dem EFG. in hirbeurwarthen Kays. Processen vntr andern vonn dem) Rom. Kays. Mayestat meinen allergnedigsten herrn vfferlegt worden innerhalb vierzehen tagen nach ersuchung vnd vberantwortung derselben Processen mir od(er) meinem nachbotten vmb zimliche belohnung alle vnd iede in d8er) in gedachte Processen angetzogener nichtigkeit zachen weder meine geliebte hausfraw ergangene acta vnd handlungen in glaubwürdiger form heraus zugeben vnnd volgen zulassen...bei einer namhaften Poon...

- Citatio des Kaisers Rudolph S. 253v-256r, an Herzog Ulrich sowie Stadtvogt Erhart Hancken Richtern vnd Stadtuoigt ...wegen Caspar Rumpshagen in ehelicher vormundschaft seiner Frau Cathrina Beheren Supplicirende angebracht

- das Erhard Hancke sie ohne gnugksame vormutungen eingezogen vnd zweimahl iammerlich geuoltert vnnd gepeinigtes weib die Schwichtenbergische genant, nicht das geringste ausgesagt, od(er) bekandt, // erst nach einem Monat auf hefftige bedrawung der dritten Tortur aus feindlichen gemut ausgesagt über Teufel Chimmeken und dem Butter zauber durch Späne, auserdem das sie ihr einen Guß angefertigt, iher nachbaurn vff denn hoff giessen solte..und einen auf des Schwestern hoff // auf dem Blocksberg gesehen

- Verhaftung bei der Confrontation ohne Wissen des Bürgermeisters vnd Rhats

- später sagt die Schwichtenbergische aus das sie bei der Rumpshagenschen einen Peltz aus einem butterfaß gezogen vnnd das vntr dem fas etliche spone gelegen ...sagt die Rumpshagensche hätte daran keine schuld gehabt, sondern sie die Schwichtenbergische

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

hätte es selbst getan, in dem Krug für die Schwester wäre graues Zeug gewesen, wuste aber nicht was darin war //

S. 254r

- teilweise mit teilweise ohne Notarij verhört, ihm keine Abschrift des Actorum confrontationis noch einiger ander Indicien, wie auch was vff die vordechtigen acta einsmhals durch eine befragte Juristen facultät gesprochen sein soll zu stellen // auch keine Entlastungszeugen die ihrer vnschult gute kundschaft geben können abhoren lassen wollen

- keine nachleben des Supplicirten

- Gesundheit ruiniert

- Indizien sind sämtliche Nulliter in Recht auszuführen...

- Antwort des Herzogs ist auf den 28. August festgesetzt

- bei Poen zehen mark littigs goldts (halb dem Gericht, halb dem Kläger)

- alle Akten herausgeben, volgen lassen

Speyer den 6. Juni 1581, Joannes Syfridus ; Copie erstellt durch Nicolaus Dase Notar am Kays. Cammergericht

- auf dem Umschlag: Vberantwortet vnd vorkundet zu Güstrow den 9. Juli 1581 durch nicht Nicolaum Dasen

- Verteidigungsschreiben des Erhardt Hancke, Brandenburg den 18. Juli 1581, S. 263r (207oben/208unten) an Herzog Ulrich

- hat die Citatio am 15. Juli erhalten...was Caspar Rhumbshagen vber vnd wieder mich mit lauter Vnwarheit...angebracht...er war immer dienstschuldig, treu und lieb...//260r

..was die Stupenbergische, so doch in der Citation die Schwichtenbergische genennd wirdt als das sie ohne einige Vermuetunge aus ...gutduncken gefenglich

Ingezogen...geuoltert...kann Rhumbshagen in ewigkeit mit nichte erweisen

Ao 80 den 3. Mai hatt Burgermeister Zyttena aufm Rhathause nicht vnter andern

angesprochen wie er ein weib , nemblich dieselbe Wustenbergische, so for funf Jaren, vnd ehr ich zu Brandenburg kommen, vnd wie dohmahlich zwei // weiber zeuberei halber alhier

Ingesetzt heimlich vnd das Morgendes fuer aus der Stat entwichen auch seid hero zu

spantelow gewohnet, Vor wenig tagenn alhier Inn der Stat gesehen,Hancke redet mit

den Schöffen am 4. Mai...die dann ein helliglich dahin geshlossen, das man sie gefenglich

angreifen vnd nach Vrsache Ihren dohmahlichen flucht fragen lassen solte...auf Zeugenverhör

vnd Greifswolde Belehrung peinliche Tortur im beisein etzlicher Schöffen, bekennt auf Ihren

eigenen Son, vnd die Rhumbshagensche ohne einige Tortur vnd bedrauen in des

Burgermeister Zitten, Jochim Hamborchs mein vnd Stadtschreibers Leuins beisein

- Die Gefangenschaft der Rumbshagenschen ist ihm vom Fürsten befohlen worden

// 262v ehe die Wustenbergische gerechtfertigt wurde wurde sie am 3. Februar nochmals

befragt, sie sagte wörtlich: lieben heren wat schal ick Jw doch seggen, dat nuchten ist my

hefe idt nemand angeschundet, Sondern wat ick von der Rhumbshagenschen vthgesecht dat

ists war also ick ith vor Gott, vndt In meinem geweten verantworten will

- zu seiner Feindschaft, her hat Rumpshagen immer geholfen, vor allem mit Geld zum

massen er denn Itzo noch fast bei 75 R mir hinterstellich //

...Vnd die gantze Zeit seine fraw gefenglich verwart worden, so oft er mir vorbeigangen, die

Hand vnd guten Morgen gebotten, also das andern leute vndt ich selbst mich darob

verwundert, vndt niemand einige feindseligkeit zwischen vns spruen können.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- die Gefangene gesagt: Lieber here Richter, wir sind Ja alle Zeit gute freunde gewest, worumb thuet Ihr denn dies bei mir

- Schreiben des Erhard Hancke an Esaia Hoffmann, Hofrat, ohne Datum, S. 265v-r, Begleitschreiben zu Verteidigungsrede...auf die Lügen des Rumpshagen, Die Rumpshagensche wurde erneut ohne Wissen des Rates vom Rhatshaus Inn die Fronerei vnd von dort nach Stargart furen lassen

- Freunde der Catharina Behr an Ulrich, vom 15. Juli 1581, S. 266v-r
-ist ohne genugsame Indicia nichtiglich vnd wid(er) Recht am 4. Juli mit der tortur gefoltert worden, // inständige Bitte das sein zu lassen

- Schreiben Ulrichs S. 267v-269r an Caspar Rumpshagen bzw. Freunde,
. haben eure supplication erhalten ...welcher gestalt das ihr vnd Jaspar Rumbshagen vns gantz vnbillich vn vnerfindtlicher weise am kaiserlichen Cammegericht vor klagt // auserdem den armen Richter vnd mit tiffamationen gegen mich, (Ausführliches Schreiben, ich kans nicht auf die Schnelle lesen, evt. kopieren)
21. Juli 1581

- Schreiben Caspar Rumpshagens Freundschaft, S. 271v-273r, 2. August 1581
...auf letzten Julitag von Ulrich beantwortetes Schreiben...obwohl Efg. nach vormeldung, ob gleich vnser gefangene hausfraw vnnd freundinne in der Peinlichen frage nichts bekennen wollen. Weil aber dennoch von Wegen der von newen gegen sie entstandenen Indicties vnnd Variation sie der bezichtigung alldings vnschuldig nicht sein muste, vnd dohero billig wid(er) sie ferner zu Procedieren sich dahin in gnadenn ordenen das E.E.G. sich des Rechten darüber wollen belehren lassen, ob sie zur burglichen Caution nunmehr vermoge d(es) Rechten solle geslatet od(er) nicht vielmehr ex custotia zu erspondieren schuldig sein...haben wir entfangen...die erste kundschaft ist durch einen vnpartheylichen Notarium vffgenomwen worden, von einer bewerten Juristen Facultet die Peinliche frage wid(er) vnser hausfraw //... nicht erkandt worden wollen... nun tut man so als ob es neue Fakten gäbe, die Zeugen sind nur von Hancken verhört worden... dan an die Schöppen zu Brandenburg verschickt worden unter denen nicht viele gelehrte sich befinden...darauf die arme Frau drei oder vier mahl ...iemmerlich zermartert worden, hat aber dennoch nicht ausgesagt // man wird die Klage in Speyer nicht schwinden vnnd fallen lassen...angebot an Herzog...eigentlich ist nur Hancken schuld // 272r man möge doch wenigsten die Defension zulassen// 2. August 1581

- Notizen auf der Akte: ob sie so eigentliche gewisse kundschaftt haben mogen, das die bisher geholte Vrtel zu alten brand. moge gesprochen sein Item das Erhart hanke die neue Indicien od(er) Variation von sich ahngegeben, Vndt solches werde sich hernacher finden Vndt sie wurden es alles aus den nun übergebenen Akten ersehen können, von denen sie eine Abschrift bekommen, Es ist der Landesfürst der die Anweisungen gegeben hat, (und den sie nun verklagen) vnd der befiehlt ist solches laster zu strafen 7. August 1581, Güstrow

- Herzog Ulrich an die Schöffen zu Halle, vom 13. August 1581, S. 275v-226r

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

.....Spruchs auf zugeschickte Inquisition vnd Additional Articul, auch ferner ausage vnd kundschaft etlicher gezeugen vnd darauf beschehener bekanntnus Catharinen Caspar Rumpshagen gefangenen eheweibs...die gefangene..mit peinlicher frage, Jedoch zimblicher weise zu erkundigung der warheit angreifen lassen, so hatt sie doch darauf nicht allein gantz vnd gar nichts bekennen // wollen...sondern am key. Cammergericht gantz vnbillicher weise angegeben, als sei wieder mehrgemelte gefangener der key. Peinlichen halßgerichts Ordnung beschriebenen Rechten, auch aller billigkeit zu wider nulliter vnd nichtiglich procedieren, vnd zu außpuherunge solcher nulliteren Compulsoriales gegen vns vnd Erhard Hancken außbracht...soviel zu erkennen das sie nicht vnschuldig auch sonst durch das gemeine fast landtkundige gerucht vnd schrey bezichtigt vnd also bey meniglich im solchen verdacht stehe. // ...wie von der gefangenen angehorigen freundschaft vermeindlich furgegeben wirt, nulliter procediren worden sei, sondern sie weiter halsstarrig leugnen ..wie ist weiter mit ihr zu verfahren oder soll sie auf caution entlassen werden // endlich in dieser beschwerlichen Sache abhelfen. 13. August 1581, Eldena

- Caspar Rumpshagen, S. 277v-r, an Ulrich, 30. August 1581
...vorlangst verkundte Keys. Compulsorialn ich hiebeuor zu etlich mahlen vmb mittheilung d(er) Acten einhals gedachter Compulsorialn Vnterthenig suppliciret vnnd angehalten...weill die Zeitt der Compulsorialn mehr dan dreymahl verflossen E.F.G. werde zu gehorsamer Volge gedachter Compulsorialn solche acta auch vor dieser Zeitt albereit vorfertigen lassen...ohne langen Vortzugk bey zeigen vmb billiche gebühr, die er dafür entrichten wirdt,, in gnaden mitzuthailen vnnd volgen // damit er nicht Not hat die Strafe auf den Fürst verhängen zu lassen

- Schreiben Ulrichs an die Assessoren zu Speyer, September Anno 1581, S. 278v-r
.....das seine vermeinte Appellation gnug Fincola ist vnd mir alles das Jenige was herin fur andern vff jungster ...? solche Inticiwie Efg. vnd Ihr befunden werden angeradet vndt derwegen in angrtzwinder hefftung solches es vorab des sache auch dafur and(er) vmb ann vns als Inticium a quo annotti werden hochster welcher Rom. Key. m: zu vnderthenigst ehre der herin ergangenen vnd von vns abgeforderten Acta vnd stund sowoll zu E. freundlich I denen (Die Akten werden nach Speyer verschickt.

- Caspar Rumpshagens Freunde den 29. Juli 1581, S. 280v-283r, an Ulrich
...Antwort auf fürstliches Schreiben des 21. Juli 1581...das wir vnnd Jasper Rumpshagen E.F.G. am Keys. Cammergericht gantz vnbillicher Vnerfindtlicher weise vnd vorgessentlich angegeben haben solten...völlig zuwider nulliter vnd nichtiglich Procedieret worden, Vnd zu ausfurung solcher nulliter Compulsoriales daselbst ausgebracht vnd E.F.G. Richtern zu Newenbrandenburgk, welcher in prima instantia vor E.F.G. Hoffgericht gehorig dahin auch literen Vnnd Vor einen Delatoren angegeben, da doch wider Vnsere freundinne anders nicht dan sich Vormuge d(er) Keys. Halsgerichts Ordnung geburet auch vff erholete Rechtsbelerungen vnnd gnugsame // erweistete Indicia Vorfarn worden sei Sie werden es nochmal schriftlich erklären warum sie nulliter prozedieren //281v er hat nur verlangt das nach Verordnug der Carolina verfahren vnd derselben anfencklich Acta confrontationis volgens Capitula inquisitionis mit geburender Vnnd in d(er) Peinlichen Halßgerichts Ordnung austrucklich erforderte erinnerung, ob sie sich daß wid(er) sie furbrachten Vordacht durch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Zeugen od(er) sonsten zubenehmen wuste, mitgetheilet vnnd zu dem Gegenbeweiß auch wircklich gestattet, Vnnd ihr volgens von d(er) wider sie vffgenommenen Zeugen aufsage Vnnd darauff an bewerten Juristen Faculteten vnnd Schoppenstullen erhalten Rechtsbelehrunge Verweigerlich abschrift mitgetheilet, die Zeugen auch durch einen geschworenen gerichtschreiber vnnd nicht ihre feinde vnd abgunstige // ordentlich vffgenommen, Vnnd mit ihrer Notturfft dagegen zugelassen, Vnnd sonsten von d(er) Zeit zur Tortur nicht geschritten Vielweinigter dieselbe absq. nous d sufficientibus indicijs Vnnd darzu mehr das ein mahl nicht vertermet worden muge...Hancken ist ihr Feind...// S. 282v und werde es das Verfahren ja zeigen ob Rumpshagen sich vnbillich vnnd Vnerfindlich weise auch vorgessentlich daselbst vber Efg. vnd Erhart Hancken beclagtt od(er) solchs mitt fuge gethan habe // S. 282r selbst wenn man genügend Indizien gehabt hätte, ist sie viel zu oft gefoltert worden, doch mehr dan vberflussig purgiert durch die Tortur...auch demnach keinen Vorstandt mehr zubestellen, Vielweinigter EFG. eine Notel der Caution zutzuschicken nicht schuldig, Vns damit in Gnaden auch Verschonen...dennoch wollen sie für die Frau Bürgen Jochim Rumpshagen Burgermeister, Jacob Kruthofen, Jochim Kosters, Jochim Schulten, Valtin Schnacken, Henning Wernecken alle Rahtsuorwandte, Nathanael Munderich Claus Scharffenbergk Marquardt Behr, Melchior Schulte, Casper Jungelingk Herman weiger M. Claus Bomgarden // S. 283v vnnd Andreas Rumpshagen alle Burg(er) zu Newenbrandenburg, 29. Juli 1581

- Eidesstattliche Erklärung Caspar Rumpshagens über Caution und Entlassung seiner Frau, S. 284v-285v

- Schreiben Ulrichs vom 31. Juli 1581, S. 285r, an Caspar Rumpshagens Freunde ...weil sie nochmals darauf kommen, sollte in dieser sachen richtiglich studiert sein, Ich auch die nulliter vnd das d(er) gefangenen vil geschen sein sol Zuerweisen noch gemeinen, so must wir solche geschehen lassen sollen euch auch Vermog d(er) Key. Compulsarialien auf erforden die acta gefolget werden, dieweill wir also gleichwol aus dem bishero genugsam erwisens geruchte, Vnd Inditien soviel befinden, das ob gleich bishero lhn d(er) Ihr durch vrteill vnd Recht zuerkanten peinlichen frage nicht hat bekennen wollen, das doch gleichwol von werden der von neuen gegen sie vnterstandenen Inditien auch Variation, sie der bezichtigungen aller dinge vnschuldig nicht sein muste noch konne, Vndt daher billich vermag d(er) Rechte ferner geg(en) sie zu procediren sey. Darmit Ihr aber euch nicht zubeschweren als theten wir dan gingen zuvil, so seine wir vnbotig vns des Rechten ...zulassen, ob sie fur kurzlich caution nunmehr vermoge der Rechten solle gestattet od(er) als ob sie nicht vil mehr ex custodia zu transpontiren schuldig sey. Vndt die weill sie ein Zeit hero nicht wie Ihr vns mt vngrunde ahngegeben In boser schwerer gefengnus gehalten worden, auch ltzo noch nicht allein ist, sondern bishero ein medlein allezeit bey Ihr g vnsen, So habt Ihr euch demnach vmb so vil mehr bis vns eine od(er) mehr Rechtsbelehrungen zukommen vns zubewuhten ob die burgliche caution verstaten moge...Güstrow den 31. Juli 1581

- Ulrich an Martin Bollstraffen, 6. Oktober 1581 (hochgelehrter Rath) ...Wir haben ewer Schreiben empfangen, vnnd was ihr der Caution halber so der Rumpshagenschen hauswirt wollnziehen vnnd bestellen sollen anmeldet, gnedig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

vernommen. Dieweill wir nun dieselbe vnsers gefallen vnnd erwerben guttduncken nach corrigieren vnnd verendern lassen, als thun wir sie euch hrerberuorwart vbersenden vnnd zuschicken, Mit gnedigem begehren, Ihr wollet dieselbe vnuerlengt nach Newen Brandenburgk verschaffent, mit anzeige, das so baldt er die Caution besiegeln, vnterschrieben vnnd wol ziehen auch nach vollziehung derselben vnserm ambtman zu Alten Stargardt Diederich Stralendorffen zufertigen wird seine hausfrawe der gefenglichen hafft entlediget werden solle.// daran thut ihr vnsern gefelligen willen

- Ulrich an Dittrich von Stralendorf, Alten Schwerin den 6. Oktobris 1581
die Rumpshagische wird auf geburliche Caution, nunmehr entlassen, Alten Schwerin

- Schreiben der Amtsleute, Gentzkowen, Hancken, Stargard den 28. Oktober 1581, S. 289v-292r

einem jeden ist eine abschrift der kaiserlichen Citation, die wir auch mit aller schuldigen vnd vnderthenigsten Reuerentz empfangen..ebenso eines Erbarn Ratths als des Clegers narrata, die Supplication am kaiserlichen Gerichtshof, // die Cläger haben jetzt wohl auch die Privilegien der Stadt ins Spiel gebracht, die Beamten führen Beispiele an...aber gleichwoll hat In vnd alleinige, ein Erbar Ratth so viell derselben auß ihrem mittell dem gerichte In der Schöpffenn Bank beigewohnet auch vor dieser Zeit, In massen wir uns eins teils erInnern, auch mith andern vielen lebendigen Exemplen vnd handhafftigen thaten beschehenen Mordt vnd Todtschlagk beweissen können, dem gerichte die hulfliche // handt nicht gereicht, do es Ihme doch vernuege vndt einhalt EFG. Policeiordnunge nicht allein geburet, sondern bei vnser vnd Namhafftiger straffe vfferleget wirth....das mit der Rhumbshageschen ist also nicht auf die parteiligkeit...sondern Ihrer hin vnd nachlessigkeit auch eigen sinnigen vernhemem billigk bej vnd zumessen // S. 290r das ...die Rhumbshagensche von mir Erhard Hancken, oder durch meinen eigenen kopf, sondern mith der Schöpffen einhellighen bewilligunge vnd ihrem allerseitzs guterachten In ein Erlich gemach, Ingetzogen, Vnd nach besagunge der peinlichen Halßgerichts ordnunge auch EFG. deswegen ahn Richter vnd Schöpffen ergangenen gnedigen // beuehlig confrontiert worden

- S. 291v die Indizien durch die Wustenbergische, Hauelsche und Zeugen sind genug Indizien wegen der Tortur und keinen neuen Indizien..werden sie vom Rath Iniurirt,..hatten wir woll zueiffern vnd ad animum zu renociren, aber wir trosten vns vnsers guthen gewissens, vnd vnser desfals vnschuldt // da sie auf Befehl des Herzogs vom 23. Juni auch nur mit zimblicher tortur befragt wurde (Falschausege) die am 24. fortgesetzt wurde...doch also das sie von sich selbst leide gehen vnd stehen, vnd mehrer teill ihrer glieder hath menchtigk sein können

- vor wenig Wochen ist sie auf Befehl des Herzogs wieder nach Stargard gebracht worden, mit bedrohung der Tortur gefraget worden //

- Anfügung S. 293: Caspar Rumpshagen ist versotrben, die Vertretung übernimmt seiner Tochter mans vnd alle seiner mehrer teils besten freunde, der älteste Sohn ist in den krieg seidhero gezogen, der die Caution stellen sollte

- S. 295v (225)

Luna 28. Augusti ao. 81: D. Brentzlin alls vf anruoffen Caspar Rumbshagen, were außganger Ladung vnd Compulsorial, wieder heren Vlriche Hertzogen zu Mecklenburg consoribg. terminus vf impetranten crafft gewalts Innerhalb 5. Monat furzubringen, derwegen zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

Cauirn erbietig. daruf instrumentum angeregter Proces, beneben Instrumento requisitionis actorum wolls daruf der Citirtenen erscheinen vernehmen.

- Mercurij 30. August Erscheint Herzog Ulrich zu Legitimierung meiner Person, damit vbergaber die Acten, abschrift
- Weitere Eintragungen bis zum 10. Oktober 1581 wegen Erhalt von Abschriften u.s.w
- Ebenso S. 301v, vom 6 October 1581

- Anklageschrift S. 302v-307r, Supplicatio pro Citatione Inhibitione Mandato de relaxando, 6. September 1581 (an Keysl. May.)...

ich mich in nahmen vnd von wegen des Erbarn vnnd wolweisen Caspar rumpshagen Rahtsuorwandten zu Newenbrandenburgk in ehelicher vormundtschaft desselben geliebten hausfrawen Catharina Behren...contra Ulrich vnd Erhardt Hancken...von wegen eines ganz beschwerlichen vnnd nichtigen wid(er) gedachten Rumpshagens hausfraw gehaltenen Processes...als Supplication vorschinen Monat Junio vnterthenig beclagt vnnd daruff Citation vnnd Compulsoriales an Hochgedachten Hertzogen vnnde ermelten Erhart Hancken erhalten...// S. 302r das ganz nichtich durch ermelten Delatorem vnnd Richter selbst sohen einen Vnpartheilichen Notariene vffgenommene kundtschaft etwas ferner furgenommen worden mochte...schaden an Gesundheit der Rumpshagenschen...// auch die anderen Commissare werden genannt beim actu confrontationes, dann sich zu derselben in die custodiam vorfugt, das Megdlein welches sie biß dahero bey sich gehabt von ihr geigtt, Vnnd volgents vngeferlich vmb Seibers Eilff von dannen durch den Büttel oder Scharfrichter vnd zwen seiner Knechte ohne Vorwissen vnd willen der Schöpffen, als das gericht daselbst vorwanten, wie dan auch ohne beysein des geschwornen gerichtschreibers in die Butteley schleppen // vnd mit Tortur bedorohen dann von zwölff vhr bis vf sieben oder acht liegen lassen...sie auch daruber Jemmerlich mit feur an d(er) brust, armen vnnd andern glidtmassen dergestaldt zugerichtet, daß sie wed(er) arm noch hende wegen können, Inmassen sie sich dan auch daran nicht ersettigen lassen, sondern Volgents dasselben tages vmb zwe Vhr zu Nachmittage ohne alle Vorgehende neue Inditia die Tortur reiteriert vnnd biß vmb sechs Vhr continuiert, Vnnd dergestaldt gescherffet, daß sie fast keins menschen gleichnuß mehr an sich behalten hatt // auch am dritten Juli genn abentz zu Brandenburgk wid(er)umb ankommen, Vnnd des andern tages in aller frö vor vffgangk der Sonnen Vnnd da Ihnder menniglich noch geschlaffen, mit einem dartzu bestalten Wag(en) in eill vor die Butteley geruckt, die obgedachte...daruff werffen lassen, Vnnd ohne vorwissen des Rahts daselbst vnnd dero selben priuilegia zum höchsten zuwider aus dem Thore vf hochgedachtes Hertzogen hauß alten Stargardt, bringen lassen..dritte Peinigung ohne alle neue Inditia, drei oder vier stunden Jemmerlich torquieren...daß sie kein Glidtmaß mehr regen können, Vnnd volgents nach etlichen tagen //304r gen Güstrow geschickt, Inmassen sie dan auch daselbst nochlas vff einem Torm gefencklich vorhalten wirdt

- der Herzog hat sich am 21. Juli erklet wenn die etliche besessene Burgen, die fur sie doch der Peinligkeit Vnschedtlich globen wolttten, setzen vnd s.f.g eine Notel der Caution zuschicken, Vnnd sich daneben erkleren würden, was sie ferner mit der alhir angemassen vnnd gerübten ausfurung der angegebenen Nulliteten so woll wider Ihre fg. als auch gedachten // ..Richter furzunhemem willens schriftlich ercleren wurden, das s.f.g. sich alsodan widerumb auch der begettenen Relaxation halber mit geburlicher antwortt gegen sie ferner Vornhemem lassen wolten, weil sie aber den Prozeß nicht sofort fallen lassen, gibts

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

auch keine Notul d(er) Caution...weill sie etlicher newen wid(er) sie entstandenen Indicien auch ihrer Variation halber der betzichtigung nicht allerdings Vnschuldig sein konte, Vnnd dar=// S. 305r wegen ferner wider sie zu Procediren were ...die Zeugenkundschaft ist nicht Vnparteilich vnd aller Dings ordentlich vnd richtig nicht vffgenommen, von einer bewerten Juriten Fakultet die Peinliche frage wider mehrgedachte Catharina Behren nicht erkant werden wollen, mit angebung etlicher erdichteten newen Indicien Vnnd daruber er selbst seins gefallens Zeugen Vorhoret, vnnd bey den Schöppen zu altten Brandenburgk darunter gar keine od(er) ihn // gantz wenig gelarte Leutte befunden werden sich des rechten berichten lassen, ...auch nicht durch einen geschworenen Vnparteilichen Gerichtsschreiber sondern durch ihn Hancken selbst seines gefallens vffgeschriben worden gestandig sein können noch wollen.// S. 306 durch Ulrich und Hancken ist bisher nichts eingekommen und der Prozeß allein anhengig geworden, Vnnd demnach ...vnd gedachter Hancke auch sehr suspect procedieret nichts ferner zu attentiren vnd furzunehmen keines weges gezinnet noch gebuhren wolle, ...der Prozeß wird auch auf Dieterich Stralendorf , Heinrich Plate neben Vicke jentzkowen erstreckt // Citation neben einem Mandato de relaxando oder was sonst gedachten meinen Principaln hierauff zum besten...Johan Brentzlin, Cauens de rato et mandato producendo

- Schreiben des Dittrich von Stralendorf an Ulrich, S. 309v-r, sowie S. 314v, vom 2. Oktober 1581

die Copienn der Caution die Rumpshagensche Belangend wurde Empfangen aber konte nicht an Rumpshagen ausgeschickt werden da er vor vyer wochen in der Pestilentz gestorben, auch ist ihr dochter man Vallentin schnuke sambt ihrer dochter auch in der Pestilentz gestorben vnde habe also derselbige Copie der Caution, ahne efg. vorwissenn, der andern freundschaft ...zu geschickt (die in Pommern lebt ?, ne ich glaub nicht)

- Ulrich, Plawe den 3. November 1581 an D. Laurentz Wienburg, Syndicus zu Wismar (Vrenburg)...

weil nun auch die Ambstleute zu alten Sargard, Vicke Gentzkowen, Erhard Hancken und Ulrich eine Citation am keyserlichen Cammergericht ausbracht, er soll nun ein kegennotturfft vorfassen vnd gen Speyer schiken, // die nulliter Strategie untergraben

- Schreiben Erhard Hancken, Alten Stargardt den 29. Oktober 1581 an Laurentius Wienbur, beider Rechten Doktor vnd Hofrat in der Stat Wismar Syndicus ...wegen der Citation den 25. dieses Monats zu Glocksynen durch euren vnde des Cammergerichtes botten gebracht...Versteckt sich hinter dem Herzog

- S. 315 Martis 9. Januarij 1582

Eintragungen wegen Tod des Jaspar Rumpshagen (vor dem Speyrischen Cammergericht), es sind die Vertreter der Witwe erschienen, ...Vf geleist caution. Vopatiert Er. 6. Octobris gehalten Staroß vnd vorbrachte Supplication vnd dieweil die Principalin vf erstatte burgschaft der gefangnuß erledigt, also batt er allein, wider den in supplicationebenant Citationem gnedig zuerkennen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Supplikationsschreiben der Freunde der Rumpshagenschen vor dem Cammergericht, Johann Brentzin, 9. Januar 1582, S. 316v-320v
- der Termin ist verstrichen und alles in die Poen gefallen, was auch immer jetzt noch weitleufigkeit erclert werden sollen. // Es sind aus den Akten einige Dinge ausgelassen worden also vor erst Wolbrecht Wustenbergische Vhrgicht daraus der Fall entstanden...Caspar Rumpshagens supplication, zwischen dem 16. und 21. August 1580 // 317v
- Supplikation vom 25. August 1580
- das darauf erfolgte furstliche rescript an gedachten Rumpshagen vom 27. August 1580 Rumpshagens Supplicatione wegen der armen Kranken nicht leichtlich die inqstion zuverfahren... vom 28. August
- Supplikation sie gegen Caution zu entlassen den 6. September 1580
- Supplikation den an seine an die Hertzogin den 26. September 1580
- Herzog Ulrichs schreiben an die Schöppen zu Halle abgangen
- 9. Catharina Behren weiland verwandte und Freunde supplication, so letzten Juli datiert den 2. August 1581
- 10. Brief der Commissarien an Herzog Vlrich sub dato 25. Janurij 1581 darin gemeldet welcher gestaltd sie mitt d(er) tortur vnd viell gedachte Rumpshagensche vorfahren vnnd waß sie bekandt, sonst doch in den Actis keine vhrigicht, welche vor muge d(er) Peinlichen halsgerichts ordnung art. 47 3 ill. It. art. 185. 189 in gegenwertigkeit des Richters vnnd // ...
- 11. Leztztlich das ihar vnnd tagk wan die zeugen super additionalibus vorhortt, Item wan die Rumpshagensche auf die ihr vorgehaltene artcc. respondirt, wid(er) den 182, 189 d(er) Peinlichen halsgert. ordnung articulos nicht vorzeichnett worden // 319v die mangelder alta vf ihren selbst eigenen vnkosten en nachteill d(er) Parteien zu vnterpringen schuldigg ?
Ihonns Brentzlin

- S. 321v, Eintrag Veneris den 23. Martii: Vbergab ein extract schreibens dieser Sachen halben an mich, bat facta collatione Originalis restitutionem, D. Kuhorn pro Brentzlin Batt abschrift vnnd solches an gebuhrende ortt gelangenn zulassen Zeit 4. Monat.

- S. 325v, 19. Junij 1582 D. Brentzlin demnach die acta mit integre ediret, so kundte Aduocatus cae propter defectum ex mutilationem der selbigen das Libell mit ferttigenn, woher solches an stadt der handlung angezeigt haben vnd sich der ulterior compulsorial halb nach gelegenheit verner vernamenn lassen. D. Grönberger Prome. Batt abschrift
- 16. August Bescheide, In Sachen Rumpshagen wider Ulrich & Consorten, Ist die gebottene Ladung wid(er) die in supplicatione den 6. 8bris Junst einkommen ernent, hirmit erkandt, dan in p. supplicationis pro ulterioribus compulsorialibus las man es bei der am 9. Januari // vndt 13. Februari jungst sub. piucliuo erhaltenen Zeit bleiben

- 326v: 11. Septembris 1582, Vbergab Confutationschrift cum annexa oblatione vnnd batt Inhalst D. Brentzlin hatt abschrift vnd Zeit 8. Monat pro.
- 20. September 1582 D. Brentzlin Producirte actorium et Curatorium in Originali cum duabus copijs, vndt dieweill die Vormundere des Curatorij in andere wege bedurfftig sein möchten also batt er una copia collationata et apud acta retenta Originalis restitutionem vnd Ließ es vf dißmahl darbei beruhen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- S. 327v-328r, Supplikationschreiben vom 9. Januar, Rumpshagen contra Ulrich Herzog/Erhard Hancken alle Appellaten, die acten wurden übergeben, aber wider den wiedrigen Inhalt sagt anwaldt generalia Vnd dann in specie darwider zuhandlen. sagt der appellaten anwaldt, das alsdan peitio actorum compulsorialium stadt habe, // S. 328 ...zu dem ist Mecklenburgischer anwaldt zum vberflues nochmals vrbuttig, so baldt fg.h. Principall von dem itzigen Reichstag zu sfg. hofflager wider anlanget, die verseheung zuthun, das kegenren iedoeh vmb billiche belohnung vnd schreibergelt alles, was er specificirt, vnter sfg. Secret vorsigelt gefolget werden soll, (was wohl sehr unüblich ist)

- S. 332v-335r, Burgermeister und Rath der Stadt Neuen Brandenburg thut hiermit kundt weil Rumpshagen gegen Ulrich klagt, ebenso gegen Stadtuogtt Commissarien Dietrich Stralendorfen, Heinrich von Platen vnd Vicke Jentzkowen.. jüngst verstorben // S. 332r übergibt im Auftrag der Freundschaft den Vall den Dorctor der Rechten und Aduocato Johanni Brentzlin vnd procuratori...Montag nach esto mihi 1582

- S. 337, 21. Januar 1583, Ego Producirter der Mitcitaren wegen Original gewaldt cum rativacione et duabus copijs, Batt una collationatu apuel acta retenta Originalis restitutionem, vndt lies bei vorgeubter handlung pleiben

- 341v, Martis 1583, D. Brentzlin were außgangen Ladung wider etliche mitconsorten, Terminus Vormutlich der Cammerbott aber mit der execution noch nit an kommen. Als erschien er wegen der Impetranten craft gewaldts cum executione vorzubringen, wolte demnach hirmitt (Termini circumanitionem vndt andere lavilationes zzuorhuten) de diligentia Protestirtt vndt ad realem reproturtionem bis zu ankunfft des Bothenn Vnderthenig gebetten haben

- 342v-r
13. Mai 1583, D. Firees pro Brentzlin, Demnach in dieser Sachen were ausgangen Citatio wid(er) etliche Mitconsorten in citatione benant, Terminus vff haut, als erschien er wegen der Impetranten crafft apud acta liegende gewaldts, Repetierte hinuor gethane protestationem de diligentia, ve Producirte daraus angeregte Ladung cum retroscripsa executione vndt demnach Ich mich albereit wegen der Litiarten ad causam legitimiert, so ließ ers dißmahl darbej beruhenn, vndt behielt ihme vornere notturft beuohr
5. Juni Ego Producirte acta prora vorschlossen benoben aufgebunden schreiben an die Rom. Kais. May. vnsern allergnedigsten Herzen außgang Stattggll. ad recognitionem aufgetruckten secretig. antzuhalten, qua facta publicationem communicationem, vndt mochte darauf leiden das gell. zu fernerer handlung gelassen wurde.
De Brentzlin varognoscirte Itz vorbrachten Actis aufgetruck Insiegell bona fide salua substantia //ueritatis. Bewilligte in publicationem, communicationem batt der selben gleichfals copej vndt wo die selbige allerdings ergentz ad Libellandum zeit 8. Monat Ego Namgethone recognitionem vnd vberige bewilligung damit in Recht an vndt ließ gebettene Zeit ad Libellandum zur / Ille Nambs ahn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

- Schreiben Dittrich von Straldorfs, Heinrich von Plate vnd Vicke Jentzkow, vom 14. april 1583, S.345v-r und S. 352v
an Ulrich...ander mals sub tato denn 16. Monats Tagk, augusti anno 82. dem siebenden, dieses Monats aprilis, Vom Cammergerichtes Boten eine kaiserliche Citation, Inn der Rumpeshagenschen, sachen, alhir zum Stargardt sesinurt...entweder selbst odder durch vnsern genugsam geuolmechtigten anwalde, also zur Comparirenn vferlecht worden, ...des wegen, zu gefertigete Recognitionn vorlangst ihm Octobry, 1582 durch mich dietrich Stralendorff zum Stouenhagen // vberbracht worden, ...durch doctor kirchwangenn; als ihnn dieser sachen bestelten procuratoren gehen Speyer worde vberschicket sein..
Das gantze wird nochmals an den Herzog geschickt,

- Wir Rudolph der ander von Gottes gnaden... Kaiser, S. 347v-350r, Citation, Kopie
...Dietrich Stralendorf, Hennrich von Platten vnd Vicken Jentzkowen...contra Caspar Rumpshagen // sowie Ulrich und Erhardt Hanckenn von wegen eines beschwehrlichen Proceß nichtiger Inquisition...weil die nichtige Prozeß zu Confrontation // Tortur usw. führte (der gantze Fall nochmals dargestellt)...// S. 348r trotz keiner neuen Indizien nochmals Tortur // S. 349 vnd ohne Vorwissen des Rhatts zu Newen Brandenburg doselben Privuilegien zum hochsten zu wieder sie vonn d(es) orts vf das haus alten Stargardt fuhren...vnd wieder torquirtet...// Sie oder ihr Anwalt haben zu erscheinen..Joannes Syfridus Judicij Impenialis Cammer Prothocolarius...7. April 1583

- S. 353, 8. Nouembris 1583
D. Lutckh pro Brentzlin Sagte wid(er) confutation schriftt 11. 7bris. ao. 83 vorbnacht, gemeine anradt Stepetierte dagegen sein Praducirtes Insturmentum aploris auch alle acta vnd actitata ehn diensolichen orten vnnd sonst die sachen in diesen puncten zu Juliois gs. erkhandtnus Ego batt beschlus abschrift vnd ad pro prima m. Iden pro eoden Lies zue

- S. 354v, 31. Januari 1584
D. Kuehorn pro Brentzlin, vber gab ein Vidimirte copej Missiue von dem herte atuocaten ta. ohn Inen d. Bentzlin vsgang weil daraus zuuernemen das das Libell ohn die acta nit verfertigt werden mogen, er auch die acta fleißig soliritirt aber nach zur Zeit deren Kheine copej erlangen mögen, sobater Ime die in euentum angenomene Zeit at Libellantum allererst habitis actis angehen zulassen, das solches billich sagt er zu Jutiris gh er Khantnus. Ego Batt vorbrachte Extracts // wie auch gehalten weres obschrift vnd at proximam

Luna 3. Februarij: Ego Sagte wid(er) gegenwnanwalts 31. Januarij Jungst gehalten etwas vnbeschehen begern gemeine aus redt, vnd d(er) in erhaltener Zeit bis daherro nit Libellirt werden wolt, auch die vorbrachte vrsachen, vnerheblich, so batt ich mith nun mehr bej erlangen braeu itris ghe hadnt zu haben, vnd seget

D. Gödelman pro Brentzlin sagt darwid(er) gla. repetirte sein Jungst gehaltene werso vnd vorbracht Vlissiuo bat nochmals wie da selbst. Ego batt auch wie gebeth //

- 355v: 18. Mai 1584 Vrthell

In Sachen Weilandt Caspar Rumbshagen ietz dessene wittib vnnd Erben in actis benannt appellat(en) wider herren Vlrichen Herzogen...et constoren appellatenn, Ist d. Brentzlin sein am 31. januarij Jungst der fernern Prorogation halb bescheigen begeren abgeschlag(en)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 19: Amt und Stadt Neubrandenburg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32884>.

so ander lestman es bej dero am 5. Junij zuor erhaltenen Zeit bleibenn, vnd er khennt, das gedachte appelaten von außgangener ladung zu obsolvuieren Vnnd zuerledigen seien als wir die auch hirmit obsoluiere vnd erledigen, gedachte appellat(en) in dies gerichts costen derweg(en) ahn disen Kay. Cammergericht vffgeloffen, Inen den appellat(en) // nach Rechtlicher er massigung zuantrichten nd zubetzallen völlig ertheilend

- S. 357, Schreiben das die Verteidigungsschrift des herzogs an das Cammergericht zusammengestellt wird, Stargard den 20. Dezember 1582 von ??
- S. 358v-359r: Inditionall vnd psumptionall artikell darauf wegen der Catharina Behr...etlich Namkundig gemacht Zeugen...(nicht so spannend, Aufzählung von Zeugen und was sie gesagt, Original)

360v: Weil die alte Hauelsche vff Tewes Kulan zu Quaden Schonefelde beandt, ist sie in der guete vmb alle vmbstende befragt:

- sagt hätte ihn 75 auf dem Blocksberge gesehen, das er einen Bulle gekochet, wird mit ihr Confrontiert, // sondern das Ich dir dein husteken zu Blankensehe gedecket...// S. 361r werden beide allein gelassen
- us.w. Siehe ganz oben: sind Abschriften davon bis 378 auch Confrontation mit der Rumpshagenschen
-